

AMTSBLATT

DER

EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

17. APRIL 1964

AUSGABE IN DEUTSCHER SPRACHE

7. JAHRGANG Nr. 62

INHALT

EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT

VERORDNUNGEN

Verordnung Nr. 38/64/EWG des Rats vom 25. März 1964 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft 965/64

INFORMATIONEN

DER RAT

64/240/EWG:

Richtlinie des Rats vom 25. März 1964 zur Aufhebung der Reise- und Aufenthaltsbeschränkungen für Arbeitnehmer der Mitgliedstaaten und ihrer Familienangehörigen innerhalb der Gemeinschaft 981/64

64/241/EWG:

Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu den Vorschlägen für Verordnungen und Richtlinien betreffend die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft 984/64

Stellungnahme zu den „Verordnungen und Richtlinien über die ersten Maßnahmen zur Herstellung der Freizügigkeit der Saisonarbeiter und der Grenzarbeiter innerhalb der Gemeinschaft“ 1007/64

Stellungnahme zu dem Vorschlag für die „Verordnung und Richtlinie über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft“ 1013/64

EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT

VERORDNUNGEN

VERORDNUNG Nr. 38/64/EWG DES RATS

vom 25. März 1964

über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 48 und 49,

gestützt auf die Verordnung Nr. 15 des Rats vom 16. August 1961 über die ersten Maßnahmen zur Herstellung der Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 46 und 52 ⁽¹⁾,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Anhörung des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Abschaffung jeder auf der Staatsangehörigkeit beruhenden unterschiedlichen Behandlung der Arbeitnehmer der Mitgliedstaaten in bezug auf Beschäftigung, Entlohnung und sonstige Arbeitsbedingungen muß spätestens am Ende der Übergangszeit gewährleistet sein, um den Arbeitnehmern insbesondere die Möglichkeit zu geben, sich innerhalb der Gemeinschaft zwecks Ausübung einer Beschäftigung im Lohn- oder Gehaltsverhältnis frei zu bewegen, jedoch vorbehaltlich der aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit gerechtfertigten Beschränkungen.

Dieses Ziel, das die Beseitigung der Fristen und sonstigen Beschränkungen umfaßt, welche bei der Herstellung der Freizügigkeit der Arbeitnehmer ein Hindernis bilden, muß bei Arbeitnehmern, die sich um tatsächlich angebotene

Stellen als „Dauer-“, Saison- oder Grenz Arbeitnehmer bewerben, planmäßig fortschreitend verwirklicht werden.

Die Beschränkungen bezüglich der Beschäftigung derjenigen Arbeitnehmer eines Mitgliedstaats innerhalb der Gemeinschaft, die einen Dienstleistungserbringer begleiten oder für ihn im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats Dienstleistungen erbringen, müssen beseitigt werden, soweit sie ein Hindernis für die Erbringung einer Dienstleistung im Rahmen einer Tätigkeit bilden, die auf Grund der Richtlinien des Rats zur Durchführung des Allgemeinen Programms zur Aufhebung der Beschränkungen des freien Dienstleistungsverkehrs ⁽³⁾ liberalisiert ist. Es ist angebracht, das Personal eines Dienstleistungserbringers in der gleichen Weise zu behandeln, wenn die Dienstleistungen nach den Rechtsvorschriften des betreffenden Mitgliedstaats erbracht werden, auf Grund einer Richtlinie des Rats jedoch nicht liberalisiert sind.

Die durch die Verordnung Nr. 15 geschaffenen Verfahren für die Zusammenführung und den Ausgleich von Stellenangeboten und Arbeitsgesuchen müssen beibehalten werden; das gleiche gilt für den Beratenden Ausschuß und den Technischen Ausschuß — nunmehr Fachausschuß genannt —, die den Auftrag haben, die Kommission zu unterstützen.

Im Zuge der schrittweisen Herstellung der Freizügigkeit der Arbeitnehmer müssen sich an die Verordnung Nr. 15 Maßnahmen für einen zweiten Abschnitt anschließen, bei dessen Ablauf Vorschriften zur Erreichung der in den Artikeln 48 und 49 des Vertrages für die Endphase festgelegten Ziele zu erlassen sind.

⁽¹⁾ AB Nr. 57 vom 26.8.1961, S. 1073/61.

⁽²⁾ AB Nr. 64 vom 25.7.1962, S. 1808/62 und 1816/62, und AB Nr. 61 vom 19.4.1963, S. 1291/63.

⁽³⁾ AB Nr. 2 vom 15.1.1962, S. 36/62.

Es ist zweckmäßig, mit Beginn des zweiten Abschnitts das Recht aller Arbeitnehmer der Mitgliedstaaten auf Ausübung der von ihnen gewählten Beschäftigung innerhalb der Gemeinschaft zu bestätigen, wobei den Mitgliedstaaten während dieses Abschnitts gewisse Möglichkeiten einzuräumen sind, dieses Recht in einem bestimmten Gebiet oder einem bestimmten Beruf vorübergehend aufzuheben, wenn ein Überangebot an Arbeitskräften besteht oder das Gleichgewicht des Arbeitsmarktes ernstlich gefährdet ist.

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Verordnung Nr. 18 ⁽¹⁾, durch welche die Einzelheiten für die Anwendung der Verordnung Nr. 15 auf Künstler und Musiker festgelegt worden sind, hinfällig. Es ist jedoch angebracht, für diese Arbeitnehmer während des zweiten Abschnitts noch besondere, der Lage in diesen Berufen angepaßte Bestimmungen beizubehalten, um die schrittweise Herstellung der Freizügigkeit für diese Arbeitnehmer, die auf jeden Fall am Ende der Übergangszeit gewährleistet sein muß, zu erleichtern.

Die Verordnung Nr. 15 hat die unterschiedliche Behandlung der Arbeitnehmer der Mitgliedstaaten hinsichtlich des Wahlrechts zu den betrieblichen Vertretungsorganen der Arbeitnehmer abgeschafft. Zu dieser Verordnung hat der Rat eine Erklärung über die Wählbarkeit von Arbeitnehmern der Mitgliedstaaten in anderen Mitgliedstaaten abgegeben. Entsprechend dieser Erklärung wurden Untersuchungen durchgeführt. Es ist angebracht, auch die unterschiedliche Behandlung hinsichtlich der Wählbarkeit zu den genannten Organen zu beseitigen. Es erscheint jedoch zweckmäßig, die Wählbarkeit dieser Arbeitnehmer während des zweiten Abschnitts von der Sonderbedingung abhängig

zu machen, daß die Beständigkeit im Betrieb sowie die Aneignung eines Mindestmaßes an Erfahrung gewährleistet sind, das für die Ausübung eines Mandats in den betrieblichen Vertretungsorganen der Arbeitnehmer unerlässlich ist.

Durch Artikel 43 der Verordnung Nr. 15 wurde bestimmt, daß die Mitgliedstaaten bei ihrer Beschäftigungspolitik die Arbeitsmarktlage der anderen Mitgliedstaaten berücksichtigen. Es ist angebracht, diese Bestimmung in einem zweiten Abschnitt konkreter zu fassen, indem klarer herausgestellt wird, daß die Arbeitnehmer der Mitgliedstaaten in bezug auf den Zugang zu einem Arbeitsplatz ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit in gleicher Weise zu behandeln sind, und indem diesen Arbeitnehmern die tatsächliche Geltendmachung dieses Anspruchs durch die Schaffung eines Verfahrens erleichtert wird, das eine bessere Transparenz des Arbeitsmarktes in der Gemeinschaft gewährleistet.

Zwischen der Freizügigkeit der Arbeitnehmer, der Beschäftigung und der Berufsausbildung, soweit diese darauf abzielt, die Arbeitnehmer in die Lage zu versetzen, sich auf konkrete Stellenangebote hin zu bewerben, die in anderen Gebieten der Gemeinschaft veröffentlicht worden sind, besteht ein enger Zusammenhang; dieser Zusammenhang verpflichtet dazu, die einschlägigen Probleme nicht mehr getrennt, sondern in ihrer wechselseitigen Abhängigkeit zu prüfen und hierbei zugleich die Arbeitsmarktprobleme auf regionaler Ebene zu berücksichtigen; der betreffende Zusammenhang macht es erforderlich, die Bemühungen der Mitgliedstaaten auf eine auf Gemeinschaftsebene durchzuführende Koordinierung ihrer Beschäftigungspolitik hinzulenken —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

ERSTER TEIL

DIE ARBEITNEHMER UND IHRE FAMILIENANGEHÖRIGEN

TITEL I

DIE ARBEITNEHMER

Kapitel I

Beschäftigung der Arbeitnehmer

Artikel 1

(1) Jeder Staatsangehörige eines Mitgliedstaats ist berechtigt, nach Maßgabe dieser Verordnung

im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats eine dem zuständigen Arbeitsamt als offene Stelle bekanntgegebene Beschäftigung im Lohn- oder Gehaltsverhältnis auszuüben.

Der somit zur Ausübung einer Beschäftigung im Lohn- oder Gehaltsverhältnis im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats zugelassene Arbeitnehmer kann vorbehaltlich der Anwendung des Artikels 2 in jedem Gebiet oder jedem Beruf jedes neue Stellenangebot annehmen.

(2) Jeder im Lohn- oder Gehaltsverhältnis beschäftigte Arbeitnehmer, der Staatsangehöriger

⁽¹⁾ AB Nr. 23 vom 3.4.1962, S. 722/62.

eines Mitgliedstaats ist und im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats wohnt, ist, wenn sein Arbeitgeber im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats gemäß den dort geltenden Rechtsvorschriften oder gemäß einer vom Rat nach Artikel 63 Absatz (2) des Vertrages erlassenen Richtlinie Dienstleistungen erbringt, nach Maßgabe dieser Verordnung berechtigt, eine Tätigkeit für seinen Arbeitgeber auszuüben, auch wenn er diesen nicht begleitet.

Artikel 2

(1) Jeder Mitgliedstaat kann die Anwendung des Artikels 1 wegen eines Überangebots an Arbeitskräften in einem bestimmten Gebiet oder einem bestimmten Beruf in diesem Gebiet oder diesem Beruf wie folgt aussetzen :

- a) jeweils zu Beginn eines Vierteljahres,
- b) ausnahmsweise im Laufe eines Vierteljahres, wenn das Gleichgewicht auf dem Arbeitsmarkt ernstlich gefährdet ist.

(2) Der betreffende Mitgliedstaat ist verpflichtet, eine solche Maßnahme gemäß Artikel 26 Absatz (2) unter Angabe der sie rechtfertigenden Gründe der Kommission mitzuteilen. Der Beratende Ausschuß nach Artikel 39 wird von dieser Mitteilung unterrichtet.

(3) Hat sich binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe einer offenen Stelle kein geeigneter Bewerber auf dem regulären Arbeitsmarkt des betreffenden Mitgliedstaats gefunden, so ist die Arbeitsgenehmigung auf jeden Fall jedem Bewerber zu erteilen, der die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzt, dem genannten Arbeitsmarkt jedoch nicht angehört.

Artikel 3

(1) Maßnahmen nach Artikel 2 Absatz (1) finden keine Anwendung auf Grenzarbeitnehmer.

Als „Grenzarbeitnehmer“ gilt ein Arbeitnehmer, der im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats beschäftigt ist, seinen Wohnort jedoch im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats hat und in der Regel jeden Tag oder mindestens einmal in der Woche dorthin zurückkehrt.

(2) Wenn bei Inkrafttreten dieser Verordnung zwischen zwei Mitgliedstaaten Grenzzonen bestehen, so gilt der betreffende Arbeitnehmer nur dann als Grenzarbeitnehmer, wenn er in einer Grenzzone wohnt und beschäftigt ist, die in der Regel auf beiden Seiten der gemeinsamen Grenze 20 km breit ist.

Stellen zwei Mitgliedstaaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung im gegenseitigen Einver-

nehmen einen Antrag auf Schaffung solcher Zonen von grundsätzlich 20 km Breite, so werden diese Zonen durch eine Verordnung der Kommission festgelegt. Dasselbe gilt, wenn zwei benachbarte Mitgliedstaaten im gegenseitigen Einvernehmen später einen entsprechenden Antrag auf Verbreiterung der Grenzzonen stellen.

(3) Die Kommission legt mit Zustimmung der betreffenden Mitgliedstaaten im Wege einer Verordnung die Liste der Gemeinden fest, die zu diesen Zonen gehören.

Artikel 4

(1) Maßnahmen nach Artikel 2 Absatz (1) finden keine Anwendung auf Arbeitnehmer nach Artikel 1 Absatz (2),

- a) wenn diese Arbeitnehmer zum Fachpersonal gehören oder Vertrauensposten bekleiden,
- b) wenn sie unter eine vom Rat nach Artikel 63 Absatz (2) des Vertrages erlassene Richtlinie fallen,

c) sofern diese Arbeitnehmer nicht zu einer der unter den Buchstaben a) und b) genannten Arbeitnehmergruppen gehören : wenn die Dauer der Dienstleistung einen Monat nicht überschreitet.

Für die Anwendung des Buchstaben a) gelten die Bestimmungen des Anhangs I.

(2) Sind diese Arbeitnehmer jedoch darstellende Künstler oder Musiker, so können die Maßnahmen nach Artikel 2 Absatz (1) auf sie angewandt werden, wenn ihre Vergütung unter den in Anhang 2 angegebenen Beträgen liegt.

Artikel 5

(1) Maßnahmen nach Artikel 2 Absatz (1) finden keine Anwendung auf Arbeitnehmer, für die ein auf ihren Namen lautendes Stellenangebot vorliegt, wenn dieses Stellenangebot besondere Merkmale aufweist, die sich ergeben aus :

a) beruflichen Gründen, die die Spezialisierung, den Vertrauenscharakter der angebotenen Stelle oder frühere berufliche Bindungen betreffen;

b) verwandtschaftlichen Bindungen zwischen dem Arbeitgeber und dem angeforderten Arbeitnehmer oder zwischen dem angeforderten Arbeitnehmer und einem Arbeitnehmer, der seit mindestens einem Jahr ordnungsgemäß in dem Unternehmen beschäftigt ist;

c) der Tatsache, daß es sich um das für den Betrieb eines Unternehmens notwendige Führungspersonal handelt, das ein Arbeitgeber bei der teilweisen oder völligen Verlegung seines Betriebes in ein anderes Land mitbringt.

Für die Anwendung der Buchstaben *a*) und *b*) gelten die Bestimmungen des Anhangs 1. Für die Anwendung des Buchstaben *a*) auf Arbeitnehmer, die darstellende Künstler oder Musiker sind, gelten die Bestimmungen des Anhangs 2.

(2) Die in Absatz (1) genannten Arbeitnehmer erhalten die Arbeitsgenehmigung, es sei denn, daß die Beteiligten den Antrag mit einem Scheinangebot oder Scheinvertrag begründet haben.

Artikel 6

(1) Maßnahmen nach Artikel 2 Absatz (1) finden im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats keine Anwendung auf :

a) Arbeitnehmer, die während eines Jahres eine ordnungsgemäße Beschäftigung im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats ausgeübt haben und ihre Tätigkeit in demselben Beruf fortsetzen wollen;

b) Arbeitnehmer, die im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats entweder 2 Jahre lang oder 27 Monate lang im Laufe von 3 aufeinanderfolgenden Jahren oder als Saisonarbeiter 20 Monate lang im Laufe von 3 aufeinanderfolgenden Jahren eine ordnungsgemäße Beschäftigung ausgeübt haben, und zwar ungeachtet des Berufs oder des Gebietes, in dem die Betroffenen ihre Tätigkeit fortsetzen wollen.

(2) Auf Arbeitnehmer, die nach Erwerb der in Absatz (1) Buchstabe *b*) vorgesehenen Rechte jede Tätigkeit im Lohn- oder Gehaltsverhältnis im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats eingestellt haben, dürfen Maßnahmen nach Artikel 2 Absatz (1) nicht angewandt werden, wenn diese Arbeitnehmer binnen 2 Jahren nach Beendigung dieser Tätigkeit ein Stellenangebot im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats annehmen wollen. Diese Frist wird um die Zeit verlängert, die die Betroffenen gegebenenfalls zur Ableistung eines Wehrdienstes aufgewendet haben.

(3) Die Absätze (1) und (2) gelten für die Arbeitnehmer ungeachtet ihres Wohnorts.

(4) Bei der Anwendung dieses Artikels werden die vor dem 1. September 1961 abgeleisteten Zeiten ordnungsgemäßer Beschäftigung zur Hälfte und die nach dem 1. September 1961 abgeleisteten Zeiten in vollem Umfang angerechnet.

(5) Dieser Artikel gilt nicht für Arbeitnehmer nach Artikel 1 Absatz (2).

Artikel 7

(1) Bei Anwendung des Artikels 6 Absatz (1) gelten Unterbrechungen bis zu insgesamt 40 Tagen

im Jahr sowie Jahresurlaub und Abwesenheit wegen Krankheit, Mutterschaft, Arbeitsunfall oder Berufskrankheit als Zeiten ordnungsgemäßer Beschäftigung.

(2) Die Zeiten einer vom zuständigen Arbeitsamt ordnungsgemäß festgestellten unfreiwilligen Arbeitslosigkeit sowie Unterbrechungen wegen längerer Krankheit oder Ableistung eines Wehrdienstes gelten nicht als Zeiten ordnungsgemäßer Beschäftigung; sie beeinträchtigen jedoch nicht die Anrechnung der zuvor abgeleisteten oder nach Absatz (1) anerkannten Beschäftigungszeit, wenn der Arbeitnehmer seine Tätigkeit wieder aufnimmt

a) bei Arbeitslosigkeit, sobald ihm im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften eine Beschäftigung angeboten worden ist;

b) innerhalb eines Zeitraums von höchstens 30 Tagen nach Beendigung der Krankheit oder des Wehrdienstes.

Diese Zeiten gelten jedoch bis zu 40 Tagen als Zeiten ordnungsgemäßer Beschäftigung, soweit diese 40 Tage nicht bereits durch Unterbrechungen nach Absatz (1) in Anspruch genommen worden sind.

(3) Bei Anwendung der Absätze (1) und (2) auf Saisonarbeiter

a) werden nur der Jahresurlaub und die Abwesenheit wegen Krankheit, Mutterschaft, Arbeitsunfall oder Berufskrankheit sowie die Zeiten unfreiwilliger Arbeitslosigkeit und Unterbrechungen wegen längerer Krankheit angerechnet;

b) ist die Einhaltung der in Absatz (2) Buchstabe *b*) für längere Krankheit vorgesehenen Frist von 30 Tagen keine Voraussetzung für die Anrechnung der zuvor abgeleisteten Beschäftigungszeit, wenn der Arbeitsvertrag des betreffenden Arbeitnehmers inzwischen abgelaufen ist.

Kapitel 2

Gleichbehandlung

Artikel 8

Jeder Mitgliedstaat stellt vorbehaltlich der Anwendung des Artikels 2 sicher, daß seine Staatsangehörigen und die Staatsangehörigen der anderen Mitgliedstaaten die gleichen Möglichkeiten haben, sich um offene Stellen in seinem Hoheitsgebiet zu bewerben.

Artikel 9

(1) Ein Arbeitnehmer, der Staatsangehöriger eines Mitgliedstaats ist, darf auf Grund seiner Staatsangehörigkeit im Hoheitsgebiet der anderen Mitgliedstaaten nicht anders behandelt werden als die inländischen Arbeitnehmer. Hinsichtlich der Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen, insbesondere hinsichtlich Entlohnung und Kündigung, genießt er den gleichen Schutz und die gleiche Behandlung wie die inländischen Arbeitnehmer; für die Arbeitnehmer nach Artikel 1 Absatz (2) gilt diese Regel, sofern für das Arbeitsverhältnis das Recht des Mitgliedstaats gilt, in dessen Hoheitsgebiet die Dienstleistung erbracht wird.

(2) Der Arbeitnehmer nach Artikel 1 Absatz (1) hat auch Anspruch auf gleiche Behandlung hinsichtlich der Zugehörigkeit zu Gewerkschaften und hinsichtlich des Wahlrechts und der Wählbarkeit zu den betrieblichen Vertretungsorganen der Arbeitnehmer.

Zur Inanspruchnahme der Wählbarkeit muß der Arbeitnehmer 3 Jahre im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats in demselben Betrieb beschäftigt gewesen sein. Er muß die gleichen Voraussetzungen erfüllen, wie die inländischen Arbeitnehmer, jedoch nicht solche, die mit der Staatsangehörigkeit verknüpft sind. Die Regelungen, die in den Mitgliedstaaten für Arbeitnehmer, die Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten sind, eine günstigere Behandlung vorsehen, werden beibehalten.

(3) Alle Bestimmungen in Tarif- oder Einzelarbeitsverträgen oder sonstigen Tarifregelungen betreffend Beschäftigung, Entlohnung und sonstige Arbeitsbedingungen sind von Rechts wegen nichtig, soweit sie für Arbeitnehmer, die Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten sind, diskriminierende Bedingungen vorsehen oder zulassen.

Artikel 10

Arbeitnehmer, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzen und im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats ordnungsgemäß beschäftigt sind, genießen hinsichtlich der Erlangung einer Wohnung die gleichen Rechte und Vergünstigungen wie die inländischen Arbeitnehmer.

Artikel 11

(1) Die Arbeitsämter eines Mitgliedstaats gewähren bei der Stellenvermittlung folgenden Personen die gleiche Hilfe wie den eigenen Staatsangehörigen :

a) Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten, die sich ordnungsgemäß im Hoheitsgebiet des betreffenden Staates aufhalten und die Bedingungen für die Erteilung oder Verlängerung einer Arbeitserlaubnis erfüllen;

b) Grenzararbeitnehmern;

c) Saisonarbeitnehmern, wenn diese bei Ablauf ihres Arbeitsvertrags eine Saisonbeschäftigung oder eine andere Beschäftigung im Lohn- oder Gehaltsverhältnis ausüben wollen.

(2) Die Arbeitsämter eines Mitgliedstaats gewähren den Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten, die nicht im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats wohnen, bei der Stellenvermittlung jede erdenkliche Hilfe.

Artikel 12

Arbeitnehmer, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzen und im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats ordnungsgemäß beschäftigt sind, können Berufsschulen und Umschulungseinrichtungen mit dem gleichen Recht und unter den gleichen Bedingungen in Anspruch nehmen wie die inländischen Arbeitnehmer.

Artikel 13

Die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die in einem Mitgliedstaat die Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer zahlen- oder anteilmäßig nach Unternehmen, Wirtschaftszweigen, Gebieten oder im gesamten Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats beschränken, gelten nicht für Arbeitnehmer, die Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten sind.

Artikel 14

(1) Artikel 13 steht der seitens der Mitgliedstaaten erfolgenden Festsetzung von Saisonarbeiterkontingenten für bestimmte, besonders in der Landwirtschaft und im Nahrungsmittelgewerbe zu verrichtende typische Arbeiten nicht entgegen. Die betreffenden Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission binnen zwei Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung ein Verzeichnis dieser Arbeiten.

(2) Als Saisonarbeiter gilt ein Arbeitnehmer im Lohn- oder Gehaltsverhältnis, der sich ungeachtet der Art der Anwerbung in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats begibt, um dort für einen oder mehrere Arbeitgeber eine Saisonarbeit zu verrichten, deren Dauer nur dann 8 Monate überschreiten darf, wenn die ihm vertraglich übertragenen Arbeiten auf Grund besonderer Umstände nicht

innerhalb dieser Frist beendet sind; er muß sich während der Dauer seiner Beschäftigung im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats aufhalten. Unter Saisonarbeit ist eine Beschäftigung zu verstehen, die vom Wechsel der Jahreszeiten bestimmt ist und sich jedes Jahr automatisch wiederholt.

Kapitel 3

Anwerbungsmaßstäbe

Artikel 15

(1) Wird ein Arbeitnehmer, der Staatsangehöriger eines Mitgliedstaats ist, für eine Beschäftigung in einem anderen Mitgliedstaat angeworben, so darf bei ihm wegen seiner Staatsangehörigkeit auf Grund von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften und von Tarifverträgen oder anderen Tarifregelungen hinsichtlich des Gesundheitszustandes, des Berufs oder sonstiger Anforderungen kein anderer Maßstab angelegt werden als bei Arbeitnehmern, die Staatsangehörige des anderen Mitgliedstaats sind und die gleiche Beschäftigung ausüben wollen.

(2) Besitzt ein Arbeitnehmer ein auf seinen Namen lautendes Stellenangebot eines Arbeitgebers aus einem anderen Mitgliedstaat als dem Staat, dessen Staatsangehöriger er ist, so darf er nicht auf seine beruflichen Fähigkeiten hin geprüft werden, es sei denn, daß der Arbeitgeber eine solche Prüfung bei Abgabe des Stellenangebots, ausdrücklich verlangt hat.

Artikel 16

Arbeitnehmern eines Mitgliedstaats, die nicht im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats wohnen, in dem sich die offene Stelle befindet, hat der Arbeitgeber in dem für ihn verbindlichen Stellenangebot die wichtigsten, diesem Angebot entsprechenden Beschäftigungsbedingungen mitzuteilen.

TITEL II

DIE FAMILIENANGEHÖRIGEN DER ARBEITNEHMER

Artikel 17

(1) Bei dem Arbeitnehmer, der die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzt und im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats ordnungsgemäß beschäftigt ist, dürfen folgende Personen ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit Wohnung nehmen :

a) sein Ehegatte sowie die noch nicht 21 Jahre alten Kinder;

b) seine und seines Ehegatten Verwandte in aufsteigender und absteigender Linie, denen der Arbeitnehmer Unterhalt gewährt.

(2) Die Mitgliedstaaten begünstigen den Zuzug anderer Familienangehöriger, denen der in Absatz (1) genannte Arbeitnehmer Unterhalt gewährt und die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben.

(3) Voraussetzung für die Anwendung der Absätze (1) und (2) ist, daß der Arbeitnehmer für seine Familie über eine Wohnung verfügt, die in dem Gebiet, in dem er beschäftigt ist, den für die inländischen Arbeitnehmer geltenden normalen Anforderungen entspricht.

Artikel 18

(1) Sind der Ehegatte und die Kinder eines Arbeitnehmers, der die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzt und im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats ordnungsgemäß beschäftigt ist, dort gemäß Artikel 17 Absatz (1) zugezogen, so haben sie ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit das Recht, im Hoheitsgebiet des anderen Mitgliedstaats eine Beschäftigung im Lohn- oder Gehaltsverhältnis auszuüben. Dieses Recht darf nur insoweit eingeschränkt werden, als die Maßnahmen nach Artikel 2 Absatz (1) auf den Arbeitnehmer selbst Anwendung finden; eine Einschränkung ist nicht möglich, wenn der Arbeitnehmer berechtigt ist, seine Beschäftigung auf Grund von Artikel 6 Absatz (1) Buchstabe a) fortzusetzen.

(2) Übt ein Staatsangehöriger eines Mitgliedstaats im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats, in dem er seit mehr als zwei Jahren ordnungsgemäß wohnt, eine selbständige Tätigkeit aus, so erhalten außer ihm auch sein Ehegatte und seine Kinder, die noch nicht 21 Jahre alt sind oder denen er Unterhalt gewährt, ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit die Genehmigung, im gesamten Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats irgendeinen Beruf im Lohn- oder Gehaltsverhältnis auszuüben.

Artikel 19

Der Ehegatte eines Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats, der die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaats besitzt, erhält ohne weiteres die Genehmigung, im gesamten Hoheitsgebiet des ersten Mitgliedstaats irgendeinen Beruf im Lohn- oder Gehaltsverhältnis unter den gleichen Bedingungen auszuüben wie die Staatsangehörigen dieses Staates.

Artikel 20

Der Ehegatte und die Kinder eines Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats, der im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats einen Familienbetrieb betreibt, bedürfen keiner Genehmigung, um eine Beschäftigung in diesem Betrieb auszuüben.

Artikel 21

Die Kinder eines Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats, der im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats ordnungsgemäß beschäftigt ist oder beschäftigt gewesen ist, können, wenn sie im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats ordnungsgemäß wohnen, unter den gleichen Bedingungen wie die Staatsangehörigen dieses Mitgliedstaats am allgemeinen Unterricht sowie an der Lehrlings- und Berufsausbildung teilnehmen.

Die Mitgliedstaaten fördern die Bemühungen, durch die diesen Kindern ermöglicht werden soll, unter den besten Voraussetzungen am Unterricht teilzunehmen.

TITEL III

DIE ARBEITSERLAUBNIS

Artikel 22

(1) Jeder, der nach den Bestimmungen der Titel I und II berechtigt ist, im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats eine Beschäftigung im Lohn- oder Gehaltsverhältnis auszuüben, erhält zu diesem Zweck eine vom Beschäftigungsland erteilte Arbeitserlaubnis, in der dieses Recht bescheinigt wird.

(2) Die Arbeitserlaubnis

a) gilt vorbehaltlich etwaiger Beschränkungen, die nach Artikel 2 gerechtfertigt sind, für das gesamte Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats, der sie erteilt hat;

b) darf außer im ersten Jahr oder im Falle einer Erteilung an Arbeitnehmer nach Artikel 1 Absatz (2) nicht auf einen bestimmten Arbeitgeber beschränkt werden;

c) ist mindestens ein Jahr gültig; während des ersten Jahres kann die Gültigkeitsdauer jedoch beschränkt werden, um der Dauer des Arbeitsvertrags oder der bindenden Zusage, auf Grund deren die Arbeitserlaubnis erteilt wird, angepaßt zu werden;

d) kann für Arbeitnehmer nach Artikel 1 Absatz (2) auf die vorgesehene Dauer ihrer Beschäftigung beschränkt werden;

e) wird ohne weiteres erteilt und verlängert, falls die Maßnahmen nach Artikel 2 Absatz (1) auf die Arbeitnehmer keine Anwendung finden.

(3) Abweichend von Absatz (2) gilt die einem Grenzarbeitnehmer erteilte Arbeitserlaubnis :

a) für jeden Beruf im Lohn- oder Gehaltsverhältnis;

b) für die gesamte Grenzzone des Beschäftigungslandes, wenn Grenzzonen im Sinne des Artikels 3 Absatz (2) bestehen oder geschaffen wurden;

c) für die Dauer eines Jahres; sie wird ohne weiteres verlängert.

(4) Ein Arbeitnehmer, der die Bedingungen nach Artikel 6 Absatz (1) Buchstabe b), Artikel 18 Absatz (2) oder Artikel 19 erfüllt, erhält eine Dauer-Arbeitserlaubnis, in der ihm das Recht bescheinigt wird, irgendeinen Beruf im Lohn- oder Gehaltsverhältnis unter den gleichen Bedingungen auszuüben wie die inländischen Arbeitnehmer.

Das gleiche gilt für die in Artikel 18 Absatz (1) genannten Familienangehörigen, wenn der Arbeitnehmer, von dem sie ihre Rechte herleiten, zu dem Zeitpunkt, zu dem sie ihren Antrag stellen, die Bedingungen nach Artikel 6 Absatz (1) Buchstabe b) erfüllt.

(5) Die Arbeitserlaubnis darf dem Arbeitnehmer nur von der Behörde entzogen werden, von der sie erteilt worden ist.

Artikel 23

(1) Abweichend von Artikel 22 gilt folgendes :

a) ein Arbeitnehmer nach Artikel 4 Absatz (1) Buchstabe a) benötigt keine Arbeitserlaubnis, wenn die Dauer der Dienstleistung einen Monat nicht überschreitet; überschreitet sie einen Monat, so wird die Arbeitserlaubnis für die Dauer der Dienstleistung ohne weiteres erteilt;

b) ein Arbeitnehmer nach Artikel 4 Absatz (1) Buchstabe b) benötigt keine Arbeitserlaubnis, wenn die Dauer der Dienstleistung drei Monate nicht überschreitet; überschreitet sie drei Monate, so wird die Arbeitserlaubnis für die Dauer der Dienstleistung ohne weiteres erteilt;

c) ein Arbeitnehmer nach Artikel 4 Absatz (1) Buchstabe c) benötigt keine Arbeitserlaubnis, wenn die Dauer der Dienstleistung einen Monat nicht überschreitet;

d) ein Arbeitnehmer nach Artikel 1 Absatz (2), der den Beruf eines darstellenden Künstlers oder Musikers ausübt, erhält die Arbeitserlaubnis für die Dauer der Dienstleistung ohne weiteres, wenn seine Vergütung mindestens die Höhe der in Anhang 2 angegebenen Beträge erreicht;

e) für Saisonarbeitnehmer kann der Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet diese Arbeitnehmer ihre Tätigkeit ausüben sollen, statt der Arbeitserlaubnis den Arbeitsvertrag gelten lassen, wenn dieser mit einem Zustimmungsvermerk der Arbeitsverwaltung oder einer amtlichen Arbeiteranwer-

bungskommission dieses Mitgliedstaats versehen ist. In diesem Fall berechtigt der Arbeitsvertrag den Inhaber, seine Beschäftigung als Saisonarbeiter im gesamten Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats auszuüben; ein weiteres Dokument darf nicht verlangt werden.

(2) Ein Arbeitnehmer, der nach dieser Verordnung berechtigt ist, eine Beschäftigung auszuüben, kann

seine Tätigkeit aufnehmen, sobald der Antrag auf Erteilung der Arbeitserlaubnis beim zuständigen Arbeitsamt gestellt ist.

Handelt es sich um einen Arbeitnehmer nach Artikel 4 Absatz (1) Buchstaben a) und c), so hat der Arbeitgeber dem zuständigen Arbeitsamt vor Beginn der Dienstleistung deren voraussichtliche Dauer anzugeben.

ZWEITER TEIL

ZUSAMMENFÜHRUNG UND AUSGLEICH VON STELLENANGEBOTEN UND ARBEITSGESUCHEN

TITEL I

DIE AUFGABEN DER ARBEITS- VERWALTUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN UND DIE AUFGABEN DER KOMMISSION

Kapitel I

Die Arbeitsverwaltungen der Mitgliedstaaten

Artikel 24

(1) Die zentralen Arbeitsverwaltungen der Mitgliedstaaten arbeiten sowohl untereinander als auch mit der Kommission eng zusammen, um ein gemeinsames Vorgehen beim Ausgleich von Stellenangeboten und Arbeitsgesuchen in der Gemeinschaft und bei der damit zusammenhängenden Vermittlung der Arbeitnehmer herbeizuführen.

(2) Zu diesem Zweck sind die von den Mitgliedstaaten auf Grund der Verordnung Nr. 15 bestimmten besonderen Dienststellen ⁽¹⁾ auch weiterhin damit betraut, die Arbeiten auf den obengenannten Gebieten zu organisieren und sowohl untereinander als auch mit den Dienststellen der Kommission zusammenzuarbeiten.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission sofort jede Änderung bezüglich der Bestimmung dieser Dienststellen mit, und die Kommission veröffentlicht die betreffende Änderung zur Unterrichtung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*.

(3) Jeder Mitgliedstaat übermittelt der Kommission binnen zwei Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung :

a) das Verzeichnis der regionalen Dienststellen, denen die Durchführung des in Artikel 27 Absatz (1) Buchstabe a) vorgesehenen Ausgleichs obliegt;

b) das Verzeichnis der in Artikel 27 Absatz (2) genannten örtlichen Dienststellen.

(4) Die Kommission veröffentlicht das Verzeichnis der in Absatz (3) genannten Dienststellen sowie jede Änderung dieses Verzeichnisses zur Unterrichtung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*.

Artikel 25

Von den Mitgliedstaaten — insbesondere von ihren zentralen Arbeitsverwaltungen — werden in Zusammenarbeit mit der Kommission, dem Beratenden Ausschuß nach Artikel 39 und dem Fachausschuß nach Artikel 47

a) alle die Freizügigkeit und die Beschäftigung der Arbeitnehmer in den einzelnen Mitgliedstaaten betreffenden Informationen erfaßt, geprüft und weitergeleitet und vor allem alle Angaben über Lage und Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt zusammengestellt;

b) alle Untersuchungen in bezug auf die Beschäftigung und die Arbeitslosigkeit veranlaßt oder durchgeführt, die sie für die Gestaltung der Politik der Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft für erforderlich halten.

Artikel 26

(1) Am Ende jedes auf ein Kalendervierteljahr folgenden Monats übermittelt die in Artikel 24 Absatz (2) genannte besondere Dienststelle jedes

⁽¹⁾ AB Nr. 48 vom 23.6.1962, S. 1511/62.

Mitgliedstaats dem in Artikel 32 genannten Europäischen Koordinierungsbüro :

a) in Form statistischer Angaben alle Informationen über die Anzahl der nach Berufen gegliederten Stellenangebote und Arbeitsgesuche, die sie im Hinblick auf einen Ausgleich mit den aus anderen Mitgliedstaaten stammenden Stellenangeboten und Arbeitsgesuchen erfaßt hat sowie über die Zahl der Stellenbesetzungen mit Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten und der Nichtmitgliedstaaten;

b) einen zusammenfassenden Bericht, aus dem die besonderen Merkmale der Beschäftigungslage und der Beschäftigungsentwicklung nach Gebieten, insbesondere hinsichtlich der Zu- und Abwanderung, zu ersehen sind. Aus diesem Bericht sollen vor allem die besonderen Merkmale des Arbeitskräftemangels in den einzelnen Berufen und die Lage in den Gebieten und Berufen ersichtlich sein, in denen ein nicht genutztes Arbeitskräfteangebot besteht; der Bericht muß auch Angaben über die Tätigkeit der in Artikel 24 Absatz (3) Buchstabe *a)* genannten regionalen Dienststellen enthalten.

(2) Die in Artikel 24 Absatz (2) genannte besondere Dienststelle richtet die in Artikel 2 Absatz (2) vorgesehene Mitteilung mit den erforderlichen genannten Angaben an das Europäische Koordinierungsbüro und zwar :

a) zusammen mit den in Absatz (1) genannten Vierteljahresberichten, falls Artikel 2 Absatz (1) Buchstabe *a)* angewandt wird,

b) unmittelbar nach Aussetzung der Anwendung des Artikels 1, falls Artikel 2 Absatz (1) Buchstabe *b)* angewandt wird.

(3) Bei den gemäß Absatz (1) zu übermittelnden Informationen und Berichten ist die besondere Lage der Grenz- und Saisonarbeitnehmer zu berücksichtigen.

(4) Die Mitgliedstaaten beurteilen die Lage ihres Arbeitsmarktes an Hand einheitlicher Kriterien, die die Kommission auf Grund der Ergebnisse der vom Fachausschuß gemäß Artikel 48 Buchstabe *d)* durchgeführten Arbeit nach Anhörung des Beratenden Ausschusses festlegt.

Artikel 27

(1) Unter Aufsicht der zentralen Arbeitsverwaltungen können

a) die gemäß Artikel 24 Absatz (3) Buchstabe *a)* bestimmten regionalen Dienststellen unmittelbar untereinander einen Ausgleich zwischen Stellenangeboten und Arbeitsgesuchen vornehmen;

b) sonstige regionale Dienststellen unmittelbar zusammenarbeiten, insbesondere

— bei auf den Namen lautenden Stellenangeboten,

— wenn ein besonderer Ausgleich zwischen Orten vorgenommen werden soll, in denen ein ausgleichsfähiger Mangel oder ein ausgleichsfähiges Überangebot an Arbeitskräften besteht,

— um den Ausgleich bei Saisonarbeitnehmern möglichst weitgehend zu beschleunigen;

c) ferner amtliche besondere Vermittlungsstellen für bestimmte Berufe oder Personengruppen unmittelbar zusammenarbeiten.

(2) Die gemäß Artikel 24 Absatz (3) Buchstabe *b)* bestimmten örtlichen Dienststellen haben unter Aufsicht der zentralen Arbeitsverwaltungen den Ausgleich bei Grenzarbeitnehmern durchzuführen.

Artikel 28

(1) Die in den geltenden bilateralen Abkommen zwischen den Mitgliedstaaten vorgesehenen Durchführungsorgane können ihre Tätigkeit zur Erleichterung des Ausgleichs von Stellenangeboten und Arbeitsgesuchen weiter ausüben, insbesondere, wenn es sich um größere Gruppen handelt oder sich dieser Ausgleich auf mehrere regionale Bereiche erstreckt.

(2) Die in Artikel 24 Absatz (2) genannten besonderen Dienststellen teilen in ihren Vierteljahresberichten, die sie nach Artikel 26 dem Europäischen Koordinierungsbüro übermitteln, die erzielten Ergebnisse sowie etwaige Schwierigkeiten mit, die bei der Tätigkeit der vorgenannten Durchführungsorgane aufgetreten sind.

Artikel 29

(1) Die Kommission erstellt zu Beginn eines jeden Jahres einen Bericht über die Lage auf den Arbeitsmärkten in der Gemeinschaft und legt dabei die von den besonderen Dienststellen der Mitgliedstaaten nach Artikel 26 Absatz (1) übermittelten Informationen und Berichte und gegebenenfalls weitere von den Mitgliedstaaten übermittelte Angaben zugrunde.

Der Bericht der Kommission enthält ferner Angaben über die Schätzungen der Mitgliedstaaten hinsichtlich der Entwicklung ihres Arbeitsmarktes.

(2) Die Mitgliedstaaten prüfen zusammen mit der Kommission den in Absatz (1) genannten Bericht, um bei ihrer Beschäftigungspolitik die Arbeitsmarktlage in den anderen Mitgliedstaaten berücksichtigen und die offenen Stellen soweit irgend möglich mit Vorrang mit Staatsangehörigen dieser Staaten besetzen zu können.

(3) Am Ende eines jeden Jahres vergleicht die Kommission in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten die in diesem Bericht enthaltenen Schätzungen und die tatsächlich erfolgte Zu- und Abwanderung von Arbeitnehmern. Die Mitgliedstaaten berücksichtigen bei ihren Schätzungen für das folgende Jahr die Ergebnisse dieses Vergleichs, um zur Herstellung eines besseren Gleichgewichts zwischen Stellenangeboten und Arbeitsgesuchen in der Gemeinschaft beizutragen.

Artikel 30

(1) Die zuständigen Dienststellen der Mitgliedstaaten bleiben ständig miteinander in Verbindung, um einander die Vorausschätzungen mitzuteilen, die ihren Bedarf an Arbeitskräften beziehungsweise die verfügbaren Arbeitskräfte — gegliedert nach Berufen sowie nach beruflichen Kenntnissen und Fertigkeiten — betreffen. Sie bemühen sich, an Hand dieser Vorausschätzungen geeignete Stellenangebote oder Arbeitsgesuche zu ermitteln.

(2) Meldet ein Mitgliedstaat dementsprechend das Vorhandensein verfügbarer Arbeitskräfte und sind in einem anderen Mitgliedstaat von einem Arbeitsamt entsprechende, nicht auf den Namen lautende Stellenangebote nach Berufen sowie nach beruflichen Kenntnissen und Fertigkeiten erfaßt worden, so werden diese Angebote so bald wie möglich den zuständigen Dienststellen des ersten Mitgliedstaats mitgeteilt. Diese geben binnen 15 Tagen an, ob und inwieweit es ihnen möglich ist, diese Angebote zu befriedigen; bei Saisonarbeitnehmern beträgt die Frist 8 Tage. Die besonderen Dienststellen übermitteln dann binnen 3 Wochen die Namensliste der verfügbaren Arbeitnehmer.

Kapitel 2

Die Kommission

Artikel 31

Die Kommission unternimmt oder veranlaßt in Zusammenarbeit mit den betreffenden Mitgliedstaaten alle Untersuchungen und Ermittlungen, die für die Kenntnis der Beschäftigungslage

und der Beschäftigungsentwicklung im gesamten Gebiet der Gemeinschaft oder in einem bestimmten Gebiet oder Wirtschaftszweig sowie für die Beurteilung der auf dem Arbeitsmarkt vorhandenen Möglichkeiten zweckdienlich sind.

Artikel 32

Das durch die Verordnung Nr. 15 bei der Kommission eingerichtete Europäische Koordinierungsbüro für den Ausgleich von Stellenangeboten und Arbeitsgesuchen — in dieser Verordnung „Europäisches Koordinierungsbüro“ genannt — hat weiterhin die allgemeine Aufgabe, die Zusammenführung und den Ausgleich von Stellenangeboten und Arbeitsgesuchen auf der Ebene der Gemeinschaft zu fördern; seine besondere Aufgabe besteht nach wie vor darin, alle fachlichen Fragen zu bearbeiten, die nach dieser Verordnung hierbei in den Zuständigkeitsbereich der Kommission fallen.

Artikel 33

Das Europäische Koordinierungsbüro hat im Rahmen der ihm nach Artikel 32 übertragenen Aufgaben auch weiterhin insbesondere

a) die praktischen Maßnahmen, die innerhalb der Gemeinschaft für die Zusammenführung und den Ausgleich von Stellenangeboten und Arbeitsgesuchen sowie für die sich daraus ergebende Zu- und Abwanderung von Arbeitnehmern zwischen den Mitgliedstaaten erforderlich sind, zu koordinieren und in ihren Auswirkungen zu verfolgen;

b) dazu beizutragen, daß zu diesem Zweck in verwaltungsmäßiger und technischer Hinsicht die Möglichkeiten für ein gemeinsames Vorgehen wahrgenommen werden;

c) bei besonderem Bedarf im Einvernehmen mit den in Artikel 24 Absatz (2) genannten besonderen Dienststellen die Zusammenführung von Stellenangeboten und Arbeitsgesuchen vorzunehmen, deren Ausgleich von diesen Dienststellen durchgeführt wird;

d) den besonderen Dienststellen die unmittelbar an die Kommission gerichteten Stellenangebote und Arbeitsgesuche zuzuleiten sowie deren weitere Bearbeitung zu verfolgen.

Artikel 34

(1) Das Europäische Koordinierungsbüro faßt alle Informationen über die Ausgleichs- und Vermittlungstätigkeit auf der Ebene der Gemeinschaft zusammen, namentlich :

a) die in den Artikeln 25 und 26 genannten Informationen;

b) die Angaben, die aus den nach Artikel 31 durchgeführten Untersuchungen und Ermittlungen gewonnen werden.

(2) Es erstellt eine Übersicht über diese Informationen und Angaben, aus der alle zweckdienlichen Auskünfte über die voraussichtliche Arbeitsmarktentwicklung in der Gemeinschaft, den einzelnen Staaten und den regionalen Bereichen ersichtlich sind.

(3) Es leitet die verschiedenen Auskünfte den beteiligten Dienststellen der Mitgliedstaaten, insbesondere den in Artikel 24 Absatz (2) genannten besonderen Dienststellen, so bald wie möglich zu.

Artikel 35

Das Europäische Koordinierungsbüro übermittelt den Mitgliedstaaten und insbesondere den in Artikel 24 Absatz (2) genannten besonderen Dienststellen sowie dem Beratenden Ausschuß und dem Fachausschuß unverzüglich die Angaben über die Gebiete und Berufe nach Artikel 2.

Artikel 36

(1) Das Europäische Koordinierungsbüro arbeitet zusammen mit dem Fachausschuß die vereinheitlichten Unterlagen aus, deren allgemeine Verwendung das gemeinsame Vorgehen erleichtern und beschleunigen könnte.

(2) Es beteiligt sich an der Veranstaltung der in Artikel 37 vorgesehenen Besuche, Fortbildungsaufenthalte und Fortbildungsprogramme.

(3) Es arbeitet alle fachtechnischen Unterlagen für den Ausgleich und die Stellenvermittlung auf der Ebene der Gemeinschaft aus oder ist bei der Ausarbeitung dieser Unterlagen behilflich; hierbei handelt es sich insbesondere um :

— die Berufsbeschreibungen,

— die Aufstellung eines vergleichenden Verzeichnisses der Berufe, in denen Zu- und Abwanderungen von Arbeitskräften zwischen den Mitgliedstaaten am häufigsten sind; dieses Verzeichnis wird in Zusammenarbeit mit dem Beratenden Ausschuß und dem Fachausschuß erstellt.

(4) Das Europäische Koordinierungsbüro erstellt den Jahresbericht über die Ausgleichs- und Vermittlungstätigkeit auf der Ebene der Gemeinschaft sowie über die Ergebnisse dieser Tätigkeit.

TITEL II

ERGÄNZENDE MASSNAHMEN

Kapitel 1

Fortbildung des Fachpersonals für den Ausgleich

Artikel 37

Die zuständige Behörde jedes Mitgliedstaats oder die von ihr bestimmte Dienststelle veranstaltet in Verbindung mit der Kommission und den zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten Besuche und dienstliche Aufenthalte von Beamten der anderen Mitgliedstaaten; hierbei werden die von der Kommission nach Stellungnahme des Fachausschusses festgelegten Bedingungen und Einzelheiten zugrunde gelegt.

Die genannte Behörde beteiligt sich ferner an der Ausarbeitung und Durchführung von Programmen zur Fortbildung des Fachpersonals.

Kapitel 2

Berufsausbildung

Artikel 38

(1) Erweisen sich auf Grund der Prüfung der dem Europäischen Koordinierungsbüro nach Artikel 26 übermittelten Informationen und Berichte besondere Maßnahmen auf dem Gebiet der beschleunigten Berufsausbildung für gewisse Gruppen von Arbeitnehmern zur Behebung eines Arbeitskräftemangels in bestimmten Gebieten der Gemeinschaft als zweckmäßig, so untersucht die Kommission, welche Maßnahmen im Rahmen der Anwendung des Beschlusses des Rats vom 2. April 1963 über die Aufstellung allgemeiner Grundsätze für die Durchführung einer gemeinsamen Politik der Berufsausbildung zu ergreifen sind ⁽¹⁾.

(2) Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission über die zwischen ihnen getroffenen Vereinbarungen über die Veranstaltung von Fachschnellkursen.

⁽¹⁾ AB Nr. 63 vom 20.4.1963, S. 1338/63.

DRITTER TEIL

EINRICHTUNGEN ZUR HERBEIFÜHRUNG EINER ENGEN ZUSAMMEN-
ARBEIT ZWISCHEN DEN MITGLIEDSTAATEN AUF DEM GEBIET DER
FREIZÜGIGKEIT UND DER BESCHÄFTIGUNG DER ARBEITNEHMER

TITEL I

DER BERATENDE AUSSCHUSS

Artikel 39

Der durch die Verordnung Nr. 15 eingesetzte Beratende Ausschuß setzt seine Tätigkeit fort.

Er ist auch weiterhin beauftragt, die Kommission bei der Prüfung der Fragen zu unterstützen, die sich aus der Anwendung des Vertrages und der zu seiner Durchführung erlassenen Bestimmungen auf dem Gebiet der Freizügigkeit und der Beschäftigung der Arbeitnehmer ergeben.

Artikel 40

Der Beratende Ausschuß hat auch weiterhin insbesondere :

a) die Probleme der Freizügigkeit und der Beschäftigung im Rahmen der Arbeitsmarktpolitik der einzelnen Staaten im Hinblick auf eine gemeinschaftsgemäße Koordinierung der Beschäftigungspolitik der Mitgliedstaaten zu prüfen, die zu einem Ausbau der Volkswirtschaften sowie zu einer ausgeglicheneren Arbeitsmarktlage in der Gemeinschaft beitragen soll;

b) allgemein die Auswirkungen der Durchführung dieser Verordnung und etwaiger ergänzender Bestimmungen zu untersuchen;

c) der Kommission gegebenenfalls mit Gründen versehene Vorschläge zur Abänderung dieser Verordnung vorzulegen;

d) auf Ersuchen der Kommission oder von sich aus mit Gründen versehene Stellungnahmen zu allgemeinen oder grundsätzlichen Fragen abzugeben, insbesondere zum Informationsaustausch betreffend die Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt, zur Zu- und Abwanderung von Arbeitnehmern zwischen den Mitgliedstaaten, zu den Programmen oder Maßnahmen, die geeignet

sind, die Berufsberatung und die Berufsausbildung gemäß Artikel 38 zu fördern, sowie zur Unterbringung der Arbeitnehmer im Interesse einer größeren Freizügigkeit und besserer Beschäftigungsmöglichkeiten und zu jeder Form der Betreuung der Arbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen, einschließlich der sozialen Betreuung.

Artikel 41

(1) Der Beratende Ausschuß besteht aus sechsunddreißig Mitgliedern, und zwar je Mitgliedstaat aus zwei Regierungsvertretern, zwei Vertretern der Arbeitgeberverbände und zwei Vertretern der Arbeitnehmerverbände.

(2) Für jede der in Absatz (1) bezeichneten Gruppen wird ein Stellvertreter je Mitgliedstaat ernannt.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder und der Stellvertreter beträgt zwei Jahre. Ihre Wiederernennung ist zulässig.

Artikel 42

Die Mitglieder des Beratenden Ausschusses und die Stellvertreter werden vom Rat ernannt. Der Rat bemüht sich bei der Auswahl der Vertreter der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände um eine angemessene Vertretung der verschiedenen in Betracht kommenden Wirtschaftsbereiche.

Die Liste der Mitglieder und der Stellvertreter wird vom Rat im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* zur Unterrichtung veröffentlicht.

Artikel 43

Den Vorsitz im Beratenden Ausschuß führt ein Mitglied der Kommission oder dessen Vertreter; beide nehmen an der Abstimmung nicht teil. Der Ausschuß tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. Er wird von seinem Vorsitzenden

auf eigene Veranlassung oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder einberufen.

Die Sekretariatsgeschäfte werden von den Dienststellen der Kommission wahrgenommen.

Artikel 44

Der Vorsitzende kann Personen oder Vertreter von Einrichtungen, die über umfassende Erfahrungen auf dem Gebiet der Beschäftigung und dem Gebiet der Zu- und Abwanderung von Arbeitnehmern verfügen, als Beobachter oder Sachverständige zu den Sitzungen einladen. Er kann Fachberater hinzuziehen.

Artikel 45

(1) Der Beratende Ausschuß ist beschlußfähig, wenn zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind.

(2) Die Stellungnahmen sind mit Gründen zu versehen; sie werden mit der absoluten Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen beschlossen; ihnen ist eine Darstellung der Auffassungen der Minderheit beizufügen, wenn diese es beantragt.

Artikel 46

Die Geschäftsordnung des Beratenden Ausschusses bleibt in Kraft. Beschließt der Beratende Ausschuß, sie zu ändern, so tritt die geänderte Geschäftsordnung in Kraft, wenn der Rat sie nach Stellungnahme der Kommission genehmigt hat.

TITEL II

DER FACHAUSSCHUSS

Artikel 47

Der durch die Verordnung Nr. 15 eingesetzte Technische Ausschuß — nunmehr Fachausschuß genannt — setzt seine Tätigkeit fort.

Er hat weiterhin die Kommission bei der Vorbereitung, der Förderung und der laufenden Beobachtung der Ergebnisse aller technischen Arbeiten und Maßnahmen zur Durchführung

dieser Verordnung und etwaiger ergänzender Vorschriften zu unterstützen.

Artikel 48

Der Fachausschuß hat auch weiterhin insbesondere

a) die Zusammenarbeit zwischen den betreffenden Verwaltungen der Mitgliedstaaten in allen fachlichen Fragen, die die Freizügigkeit und die Beschäftigung der Arbeitnehmer betreffen, zu fördern und zu vervollkommen;

b) Verfahren für die organisatorische Durchführung der gemeinsamen Tätigkeit der betreffenden Verwaltungen auszuarbeiten;

c) die Zusammenstellung zweckdienlicher Auskünfte für die Kommission und die Durchführung der in dieser Verordnung vorgesehenen Untersuchungen und Ermittlungen zu erleichtern sowie den Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen den betreffenden Verwaltungen zu fördern;

d) in fachlicher Hinsicht zu prüfen, wie die Maßstäbe, nach denen die Mitgliedstaaten die Lage auf ihrem Arbeitsmarkt beurteilen, einander angeglichen werden können.

Artikel 49

(1) Der Fachausschuß besteht aus je einem der Regierungsvertreter der Mitgliedstaaten, die dem Beratenden Ausschuß angehören. Jeder Mitgliedstaat bestimmt seinen Vertreter.

(2) Jeder Mitgliedstaat ernennt einen Stellvertreter aus dem Kreis der übrigen Regierungsvertreter, die dem Beratenden Ausschuß als Mitglieder oder Stellvertreter angehören.

(3) Ein Vertreter der Hohen Behörde der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und ein Vertreter der Kommission der Europäischen Atomgemeinschaft können ohne Stimmrecht an den Arbeiten des Fachausschusses teilnehmen.

Artikel 50

Den Vorsitz im Fachausschuß führt ein Mitglied der Kommission oder dessen Vertreter. Der Vorsitzende und die Mitglieder des Ausschusses können Fachberater hinzuziehen.

Die Sekretariatsgeschäfte werden von den Dienststellen der Kommission wahrgenommen.

Artikel 51

Die vom Fachausschuß ausgearbeiteten Vorschläge und Stellungnahmen werden der Kommission zugeleitet und dem Beratenden Ausschuß zur Kenntnis gebracht. Diesen Vorschlägen und Stellungnahmen ist eine Darstellung der Auffas-

sungen der einzelnen Mitglieder des Fachausschusses beizufügen, wenn diese es beantragen.

Artikel 52

Die Geschäftsordnung des Technischen Ausschusses bleibt in Kraft. Beschließt der Fachausschuß, sie zu ändern, so tritt die geänderte Geschäftsordnung in Kraft, wenn der Rat sie nach Stellungnahme der Kommission genehmigt hat.

VIERTER TEIL

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 53

(1) Diese Verordnung berührt nicht die Bestimmungen des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl betreffend die anerkannten Kohle- und Stahlfacharbeiter, die Bestimmungen des Vertrages zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft über den Zugang zu qualifizierten Beschäftigungen auf dem Kerngebiet und die Vorschriften zur Durchführung dieser Verträge.

(2) Diese Verordnung gilt jedoch für die in Absatz (1) genannten Gruppen von Arbeitnehmern sowie ihre Familienangehörigen, soweit deren Rechtsstellung in den in Absatz (1) genannten Verträgen oder Vorschriften nicht geregelt ist.

(3) Diese Verordnung berührt nicht jene Verpflichtungen der Mitgliedstaaten, die sich aus deren besonderen Beziehungen zu einzelnen außereuropäischen Ländern oder Gebieten auf Grund derzeitiger oder früherer institutioneller Bindungen herleiten.

Die Arbeitnehmer dieser Länder und Gebiete, die entsprechend dieser Vorschrift eine Tätigkeit im Lohn- oder Gehaltsverhältnis im Hoheitsgebiet eines der betreffenden Mitgliedstaaten ausüben, können sich im Hoheitsgebiet anderer Mitgliedstaaten nicht auf diese Verordnung berufen.

Artikel 54

Diese Verordnung berührt nicht :

a) die erworbenen Rechte derjenigen Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits eine Beschäftigung im Lohn- oder Gehaltsverhältnis im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats ausgeübt haben;

b) die Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats, die für die Arbeitnehmer anderer Mitgliedstaaten und deren Familienangehörige günstiger sind;

c) die Rechte und Pflichten, die sich aus den zwischen zwei oder mehreren Mitgliedstaaten geschlossenen Abkommen oder Übereinkünften ergeben, die für die Staatsangehörigen dieser Staaten eine günstigere Regelung vorsehen.

Artikel 55

Die Mitgliedstaaten dürfen weder neue Beschränkungen oder Verfahren einführen, die auf den in Artikel 48 Absatz (2) des Vertrages genannten Gebieten diskriminierend wirken, noch diejenigen Beschränkungen oder Verfahren verschärfen, die durch diese Verordnung nicht aufgehoben worden sind.

Artikel 56

Die Kommission erläßt die für die Anwendung dieser Verordnung notwendigen Durchführungsvorschriften. In allen allgemeinen oder grundsätzlichen Fragen sowie in technischen Fragen der Anwendung dieser Verordnung handelt sie in enger Fühlungnahme mit den zentralen Verwaltungen der Mitgliedstaaten.

Artikel 57

Die Verwaltungsausgaben der im Dritten Teil genannten Ausschüsse werden im Haushaltsplan der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft im Einzelplan der Kommission aufgeführt.

Artikel 58

Diese Verordnung gilt für die Hoheitsgebiete der Mitgliedstaaten und unbeschadet der Artikel 17 und 18 für deren Staatsangehörige, jedoch

vorbehaltlich der Beschlüsse, die der Rat nach Artikel 227 Absatz (2) des Vertrages für die französischen überseeischen Departements gegebenenfalls faßt.

Artikel 59

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung werden die Verordnung Nr. 15 des Rats und die Verordnung Nr. 18 der Kommission nicht mehr angewandt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 25. März 1964.

Im Namen des Rats
Der Präsident
H. FAYAT

ANHANG 1

zu Artikel 4 Absatz (1) Buchstabe a) und Artikel 5 Absatz (1) Buchstaben a) und b)

Für die Anwendung des Artikels 4 Absatz (1) Buchstabe a) und des Artikels 5 Absatz (1) Buchstaben a) und b) gilt folgendes :

1. Das Wort „Spezialisierung“ bezeichnet eine hervorragende oder wenig verbreitete berufliche Eignung für Arbeiten oder Verrichtungen, die besondere Kenntnisse und Fertigkeiten im Beruf erfordern; es bezieht sich insbesondere auf Vorarbeiter, wenn es sich um Saisonarbeitnehmer handelt, die im Rahmen von Kontingenten angeworben worden sind.

Im Sinne des Artikels 4 Absatz (1) Buchstabe a) bedeutet jedoch der Ausdruck „Fachpersonal“ das in einem festen Beschäftigungsverhältnis stehende Personal eines Dienstleistungserbringers, wenn dieser bei Beantragung der Arbeitserlaubnis beim zuständigen Arbeitsamt erklärt, daß dieses Personal ihn begleiten oder für ihn die Dienstleistung erbringen muß, da es ohne ernste Behinderung der Dienstleistung nur sehr schwer zu ersetzen wäre, auch wenn dieses Personal nur begrenzte berufliche Kenntnisse und Fertigkeiten besitzt.

2. Die Ausdrücke „Vertrauenscharakter der angebotenen Stelle“ und „Vertrauensposten“ kennzeichnen Tätigkeiten, deren Ausübung nach der Verkehrssitte des Aufnahmelandes ein besonderes Vertrauensverhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer voraussetzt.

3. „Frühere berufliche Bindungen“ liegen vor, wenn ein Arbeitgeber die Einstellung eines Arbeitnehmers im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats beantragt und er diesen Arbeitnehmer im Hoheitsgebiet des gleichen Mitgliedstaats im Laufe der letzten vier Jahre mindestens 12 Monate lang beschäftigt hatte.

4. Der Begriff „verwandtschaftliche Bindungen“ bezeichnet Verwandtschaft oder Verschwägerung ersten und zweiten Grades zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie Verwandtschaft ersten Grades zwischen zwei Arbeitnehmern.

ANHANG 2

zu Artikel 4 Absatz (2), Artikel 5 Absatz (1) Buchstabe a) und Artikel 23 Absatz (1) Buchstabe d)

1. Bei Anwendung des Artikels 5 Absatz (1) Buchstabe a) auf Arbeitnehmer, die darstellende Künstler oder Musiker sind, darf die Spezialisierung bei denjenigen Arbeitnehmern nicht in Frage gestellt werden, deren monatliche Vergütung gemäß dem Arbeitsvertrag, der dem Antrag

auf Erteilung der Arbeitserlaubnis zugrunde liegt, mindestens den Gegenwert von 400 EWA-Rechnungseinheiten erreicht. Üben diese Arbeitnehmer keine Vollzeitbeschäftigung aus und wird ihnen eine monatliche Vergütung nicht gewährt, so muß sich ihre Vergütung je Arbeitstag mindestens auf den Gegenwert von 25 EWA-Rechnungseinheiten belaufen.

2. Die dem Arbeitnehmer von zwei oder mehreren Arbeitgebern im Laufe des gleichen Zeitraums gewährten Vergütungen werden bei der Errechnung der unter Ziffer 1 genannten Beträge nicht zusammengerechnet.

3. Darstellende Künstler und Musiker im Sinne dieses Anhangs sind Arbeitnehmer, deren berufliche Betätigung darin besteht, daß sie bei öffentlichen oder privaten Veranstaltungen als Bühnendarsteller, in Unterhaltungs- oder Vergnügsstätten oder in Konzertsälen oder in Rundfunk- oder Fernsehsendungen auftreten oder bei Film- oder Schallplattenaufnahmen mitwirken.

I N F O R M A T I O N E N

D E R R A T

R I C H T L I N I E D E S R A T S

v o m 25. M ä r z 1964

zur Aufhebung der Reise- und Aufenthaltsbeschränkungen für Arbeitnehmer der Mitgliedstaaten und ihrer Familienangehörigen innerhalb der Gemeinschaft

(64/240/EWG)

**DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTS-
GEMEINSCHAFT —**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 48 und 49,

gestützt auf die Verordnung Nr. 38/64/EWG des Rats vom 25. März 1964 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft ⁽¹⁾,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Anhörung des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Richtlinie des Rats vom 16. August 1961 ⁽³⁾ zur Verordnung Nr. 15 des Rats vom 16. August 1961 über die ersten Maßnahmen zur Herstellung der Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft ⁽⁴⁾ hatte für die Verwaltungsverfahren und -praktiken eine Anpassung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten an den durch die genannte Verordnung geschaffenen Stand der Freizügigkeit der Arbeitskräfte vorgeschrieben.

⁽¹⁾ Siehe S. 965/64 dieses Amtsblatts.

⁽²⁾ AB Nr. 64 vom 25.7.1962, S. 1808/62 und 1816/62, und AB Nr. 61 vom 19.4.1963, S. 1291/63.

⁽³⁾ AB Nr. 80 vom 13.12.1961, S. 1513/61.

⁽⁴⁾ AB Nr. 57 vom 26.8.1961, S. 1073/61.

Durch die Verordnung Nr. 38/64/EWG werden für einen zweiten Abschnitt wichtige neue Liberalisierungsmaßnahmen eingeführt. Daher müssen hinsichtlich der Aufhebung der Reise- und Aufenthaltsbeschränkungen innerhalb der Gemeinschaft Maßnahmen getroffen werden, die dem Umfang der in der Verordnung Nr. 38/64/EWG den Staatsangehörigen der einzelnen Mitgliedstaaten zuerkannten neuen Rechte und Befugnisse entsprechen.

Die Koordinierung der Sondervorschriften für die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern, soweit sie aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit gerechtfertigt sind, ist Gegenstand der nach Artikel 56 Absatz (2) des Vertrages erlassenen Richtlinie des Rats vom 25. Februar 1964 ⁽⁵⁾ —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :*Artikel 1*

Die Mitgliedstaaten beseitigen nach Maßgabe dieser Richtlinie die Reise- und Aufenthaltsbeschränkungen für Arbeitnehmer, auf die die Verordnung Nr. 38/64/EWG, im folgenden „Verordnung“ genannt, Anwendung findet.

Das gleiche gilt für die Familienangehörigen eines Arbeitnehmers, wenn die Bedingungen des Artikels 17 Absatz (3) der Verordnung erfüllt sind.

⁽⁵⁾ AB Nr. 56 vom 4.4.1964, S. 850/64.

Artikel 2

(1) Die Mitgliedstaaten gestatten den in Artikel 1 genannten Arbeitnehmern die Ausreise aus ihrem Hoheitsgebiet, damit sie im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats nach Maßgabe der Verordnung eine Beschäftigung im Lohn- oder Gehaltsverhältnis ausüben können. Um von diesem Ausreiserecht Gebrauch machen zu können, bedarf es lediglich der Vorlage eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses. Die Mitgliedstaaten gestatten diesen Staatsangehörigen auch die Wiedereinreise in deren Heimatland. Die in Artikel 1 genannten Familienangehörigen genießen dieselben Rechte wie der Arbeitnehmer, von dem sie ihre Rechte herleiten.

(2) Die Mitgliedstaaten erteilen und verlängern diesen Staatsangehörigen gemäß ihren Rechtsvorschriften einen Personalausweis oder einen Reisepaß, der insbesondere ihre Staatsangehörigkeit angibt.

(3) Der Reisepaß muß zumindest für alle Mitgliedstaaten und die unmittelbar zwischen den Mitgliedstaaten liegenden Durchreiseländer gelten. Ist die Ausreise nur mit dem Reisepaß statthaft, so muß dieser mindestens fünf Jahre gültig sein.

(4) Die Mitgliedstaaten dürfen von ihren Staatsangehörigen für die Ausreise weder einen Sichtvermerk noch einen gleichwertigen Nachweis verlangen.

Artikel 3

(1) Die Mitgliedstaaten gestatten den in Artikel 1 genannten Arbeitnehmern die Einreise in ihr Hoheitsgebiet zum Zweck der Ausübung einer Tätigkeit im Lohn- oder Gehaltsverhältnis. Um von diesem Recht Gebrauch machen zu können, bedarf es lediglich der Vorlage eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses. Die in Artikel 1 genannten Familienangehörigen genießen dieselben Rechte wie der Arbeitnehmer, von dem sie ihre Rechte herleiten.

(2) Für die Einreise darf weder ein Sichtvermerk noch ein gleichartiger Nachweis verlangt werden; dies gilt jedoch nicht für die Familienangehörigen eines Arbeitnehmers, die nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzen. Die Mitgliedstaaten werden bemüht sein, den genannten Personen zur Erlangung der erforderlichen Sichtvermerke alle Erleichterungen zu gewähren.

Artikel 4

(1) Die Mitgliedstaaten gewähren den in Artikel 1 genannten Arbeitnehmern das Aufenthaltsrecht in ihrem Hoheitsgebiet. Die Familienangehörigen besitzen das gleiche Aufenthaltsrecht wie der Arbeitnehmer, von dem sie ihre Rechte herleiten. Zum Nachweis des Aufenthaltsrechts wird eine

Bescheinigung — im folgenden „Aufenthaltserlaubnis“ genannt — erteilt.

(2) Die Mitgliedstaaten dürfen für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis vom Antragsteller nur die Vorlage nachstehender Unterlagen verlangen :

a) des Ausweises, mit dem der Antragsteller in ihr Hoheitsgebiet eingereist ist;

b) einer mit dem Vermerk der zuständigen Arbeitsverwaltung versehenen Bescheinigung, aus der hervorgeht, daß der Antragsteller innerhalb des Hoheitsgebiets in einem ordnungsgemäßen Beschäftigungsverhältnis steht; diese Bescheinigung ist für die Familienangehörigen nicht erforderlich.

Artikel 5

(1) Die Aufenthaltserlaubnis muß :

a) für das gesamte Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats, der sie erteilt hat, gelten;

b) eine Gültigkeitsdauer haben, die mindestens derjenigen der Arbeitserlaubnis entspricht.

(2) Ist eine Dauerarbeitserlaubnis erteilt worden, so hat die Aufenthaltserlaubnis eine Gültigkeitsdauer von mindestens fünf Jahren; sie wird ohne weiteres verlängert.

(3) Die in Artikel 7 der Verordnung genannten Arbeitsunterbrechungen berühren nicht die Gültigkeitsdauer der Aufenthaltserlaubnis.

Artikel 6

(1) Abweichend von Artikel 4 benötigen folgende Personen keine Aufenthaltserlaubnis :

a) Arbeitnehmer, die bis zur Dauer von höchstens drei Monaten eine Tätigkeit im Lohn- oder Gehaltsverhältnis ausüben. Der Ausweis, mit dem der Betreffende in das Hoheitsgebiet eingereist ist, gilt auch für seinen Aufenthalt;

b) Grenzarbeitnehmer;

c) Saisonarbeitnehmer, wenn ihr Arbeitsvertrag gemäß Artikel 23 Absatz (1) Buchstabe e) der Verordnung als Arbeitserlaubnis gilt. Für diese Arbeitnehmer tritt der Arbeitsvertrag auch an die Stelle der Aufenthaltserlaubnis, wenn er mit dem Sichtvermerk eines diplomatischen oder konsularischen Vertreters oder dem Zustimmungsvermerk einer amtlichen Arbeiteranwerbekommission des Mitgliedstaats versehen ist, in dessen Hoheitsgebiet sich der Arbeitnehmer begibt, um seine Beschäftigung auszuüben.

Der betreffende Vermerk wird vor der Ausreise des Arbeitnehmers aus seinem Heimatland auf dem Arbeitsvertrag angebracht. In Sonderfällen kann er auch im Beschäftigungsland von den

für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis zuständigen Behörden angebracht werden.

(2) Ist keine Aufenthaltserlaubnis erforderlich, so können die zuständigen Behörden des Aufnahmeandes vom Arbeitnehmer verlangen, daß er seine Anwesenheit im Hoheitsgebiet anzeigt.

Artikel 7

(1) Die Erteilung und Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis, einer Arbeitserlaubnis, eines Personalausweises und eines Reisepasses für die Personen im Sinne von Artikel 1 erfolgen unentgeltlich oder gegen Entrichtung eines Betrages, der die Verwaltungskosten nicht übersteigen darf. Dies gilt auch für Urkunden und Bescheinigungen, die für die Erteilung oder Verlängerung dieser Ausweise und Genehmigungen notwendig sind.

(2) Die in Artikel 3 Absatz (2) und Artikel 6 Absatz (1) Buchstabe c) genannten Vermerke werden kostenlos erteilt.

(3) Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um die Formalitäten und Verfahren für die Beschaffung der in Absatz (1) aufgezählten Unterlagen soweit irgend möglich zu vereinfachen

Artikel 8

Die Mitgliedstaaten dürfen nur aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit von den Bestimmungen dieser Richtlinie abweichen. Bei Maßnahmen der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit darf ausschließlich das persönliche Verhalten der in Betracht kommenden Einzelpersonen ausschlaggebend sein.

Artikel 9

(1) Diese Richtlinie berührt nicht die Bestimmungen des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl betreffend die anerkannten Kohle- und Stahlfacharbeiter, die Bestimmungen des Vertrages zur

Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft über den Zugang zu qualifizierten Beschäftigungen auf dem Kerngebiet und die Vorschriften zur Durchführung dieser Verträge.

(2) Diese Richtlinie gilt jedoch für die in Absatz (1) genannten Gruppen von Arbeitnehmern sowie ihre Familienangehörigen, soweit deren Rechtsstellung in den in Absatz (1) genannten Verträgen oder Vorschriften nicht geregelt ist.

Artikel 10

Diese Richtlinie berührt nicht die Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats, die für die Arbeitnehmer anderer Mitgliedstaaten und deren Familienangehörige günstiger sind.

Artikel 11

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um dieser Richtlinie binnen sechs Monaten nach ihrer Bekanntgabe nachzukommen, und setzen die Kommission hiervon unverzüglich in Kenntnis.

(2) Sie geben der Kommission die an den Rechts- und Verwaltungsvorschriften vorgenommenen Änderungen bekannt, durch die die Formalitäten und Verfahren für die Erteilung derjenigen Urkunden und Bescheinigungen vereinfacht werden sollen, die für Ausreise, Einreise, Beschäftigung und Aufenthalt der Arbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen noch erforderlich sind.

Artikel 12

Diese Richtlinie tritt an die Stelle der den Mitgliedstaaten am 21. August 1961 bekanntgegebenen Richtlinie des Rats vom 16. August 1961.

Artikel 13

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 25. März 1964.

Im Namen des Rats

Der Präsident

H. FAYAT

ANHÖRUNG DES WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSSES

zu den Vorschlägen für Verordnungen und Richtlinien betreffend die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft

(64/241/EWG)

A. BITTE UM STELLUNGNAHME

(1) Der Rat hat auf seiner 65. Tagung am 2./4. April 1962 beschlossen, den Wirtschafts- und Sozialausschuß gemäß Artikel 49 des Vertrages zu den Vorschlägen der Kommission für folgendes anzuhören :

- a) Verordnung über die ersten Maßnahmen zur Herstellung der Freizügigkeit der Grenzarbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft;
- b) Richtlinie betreffend die Verwaltungsfragen und -praktiken hinsichtlich der Grenzarbeitnehmer;
- c) Verordnung über die ersten Maßnahmen zur Herstellung der Freizügigkeit der Saisonarbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft;
- d) Richtlinie betreffend die Verwaltungsfragen und -praktiken hinsichtlich der Saisonarbeitnehmer.

Die Bitte um Stellungnahme wurde dem Präsidenten des Wirtschafts- und Sozialausschusses, Herrn Rosenberg, vom Präsidenten des Rats, Herrn Couve de Murville, mit Schreiben vom 3. April 1962 übermittelt. Die Verordnungs- und Richtlinienentwürfe werden nachstehend wiedergegeben.

(2) Der Rat hat auf seiner 82. Tagung am 22./23. Oktober 1962 beschlossen, den Wirtschafts- und Sozialausschuß gemäß Artikel 49 des Vertrages zu den Vorschlägen der Kommission für folgendes anzuhören :

- e) Verordnung über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft (zweite Stufe);
- f) Richtlinie betreffend die Verwaltungsverfahren und -praktiken für Aufnahme, Beschäftigung und Aufenthalt der Arbeitnehmer eines Mitgliedstaats und ihrer Familienangehörigen in den anderen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft.

Die Bitte um Stellungnahme wurde dem Präsidenten des Wirtschafts- und Sozialausschusses, Herrn Roche, vom Präsidenten des Rats, Herrn Colombo, mit Schreiben vom 25. Oktober 1962 übermittelt. Der Verordnungs- und der Richtlinienentwurf werden nachstehend wiedergegeben.

B. ANHÖRUNG ZU FOLGENDEN TEXTEN

a) Vorschlag für eine Verordnung Nr. ... über die ersten Maßnahmen zur Herstellung der Freizügigkeit der Grenzarbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTS-
GEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag, insbesondere auf die Artikel 48 und 49,

gestützt auf die Verordnung Nr. 15 des Rats vom 16. August 1961 über die ersten Maßnahmen zur Herstellung der Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft, veröffentlicht im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. 57 vom 26. August 1961, insbesondere auf Artikel 46 Absatz (1),

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments, in Erwägung nachstehender Gründe :

Durch Artikel 46 Absatz (1) der Verordnung Nr. 15 wird die Anwendung dieser Verordnung auf die Grenzarbeitnehmer ausgeschlossen und der Erlaß besonderer Bestimmungen betreffend die ersten Maßnahmen zur Herstellung der Freizügigkeit dieser Arbeitnehmer für einen späteren Zeitpunkt vorgesehen.

Mit dem Vorgehen, das beim Erlaß der Verordnung Nr. 15 zu Grunde gelegt wurde, insbesondere in bezug

auf das einzuhaltende Fortschreiten bei der Abschaffung jeder auf der Staatsangehörigkeit beruhenden unterschiedlichen Behandlung betreffend Beschäftigung, Entlohnung und sonstige Arbeitsbedingungen, läßt sich auch die Freizügigkeit der Grenzarbeitnehmer am besten erreichen.

Die Wanderungen der Grenzarbeitnehmer beruhen auf den herkömmlichen Strömen zwischen Nachbargebieten der betreffenden Staaten. In einem ersten Abschnitt sind daher die räumlichen Beschränkungen der Zu- und Abwanderung der Grenzarbeitnehmer unter Berücksichtigung der raschen Entwicklung der für die Arbeitnehmer bestehenden verkehrstechnischen Möglichkeiten bereits zu lockern. Demnach ist es angemessen, die Tiefe der Grenzzone grundsätzlich auf 50 km festzulegen; um aber auch einerseits die besondere wirtschaftliche und soziale Lage einiger dieser Gebiete und zum anderen das Gebot zu berücksichtigen, nach Möglichkeit die Grenzgebiete nach den Wirtschaftsgebieten abzustimmen, wird den betreffenden Mitgliedstaaten die Möglichkeit gegeben, im gegenseitigen Einvernehmen eine abweichende Festsetzung der Tiefe dieser Gebiete zu beantragen.

Die Wanderungsströme der Grenzarbeitnehmer leiten sich von der im allgemeinen komplementären Wirtschaftslage der Grenzgebiete her; dank der so auf beiden Seiten der Grenzen zustande gebrachten Einheit hinsichtlich der Wirtschaftsentwicklung und des Arbeitsmarktes, sind hier auf dem Wege zur Integration der Arbeitsmärkte raschere Fortschritte als in anderen Gebieten zu erwarten.

Diese Lage spiegelt sich in den zwischen Arbeitsverwaltungen der betreffenden Gebiete bestehenden Beziehungen wider, die — wie es übrigens Artikel 49 des Vertrages vorschreibt — nach Möglichkeit zu entwickeln sind; hierzu muß eine stärkere Dezentralisierung beim Ausgleich der Stellenangebote und Arbeitsgesuche gewährleistet werden.

Mit seiner Arbeit in dem betreffenden Gebiet hat der Grenzarbeitnehmer einen zu würdigenden Beitrag zur Entwicklung der Wirtschaft des Beschäftigungslandes geleistet; unter diesen Umständen müssen ihm, wenn er sich um eine aus irgendeinem Teil des Landes angebotene Stelle bewerben will, die Zeiten ordnungsgemäßer Beschäftigung, die er in dem Grenzgebiet abgeleistet hat, angerechnet werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

ERSTER TEIL

BESCHÄFTIGUNG DER GRENZARBEITNEHMER

Kapitel I

Anwendungsbereich — Beurteilung des Arbeitsmarktes

Artikel 1

(1) Für die Anwendung dieser Verordnung

a) bezeichnet der Ausdruck „Verordnung Nr. 15“ die Verordnung Nr. 15 des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über die ersten Maßnahmen zur Herstellung der Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft vom 16. August 1961, veröffentlicht im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. 57 vom 26. August 1961;

b) bezeichnet der Ausdruck „Grenzarbeitnehmer“ den einem Mitgliedstaat angehörenden Arbeitnehmer im Lohn- oder Gehaltsverhältnis, der unter Beibehaltung seines Wohnorts in der Grenzzone eines Mitgliedstaats,

an den er mindestens einmal in der Woche zurückkehrt, in der benachbarten Grenzzone eines anderen Mitgliedstaats beschäftigt ist.

(2) Die in Absatz (1) vorgesehenen Grenzzonen haben eine Tiefe von mindestens 50 km.

(3) Stellen zwei Mitgliedstaaten im gegenseitigen Einvernehmen einen entsprechenden Antrag, so setzt die Kommission für die Grenzzonen auf dem Hoheitsgebiet der beiden beteiligten Staaten eine abweichende Tiefe fest.

Artikel 2

(1) Jeder Staatsangehörige eines Mitgliedstaats, der die in Artikel 1 Absatz (1) genannten Bedingungen erfüllt, ist berechtigt, als Grenzarbeitnehmer eine Beschäftigung im Lohn- oder Gehaltsverhältnis auszuüben, wenn auf dem regulären Arbeitsmarkt des Mitgliedstaats, in den er sich begibt, für die offene Stelle keine geeignete Arbeitskraft verfügbar ist.

(2) Im Sinne dieser Bestimmung und unbeschadet des Artikels 5 ist eine Arbeitskraft nicht verfügbar, wenn innerhalb höchstens einer Woche nach Registrierung der offenen Stelle bei dem zuständigen Arbeitsamt kein geeigneter Bewerber in der Grenzzone gefunden worden ist.

Artikel 3

(1) Abweichend von der Vorschrift des Artikels 2 erhalten die Arbeitnehmer, für die von den Arbeitgebern auf ihren Namen lautende Stellenangebote bei den zuständigen Dienststellen abgegeben worden sind, ohne weiteres die erforderliche Genehmigung zur Annahme der offenen Stelle, wenn die Stellenangebote besondere Merkmale aufweisen, die sich ergeben aus :

a) beruflichen Gründen, die die Spezialisierung, den Vertrauenscharakter der angebotenen Stelle oder frühere berufliche Bindungen betreffen;

b) verwandtschaftliche Bindungen zwischen dem Arbeitgeber und dem angeforderten Arbeitnehmer oder zwischen dem angeforderten Arbeitnehmer und einem Arbeitnehmer, der seit über einem Jahr ordnungsgemäß in dem Betrieb beschäftigt ist;

c) der Tatsache, daß es sich um das für den Betrieb eines Unternehmens notwendige Führungspersonal handelt, das ein Arbeitgeber bei der teilweisen oder völligen Verlegung seines Betriebes in ein anderes Land mitbringt.

Für die Anwendung der Buchstaben a) und b) dieses Absatzes gelten die Bestimmungen des Anhangs.

(2) Das auf den Namen lautende Stellenangebot des Arbeitgebers muß verbindlich sein und die Bedingungen für die angebotene Stelle enthalten.

(3) Dieser Artikel findet bei Scheinangeboten oder Scheinverträgen keine Anwendung.

Artikel 4

(1) Der Ehegatte des Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats, der die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaats besitzt, erhält, wenn auf ihn die Voraussetzungen des „Grenzarbeitnehmers“ zutreffen, von Rechts wegen die Genehmigung, im Hoheitsgebiet des erstgenannten Staates als Grenzarbeitnehmer eine Beschäftigung im Lohn- oder Gehaltsverhältnis auszuüben.

(2) Der Ehegatte und die Kinder eines Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats, der in der Grenzzone eines anderen Mitgliedstaats einen Familienbetrieb betreibt, bedürfen keiner Genehmigung, um in diesem Betrieb eine Beschäftigung als Grenzarbeitnehmer auszuüben.

Artikel 5

Für die nach Artikel 14 Absatz (1) Buchstabe *b*) angegebenen Berufe mit Arbeitskräftemangel werden die Arbeitsgenehmigungen ohne weiteres erteilt, es sei denn, daß eine unvorhergesehene, tiefgreifende Änderung in der Arbeitsmarktlage der Grenzzone eintritt, die die Erstellung des in Artikel 14 Absatz (2) vorgesehenen besonderen Berichtes rechtfertigt.

Artikel 6

Die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die in einem Mitgliedstaat die Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer zahlen- oder anteilmäßig nach Unternehmen, Wirtschaftszweigen oder Gebieten beschränken, gelten nicht für Grenzarbeitnehmer.

Artikel 7

(1) Jeder Staatsangehörige eines Mitgliedstaats kann das Hoheitsgebiet dieses Staates ungehindert verlassen, um sich als Grenzarbeitnehmer um eine im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats tatsächlich angebotene Stelle zu bewerben, es sei denn, es liegen Beschränkungen vor, die sich nicht durch wirtschaftliche Gründe, sondern ausschließlich durch besondere Verpflichtungen rechtfertigen lassen, die einem Arbeitnehmer aus den Rechtsvorschriften seines Landes erwachsen können.

(2) Bei besonders ernsten Schwierigkeiten kann jedoch zur Wahrung der lebenswichtigen Interessen bestimmter Arbeitnehmer der Heimatstaat dieser Grenzarbeitnehmer ihrer Beschäftigung in einem bestimmten Unternehmen in der Grenzzone eines anderen Mitgliedstaats widersprechen. Der Heimatstaat hat sofort die Kommission mit seinem Widerspruch zu befasnen. Die Kommission schlägt in enger Fühlungnahme mit den beteiligten Mitgliedstaaten und gegebenenfalls nach Anhörung des Beratenden Ausschusses und des Technischen Ausschusses die geeigneten Maßnahmen zur Behebung dieser Schwierigkeiten vor.

Kapitel 2

Verlängerung der Beschäftigung*Artikel 8*

(1) Nach einjähriger ordnungsgemäßer Beschäftigung im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats hat der Grenzarbeitnehmer, der über eine Stelle verfügt, Anspruch auf Verlängerung seiner Arbeitsgenehmigung als Grenzarbeitnehmer für den gleichen Beruf.

(2) Nach zweijähriger ordnungsgemäßer Beschäftigung erhält der Grenzarbeitnehmer die Genehmigung, als Grenzarbeitnehmer jeden Beruf im Lohn- oder Gehaltsverhältnis auszuüben.

(3) Nach dreijähriger ordnungsgemäßer Beschäftigung erhält der Grenzarbeitnehmer die Genehmigung, auf dem gesamten Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats den Beruf im Lohn- oder Gehaltsverhältnis auszuüben, den er als Grenzarbeitnehmer zuletzt ausgeübt hat.

(4) Nach vierjähriger ordnungsgemäßer Beschäftigung erhält dieser Arbeitnehmer die Genehmigung, auf dem gesamten Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats, in dem er ordnungsgemäß beschäftigt war, jeden beliebigen Beruf im Lohn- oder Gehaltsverhältnis auszuüben.

(5) Hat ein Grenzarbeitnehmer im Laufe von fünf aufeinanderfolgenden Jahren im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats eine ordnungsgemäße Beschäftigung ausgeübt, für die die erforderlichen Arbeitsgenehmigungen für Zeiträume von 8 bis 12 Monaten jährlich erteilt worden sind,

so erhält er ebenfalls die Genehmigung, im gesamten Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats jeden beliebigen Beruf im Lohn- oder Gehaltsverhältnis unter den gleichen Voraussetzungen wie die inländischen Arbeitnehmer auszuüben.

(6) Die Zeiten, in denen ein Grenzarbeitnehmer, der Staatsangehöriger eines Mitgliedstaats ist, vor Inkrafttreten dieser Verordnung im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats ordnungsgemäß beschäftigt war, werden bei Anwendung dieses Artikels zur Hälfte angerechnet.

Artikel 9

(1) Bei Anwendung des Artikels 8 gelten Unterbrechungen bis zu insgesamt vierzig Tagen im Jahr sowie der Jahresurlaub und die Abwesenheit wegen Krankheit, Mutterschaft, Arbeitsunfall oder Berufskrankheit als Zeiten ordnungsgemäßer Beschäftigung.

(2) Die Zeiten einer vom zuständigen Arbeitsamt festgestellten unfreiwilligen Arbeitslosigkeit sowie einer Unterbrechung wegen längerer Krankheit oder Ableistung eines Wehrdienstes gelten nicht als Zeiten ordnungsgemäßer Beschäftigung; sie beeinträchtigen jedoch nicht die Anrechnung der zuvor abgeleisteten oder nach Absatz (1) anerkannten Beschäftigungszeit, wenn der Grenzarbeitnehmer seine Tätigkeit wieder aufnimmt :

a) bei Arbeitslosigkeit, sobald ihm im Einklang mit den Rechtsvorschriften des Beschäftigungsstaats eine Beschäftigung angeboten worden ist;

b) innerhalb eines Zeitraums von höchstens 30 Tagen nach Beendigung der Krankheit oder des Wehrdienstes.

Diese Zeiten gelten jedoch bis zu vierzig Tagen als Zeiten ordnungsgemäßer Beschäftigung, soweit diese vierzig Tage nicht bereits durch Unterbrechungen nach Absatz (1) in Anspruch genommen worden sind.

Kapitel 3

Gleichbehandlung*Artikel 10*

(1) Der Grenzarbeitnehmer darf auf Grund seiner Staatsangehörigkeit im Hoheitsgebiet der anderen Mitgliedstaaten nicht anders behandelt werden als deren eigene Staatsangehörige. Hinsichtlich der Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen, insbesondere hinsichtlich Entlohnung und Kündigung, genießt er den gleichen Schutz und die gleiche Behandlung wie die inländischen Arbeitnehmer.

(2) Er hat Anspruch auf gleiche Behandlung auch hinsichtlich der Zugehörigkeit zu Gewerkschaften und der Wahlberechtigung zu den betrieblichen Vertretungsorganen der Arbeitnehmer, soweit diese Fragen gesetzlich geregelt sind oder in den Zuständigkeitsbereich der Verwaltungsbehörden fallen.

(3) Alle Bestimmungen in Tarif- oder Einzelarbeitsverträgen oder sonstigen Tarifregelungen betreffend Beschäftigung, Entlohnung oder sonstige Arbeitsbedingungen sind von Rechts wegen nichtig, soweit sie für Grenzarbeitnehmer diskriminierende Arbeitsbedingungen vorsehen oder zulassen.

Artikel 11

Die Arbeitsämter eines Mitgliedstaats gewähren den Grenzarbeitnehmern bei der Stellenvermittlung in der Grenzzone die gleiche Hilfe wie den eigenen Staatsangehörigen.

Kapitel 4

Anwerbungsmaßstäbe*Artikel 12*

(1) Wird ein Grenzarbeitnehmer angeworben, so kann bei ihm wegen seiner Staatsangehörigkeit auf Grund von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften und von Tarifverträgen oder anderen Tarifregelungen hinsichtlich des Gesundheitszustandes, der Berufsausbildung oder sonstiger Anforderungen kein anderer Maßstab angelegt werden als bei den eigenen Arbeitnehmern, die die gleiche Beschäftigung ausüben wollen.

(2) Besitzt ein Grenzarbeitnehmer ein auf seinen Namen lautendes Stellenangebot, so kann er nicht auf seine beruflichen Fähigkeiten hin geprüft werden, es sei denn, daß der Arbeitgeber eine solche Prüfung bei Abgabe des Stellenangebotes ausdrücklich verlangt hat.

ZWEITER TEIL

**ZUSAMMENFÜHRUNG
UND AUSGLEICH VON STELLENANGEBOTEN
UND ARBEITSGESUCHEN**

Kapitel 1

Die Arbeitsverwaltungen der Mitgliedstaaten*Artikel 13*

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission in kürzester Frist eine Liste der für die Vermittlung von Grenzarbeitnehmern zuständigen örtlichen Dienststellen.

Artikel 14

(1) Die Mitgliedstaaten und insbesondere die in Artikel 16 Absatz (2) Buchstabe *a*) der Verordnung Nr. 15 genannten Fachdienststellen berücksichtigen die besondere Beschäftigungslage in den Grenzzonen in den Berichten, die sie der Kommission

a) über die in Artikel 3 Absatz (1) Buchstabe *a*) der Verordnung Nr. 15 bezeichneten Berufe mit Überangebot an Arbeitskräften,

b) über die in demselben Artikel Absatz (1) Buchstabe *b*) bezeichneten Berufe mit Mangel an Arbeitskräften zuleiten.

Das gleiche gilt für die Informationen und Berichte, die sie nach Artikel 18 Absatz (1) der Verordnung Nr. 15 vierteljährlich der Kommission übermitteln.

(2) Wenn besondere Umstände es erfordern, ist der Kommission auch während des Kalendervierteljahres ein besonderer Bericht mit den in den unter Absatz (1) genannten Angaben zuzuleiten.

Artikel 15

(1) Unter Aufsicht der zentralen Arbeitsverwaltungen können die in Artikel 13 genannten Dienststellen die Stellenangebote und Arbeitsgesuche, welche Grenzarbeitnehmer betreffen, unmittelbar untereinander ausgleichen.

(2) Besondere amtliche Vermittlungsstellen für bestimmte Berufe oder Personengruppen können bei der Vermittlung von Grenzarbeitnehmern unmittelbar zusammenarbeiten.

Kapitel 2

Die Kommission*Artikel 16*

Das nach Artikel 22 der Verordnung Nr. 15 eingerichtete Europäische Koordinierungsbüro erhält für Grenzarbeitnehmer die Aufgabe, die ihm in der Verordnung Nr. 15 auf dem Gebiet der Zusammenführung und des Ausgleichs von Stellenangeboten und Arbeitsgesuchen übertragen ist.

Artikel 17

(1) Das Europäische Koordinierungsbüro faßt im Rahmen der ihm in dem vorstehenden Artikel für die Grenzarbeitnehmer übertragenen Aufgaben alle Informationen über die Ausgleichs- und Vermittlungstätigkeit für Grenzarbeitnehmer zusammen, namentlich

a) die Informationen — insbesondere die in Artikel 14 genannten —;

b) die Angaben, die aus den Untersuchungen und Ermittlungen auf Grund von Artikel 21 der Verordnung Nr. 15 gewonnen werden, soweit sie die Probleme der Grenzarbeitnehmer betreffen.

(2) Das Europäische Koordinierungsbüro erstellt eine Übersicht, aus der alle zweckdienlichen Auskünfte über die voraussichtliche Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt der betreffenden Gebiete ersichtlich sind.

(3) Das Europäische Koordinierungsbüro berücksichtigt in dem ihm nach Artikel 25 Absatz (4) der Verordnung Nr. 15 obliegenden Jahresbericht über die Ausgleichs- und Vermittlungstätigkeit die besondere Lage der Grenzarbeitnehmer.

Kapitel 3

Ergänzende Maßnahmen*Artikel 18*

Bei der Veranstaltung von Besuchen und Fortbildungsaufenthalten und bei der Ausarbeitung und Durchführung gemeinsamer Programme zur Fortbildung des Fachpersonals nach Artikel 26 der Verordnung Nr. 15 achtet die zuständige Behörde des betreffenden Mitgliedstaats zusammen mit der Kommission darauf, daß den Grenzarbeitern besondere Aufmerksamkeit gewidmet wird. Vorgesehen ist insbesondere die Abordnung von Beamten der Arbeitsämter jedes Mitgliedstaats zu Arbeitsämtern in der Grenzzone des benachbarten Mitgliedstaats.

Artikel 19

(1) Die zuständige Behörde jedes Mitgliedstaats, die Kommission, der Beratende Ausschuß und der Technische Ausschuß haben für Grenzarbeitnehmer die gleichen Aufgaben, die ihnen in Artikel 27 der Verordnung Nr. 15 für die Veranstaltungen von Fachschnellkursen für Arbeitnehmer übertragen sind, welche Staatsangehörige eines Mitgliedstaats sind und Kenntnisse und Fertigkeiten für

Berufe erwerben wollen, bei denen in einem anderen Mitgliedstaat ein Mangel an Arbeitskräften besteht.

(2) Der Grenzarbeitnehmer kann Berufsschulen und Umschulungseinrichtungen mit dem gleichen Recht und unter den gleichen Voraussetzungen in Anspruch nehmen wie die einheimischen Arbeitnehmer.

DRITTER TEIL

BERATENDER AUSSCHUSS UND TECHNISCHER AUSSCHUSS

Artikel 20

(1) Die Zuständigkeit des nach Artikel 28 der Verordnung Nr. 15 eingerichteten Beratenden Ausschusses wird auf die Probleme der Freizügigkeit und der Beschäftigung der Grenzarbeitnehmer ausgedehnt.

(2) Das Gleiche gilt für den nach Artikel 36 der Verordnung Nr. 15 eingerichteten Technischen Ausschuss.

VIERTER TEIL

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 21

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission innerhalb von zwei Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung die Tiefe der zu beiden Seiten ihrer gemeinsamen Grenzen mit Drittländern bestehenden Grenzonen mit.

Artikel 22

Wenn ein Grenzarbeitnehmer Saisonarbeit verrichtet, so ist entsprechend seiner Entscheidung diese Verordnung oder die Verordnung Nr. ... auf ihn anwendbar. Der Arbeitnehmer kann in der Folgezeit seine Entscheidung nicht rückgängig machen.

Artikel 23

(1) Diese Verordnung berührt nicht die Bestimmungen des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl betreffend die anerkannten Kohle- und Stahlfacharbeiter, die Bestimmungen des Vertrages zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft über den Zugang zu qualifizierten Beschäftigungen auf dem Kerngebiet und die Vorschriften zur Durchführung dieser Verträge.

(2) Diese Verordnung gilt jedoch für die in Absatz (1) genannten Arbeitnehmergruppen, soweit deren Rechtsstellung in den in Absatz (1) genannten Verträgen oder Vorschriften nicht geregelt ist.

Artikel 24

Diese Verordnung berührt nicht :

a) die erworbenen Rechte derjenigen Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits als Grenzarbeitnehmer eine Beschäftigung im Lohn- oder Gehaltsverhältnis im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats ausgeübt haben;

b) die Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats, die für die Arbeitnehmer anderer Mitgliedstaaten günstiger sind;

c) die Rechte und Pflichten aus den zwischen zwei oder mehreren Mitgliedstaaten geschlossenen Abkommen oder Übereinkünften, die für deren Staatsangehörige eine günstigere Regelung vorsehen.

Artikel 25

Die Kommission erläßt die für die Anwendung dieser Verordnung notwendigen Durchführungsvorschriften. In allen allgemeinen oder grundsätzlichen Fragen sowie in technischen Fragen der Anwendung dieser Vorschrift handelt sie in enger Fühlungnahme mit den zentralen Verwaltungen der Mitgliedstaaten.

Artikel 26

Diese Verordnung gilt für die Hoheitsgebiete der Mitgliedstaaten und für deren Staatsangehörige, vorbehaltlich der Beschlüsse, die der Rat gemäß Artikel 227 Absatz (2) Unterabsatz 2 des Vertrages faßt. Sie gilt auch für die in Artikel 227 Absatz (4) des Vertrages erwähnten europäischen Hoheitsgebiete und für deren Staatsangehörige.

Artikel 27

Für den Fall, daß die Verordnung, durch die in einem zweiten Abschnitt der Freizügigkeit die Verordnung Nr. 15 ersetzt wird, nicht für Grenzarbeitnehmer gilt, wird die Kommission vor dem 1. November 1963 eine Verordnung zur Festlegung der Liberalisierungsmaßnahmen für die Grenzarbeitnehmer in einem zweiten Abschnitt vorlegen. Die Bestimmungen dieser Verordnung bleiben bis zum Inkrafttreten der späteren Verordnung in Kraft.

Artikel 28

Diese Verordnung tritt amin Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

ANHANG

(Artikel 3 Absatz (1) Buchstaben a) und b))

Für die Anwendung des Artikels 3 Absatz (1) Buschtaben a) und b) gilt :

— das Wort „Spezialisierung“ bezeichnet eine hervorragende oder wenig verbreitete berufliche Eignung für Arbeiten oder Verrichtungen, die besondere Kenntnisse und Fertigkeiten im Beruf erfordern;

— der Ausdruck „Vertrauenscharakter der angebotenen Stelle“ kennzeichnet Tätigkeiten, deren Ausübung nach der Verkehrssitte des Aufnahmelandes ein besonderes Vertrauensverhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer voraussetzt;

— „Frühere berufliche Bindungen“ liegen vor, wenn ein Arbeitgeber die Einstellung eines Grenzarbeitnehmers beantragt, den er bereits mindestens für die Dauer eines Jahres im Laufe der letzten zwei Jahre beschäftigt hatte;

— der Begriff „verwandtschaftliche Bindungen“ bezeichnet Verwandtschaft oder Verschwägerung bis zum zweiten Grad zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie Verwandtschaft ersten Grades zwischen zwei Arbeitnehmern.

b) Vorschlag für eine Richtlinie betreffend die Verwaltungsfragen und -praktiken hinsichtlich der Grenzarbeitnehmer

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag, insbesondere auf die Artikel 48 und 49,

gestützt auf die Verordnung Nr. des Rats vom über die ersten Maßnahmen zur Herstellung der Freizügigkeit der Grenzarbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft, veröffentlicht im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. vom

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments, in Erwägung nachstehender Gründe :

Die besondere Eigenart der Wanderungen der Grenzarbeitnehmer macht es erforderlich, daß bereits im ersten Abschnitt die Verwaltungsverfahren und -praktiken, welche die Herstellung der Freizügigkeit der Arbeitnehmer hindern, weitgehend vereinfacht werden müssen; dabei ist jedoch das in Artikel 49 des Vertrages aufgestellte Gebot der schrittweisen Verwirklichung zu berücksichtigen.

Im Rahmen der bilateralen Beziehungen bestehen insoweit schon jetzt für Grenzarbeitnehmer gewisse günstigere Regelungen als für die übrigen Arbeitnehmergruppen.

Die Bestimmungen der Verordnung Nr. verlangen jedoch, daß auf dem Gebiet der Verwaltungsverfahren und -praktiken zugleich entsprechende Liberalisierungsmaßnahmen getroffen werden; diese Maßnahmen müssen mit dem Umfang der Rechte und Befugnisse übereinstimmen, die in der Verordnung den Staatsangehörigen der einzelnen Mitgliedstaaten bezüglich der Ausübung einer Beschäftigung im Lohn- oder Gehaltsverhältnis in der Grenzzone eines anderen Mitgliedstaats zuerkannt werden, so daß alle einer solchen Beschäftigung und ihrer Ausübung im Wege stehenden Hindernisse beseitigt werden —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Für die Anwendung dieser Richtlinie sind die Begriffe „Grenzarbeitnehmer“ und „Grenzzone“ in Artikel 1 der Verordnung Nr. des Rats über die ersten Maßnahmen zur Verwirklichung der Freizügigkeit der Grenzarbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft festgelegt.

(2) Diese Richtlinie gilt für die Hoheitsgebiete der Mitgliedstaaten und für ihre Staatsangehörigen vorbehaltlich

der Beschlüsse, die der Rat gemäß Artikel 227 Absatz (2) Unterabsatz 2 des Vertrages faßt. Sie gilt auch für die in Artikel 227 Absatz (4) des Vertrages erwähnten europäischen Hoheitsgebiete und für deren Staatsangehörige.

Artikel 2

Jeder Grenzarbeitnehmer kann sich in die Grenzzone des benachbarten Mitgliedstaats begeben, wenn er einen mit seinem Lichtbild versehenen Personalausweis oder Reisepaß vorlegt, aus dem Personenstand, Wohnort und Staatsangehörigkeit hervorgehen.

Artikel 3

(1) Jeder Mitgliedstaat erteilt einem Grenzarbeitnehmer, auf den die Voraussetzungen der Verordnung Nr. zutreffen, eine auf seinen Namen lautende Bescheinigung über die erteilte Arbeitsgenehmigung — im folgenden „Arbeitserlaubnis“ genannt. Die Arbeitserlaubnis kann dem Grenzarbeitnehmer nur von der Behörde entzogen werden, die sie erteilt hat.

(2) Die Arbeitserlaubnis muß

a) für die gesamte Grenzzone des Beschäftigungsstaats gelten;

b) eine Gültigkeitsdauer von mindestens einem Jahr haben; vom dritten Jahr an muß sie jedoch unbegrenzte Gültigkeitsdauer haben.

Artikel 4

Die Arbeitserlaubnis, die von einem Mitgliedstaat einem Grenzarbeitnehmer ausgestellt wird, der die Voraussetzungen des Artikels 8 Absätze (4) und (5) der Verordnung Nr. ... erfüllt, darf nicht befristet sein und muß für das gesamte Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats und für alle Berufe im Lohn- oder Gehaltsverhältnis gelten.

Artikel 5

(1) Aushändigung oder Erteilung sowie Verlängerung eines Reisepasses, eines Personalausweises und einer Arbeitserlaubnis erfolgen für die Grenzarbeitnehmer auf Grund dieser Richtlinie unentgeltlich oder gegen Entrichtung eines Betrages, der nicht die Verwaltungskosten übersteigen darf.

Dies gilt auch für Urkunden und Bescheinigungen, die für die Erteilung oder Verlängerung dieser Ausweise notwendig sind.

(2) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um eine möglichst weitgehende Vereinfachung der Formalitäten und Verfahren für die Beschaffung der in Absatz (1) aufgezählten Dokumente zu erreichen.

Artikel 6

(1) Diese Richtlinie berührt nicht die Bestimmungen des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl betreffend die anerkannten Kohle- und Stahlfacharbeiter, die Bestimmungen des Vertrages zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft über den Zugang zu qualifizierten Beschäftigten auf dem Kerngebiet und die Vorschriften zur Durchführung dieser Verträge.

(2) Diese Richtlinie gilt jedoch für die in Absatz (1) genannten Arbeitnehmergruppen, soweit deren Rechtsstellung in den in Absatz (1) genannten Verträgen oder Vorschriften nicht geregelt ist.

Artikel 7

Diese Richtlinie berührt nicht :

a) die Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats, die für die Arbeitnehmer anderer Mitgliedstaaten günstiger sind;

b) die Rechte und Pflichten aus den zwischen zwei oder mehreren Mitgliedstaaten geschlossenen Abkommen oder Übereinkünften, die für deren Staatsangehörige eine günstigere Regelung vorsehen;

**c) Vorschlag für eine Verordnung Nr. ...
über die ersten Maßnahmen zur Herstellung der
Freizügigkeit der Saisonarbeiter innerhalb der
Gemeinschaft**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTS-
GEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag, insbesondere auf die Artikel 48 und 49,

gestützt auf die Verordnung Nr. 15 des Rats vom 16. August 1961 über die ersten Maßnahmen zur Herstellung der Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft, veröffentlicht im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. 57 vom 26. August 1961, insbesondere auf Artikel 46 Absatz (1),

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments, in Erwägung nachstehender Gründe :

Durch Artikel 46 Absatz (1) der Verordnung Nr. 15 wird die Anwendung dieser Verordnung auf die Saisonarbeiter ausgeschlossen und der Erlaß besonderer Bestimmungen betreffend die ersten Maßnahmen zur Herstellung der Freizügigkeit dieser Arbeitnehmer für einen späteren Zeitpunkt vorgesehen.

Der Geltungsbereich der vorliegenden Verordnung muß so festgelegt werden, daß jede Rechtsunklarheit zwischen den Arbeitnehmern, für die diese Bestimmungen gelten, und jenen, die trotz ihrer nur für kurze Zeit vorgesehenen Beschäftigung nicht als Saisonarbeiter im Sinne von Artikel 46 Absatz (1) der Verordnung Nr. 15 bezeichnet werden können, ausgeschlossen wird. Für die Festlegung des Geltungsbereichs muß daher von dem jahreszeitlich bedingten Charakter der Beschäftigung ausgegangen werden.

Die Beschäftigungsdauer ist ebenfalls ein Merkmal, das berücksichtigt werden muß, um die gleichzeitige Anwendung von Bestimmungen dieser Verordnung und denen

c) die Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, welche die Ausländer ohne Rücksicht darauf, ob sie Arbeitnehmer sind, im allgemeinen betreffen und nicht auf wirtschaftliche Ziele gerichtet sind.

Artikel 8

(1) Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um ihre Rechtsbestimmungen mit den Vorschriften dieser Richtlinie innerhalb von höchstens drei Monaten nach ihrer Notifizierung in Einklang zu bringen, und unterrichten die Kommission sofort über die ergriffenen Maßnahmen.

(2) Die Mitgliedstaaten notifizieren der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft die Änderungen in den Rechts- und Verwaltungsvorschriften, mit denen die Verfahren und Formalitäten bei der Ausstellung der für die Einreise und Beschäftigung der Grenzarbeiter noch erforderlichen Dokumente vereinfacht werden.

Artikel 9

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

der Verordnung Nr. 15 auf denselben Arbeitnehmer auszuschalten. Deshalb mußte die normale Beschäftigungsdauer auf acht Monate begrenzt werden; denn im Falle einer acht Monate übersteigenden Beschäftigungszeit gelten für Arbeitnehmer ohne weiteres die Bestimmungen der Verordnung Nr. 15 besonders im Hinblick auf die Verlängerung der Beschäftigung, und zwar ohne Rücksicht auf die Art ihrer Beschäftigung. Die unwesentliche Verlängerung der Beschäftigung über acht Monate hinaus muß jedoch auf Grund besonderer Umstände zulässig sein, wenn der Arbeitnehmer die Saisonarbeiten, für die er eingestellt wurde, in der vorgesehenen Zeit nicht hat abschließen können.

Artikel 49 des Vertrages bestimmt, daß die Freizügigkeit der Arbeitnehmer in der Gemeinschaft planmäßig fortschreitend zu verwirklichen ist.

Es muß berücksichtigt werden, daß in den Mitgliedstaaten bei der Durchführung der Anwerbung von Saisonarbeitnehmern zwei unterschiedliche Verfahren angewandt werden, die den Belangen der diese Arbeitnehmer anfordernden Wirtschaftszweige angepaßt sind, ohne daß jedoch die Interessen der Arbeitnehmer oder die Interessen der Arbeitgeber mehr durch das eine als durch das andere Verfahren betroffen werden; folglich ist zumindest während des ersten Abschnitts die Möglichkeit beizubehalten, daß beide Verfahren angewandt werden.

Der Bedarf an Saisonarbeitskräften muß in Anbetracht der wechselseitigen Verflechtung zwischen dem Ablauf der Saisonbeschäftigungen und der Wetterlage rasch befriedigt werden können.

Die Tätigkeit des Saisonarbeitnehmers ist für die Wirtschaft des Beschäftigungsstaats unentbehrlich; der Saisonarbeiter kann nicht die Verantwortung für die Unterbrechungen seiner Beschäftigung tragen und darf nicht für ihre Folgen einstehen müssen; es sind daher Bestimmungen zu treffen, auf Grund deren er durch die Zusammenrechnung der Zeiten seiner ordnungsgemäßen Beschäftigung — gleichlaufend mit den Bestimmungen der Verordnung Nr. 15 — Vorteile erlangen kann, die fortschreitend bis zur Gleichstellung mit den einheimischen Arbeitnehmern reichen, insbesondere hinsichtlich des Rechts, sich um tatsächlich angebotene Stellen zu bewerben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 3

ERSTER TEIL
**BESCHÄFTIGUNG
DER SAISONARBEITNEHMER**

Kapitel 1

Anwendungsbereich — Beurteilung des Arbeitsmarktes

Artikel 1

(1) Für die Anwendung dieser Verordnung

a) bezeichnet der Ausdruck „Verordnung Nr. 15“ die Verordnung Nr. 15 des Rats der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über die ersten Maßnahmen zur Herstellung der Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft vom 16. August 1961, veröffentlicht im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. 57 vom 26. August 1961;

b) bezeichnet der Ausdruck „Saisonarbeiter“ den Arbeitnehmer, der Staatsangehöriger eines der Mitgliedstaaten ist und sich in einen anderen Mitgliedstaat begibt, um dort für Rechnung eines oder mehrerer Arbeitgeber eine Saisonbeschäftigung im Lohn- oder Gehaltsverhältnis auszuüben, und der sich für die Dauer seiner Beschäftigung im Hoheitsgebiet des besagten Mitgliedstaats aufhält. Unter Saisonarbeit ist eine Beschäftigung zu verstehen, die vom Wechsel der Jahreszeiten bestimmt wird und die sich in jedem Jahr ohne weiteres wiederholt.

c) Die Dauer der Beschäftigung darf, mit Ausnahme der Vorschriften des Artikels 25, acht Monate jährlich nicht überschreiten.

(2) Als „gewöhnlicher Saisonarbeiter“ ist derjenige Arbeitnehmer anzusehen, der unter den Voraussetzungen des Absatzes (1) Buchstabe b) nach den Verfahren angeworben wird, die die Mitgliedstaaten gewöhnlich bei der Anwerbung ausländischer Arbeitskräfte anwenden.

(3) Unter „in Kontingenten angeworbene Saisonarbeiter“ werden diejenigen Arbeitnehmer verstanden, die unter den Voraussetzungen des Absatzes (1) Buchstabe b) zur Verrichtung bestimmter, für die Landwirtschaft und die Nahrungsmittelindustrie typischer Arbeiten angeworben werden; ein Verzeichnis dieser Arbeiten wird der Kommission von den einzelnen beteiligten Mitgliedstaaten innerhalb von 2 Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung übermittelt.

Artikel 2

(1) Jeder Staatsangehörige eines Mitgliedstaats ist unter den Voraussetzungen des Artikels 1 Absatz (1) berechtigt, als Saisonarbeiter im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats eine Beschäftigung im Lohn- oder Gehaltsverhältnis auszuüben, wenn für die offene Stelle auf dem regulären Arbeitsmarkt dieses anderen Mitgliedstaats keine geeignete Arbeitskraft verfügbar ist.

(2) Eine Arbeitskraft ist im Sinne des Absatzes (1) und unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 6 nicht verfügbar, wenn innerhalb von höchstens 2 Wochen nach Registrierung der sich auf gewöhnliche Saisonarbeiter beziehenden offenen Stelle beim Arbeitsamt kein geeigneter Bewerber gefunden worden ist.

(3) Die Angebote von Stellen, die mit in Kontingenten angeworbenen Saisonarbeitern besetzt werden sollen, werden ohne Einhaltung einer Frist im Rahmen des vorher aufgestellten Kontingents dem Ausgleich mit den Arbeitsgesuchen aus den anderen Mitgliedstaaten zugeführt.

(1) Abweichend von Artikel 2 erhalten die Saisonarbeiter, für die von dem Arbeitgeber auf ihren Namen lautende Stellenangebote bei den zuständigen Dienststellen abgegeben worden sind, ohne weiteres die erforderliche Genehmigung zur Annahme der offenen Stelle, wenn die Stellenangebote besondere Merkmale aufweisen, die sich ergeben aus :

a) beruflichen Gründen, die die Spezialisierung, den Vertrauenscharakter der angebotenen Stelle oder frühere berufliche Bindungen betreffen;

b) verwandtschaftlichen Bindungen zwischen dem Arbeitgeber und dem angeforderten Arbeitnehmer oder zwischen dem angeforderten Arbeitnehmer und einem Arbeitnehmer, der seit über einem Jahr ordnungsgemäß in dem Betrieb beschäftigt ist;

c) der Tatsache, daß es sich um das für den Betrieb eines Unternehmens notwendige Führungspersonal handelt, das ein Arbeitgeber bei der teilweisen oder völligen Verlegung seines Betriebes in ein anderes Land mitbringt.

Für die Anwendung der Buchstaben a) und b) dieses Absatzes gelten die Bestimmungen des Anhangs.

(2) Das auf den Namen lautende Stellenangebot des Arbeitgebers muß verbindlich sein und die Bedingungen für die angebotene Stelle enthalten.

(3) Dieser Artikel findet bei Scheinangeboten oder Scheinverträgen keine Anwendung.

Artikel 4

Der Ehegatte des Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats, der die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaats besitzt, erhält von Rechts wegen die Genehmigung, im Hoheitsgebiet des erstgenannten Mitgliedstaats eine Beschäftigung im Lohn- oder Gehaltsverhältnis auszuüben.

Artikel 5

Der Ehegatte und die Kinder desjenigen Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats, der im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats einen Familienbetrieb betreibt, bedürfen keiner Genehmigung, um als Saisonarbeiter eine Beschäftigung in diesem Betrieb auszuüben.

Artikel 6

Für die nach Artikel 1 Absatz (1) Buchstabe b) angegebenen Gebiete und Berufe mit Arbeitskräftemangel werden die Arbeitsgenehmigungen ohne weiteres erteilt, es sei denn, daß eine unvorhergesehene und tiefgreifende Änderung der Arbeitsmarktlage eintritt, die zu dem in Absatz (2) des besagten Artikels vorgesehenen besonderen Bericht Anlaß gibt.

Artikel 7

Die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die in einem Mitgliedstaat die Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer zahlen- oder anteilmäßig nach Unternehmen, Wirtschaftszweigen, Gebieten oder im gesamten Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats beschränken, gelten nicht für Saisonarbeiter, die Staatsangehörige der anderen Mitgliedstaaten sind, mit Ausnahme der Bestimmungen über die Aufstellung von Kontingenten von Saisonarbeitern für die in den Verzeichnissen aufgeführten Tätigkeiten, die die einzelnen Mitgliedstaaten der Kommission auf Grund von Artikel 1 Absatz (3) zuleiten.

Artikel 8

(1) Jeder Staatsangehörige eines Mitgliedstaats kann das Hoheitsgebiet dieses Staates ungehindert verlassen, um sich als Saisonarbeiter um eine im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats tatsächlich angebotene Stelle zu bewerben, es sei denn, es liegen Beschränkungen vor, die sich nicht durch wirtschaftliche Gründe, sondern ausschließlich durch besondere Verpflichtungen rechtfertigen lassen, die dem Arbeitnehmer aus den Rechtsvorschriften seines Landes erwachsen können.

(2) Bei besonders ernsten Schwierigkeiten kann jedoch zur Wahrung der lebenswichtigen Interessen bestimmter Arbeitnehmer der Heimatstaat dieser Arbeitnehmer ihrer Beschäftigung in einem bestimmten Gebiet oder Unternehmen im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats widersprechen. Der Heimatstaat hat sofort die Kommission mit seinem Widerspruch zu befragen. Die Kommission schlägt in enger Fühlungnahme mit den beteiligten Mitgliedstaaten und gegebenenfalls nach Anhörung des Beratenden Ausschusses und des Technischen Ausschusses die geeigneten Maßnahmen zur Behebung dieser Schwierigkeiten vor.

*Kapitel 2***Verlängerung der Beschäftigung***Artikel 9*

(1) Nach achtmonatiger ordnungsgemäßer Beschäftigung als Saisonarbeiter im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats hat der Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaats, der über eine Saisonarbeitsstelle verfügt, Anspruch auf Verlängerung seiner Arbeitsgenehmigung für den gleichen Beruf.

(2) Nach vierundzwanzigmonatiger ordnungsgemäßer Beschäftigung als Saisonarbeiter erhält dieser Staatsangehörige die Genehmigung, als Saisonarbeiter einen anderen Beruf im Lohn- oder Gehaltsverhältnis auszuüben, in dem er Berufskennnisse besitzt.

(3) Nach zweiunddreißigmonatiger ordnungsgemäßer Beschäftigung als Saisonarbeiter erhält dieser Staatsangehörige die Genehmigung, jeden beliebigen Beruf im Lohn- oder Gehaltsverhältnis unter den gleichen Voraussetzungen auszuüben, wie sie für die inländischen Arbeitnehmer gelten.

(4) Die Zeiten, in denen ein Saisonarbeiter vor Inkrafttreten dieser Verordnung im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats ordnungsgemäß beschäftigt war, werden bei Anwendung dieses Artikels auf diesen Arbeitnehmer zur Hälfte angerechnet.

Artikel 10

(1) Bei Anwendung des Artikels 9 gelten Unterbrechungen wegen Krankheit, Mutterschaft, Arbeitsunfall oder Berufskrankheit als Zeiten ordnungsgemäßer Beschäftigung.

(2) Die Zeiten einer vom zuständigen Arbeitsamt festgestellten unfreiwilligen Arbeitslosigkeit sowie einer Unterbrechung wegen längerer Krankheit gelten nicht als Zeiten ordnungsgemäßer Beschäftigung; sie beeinträchtigen jedoch nicht die Anrechnung der zuvor abgeleisteten oder nach Absatz (1) anerkannten Beschäftigungszeit, wenn der Arbeitnehmer seine Tätigkeit wiederaufnimmt:

a) bei Arbeitslosigkeit, sobald ihm im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften eine Beschäftigung angeboten ist;

b) innerhalb eines Zeitraums von höchstens 30 Tagen nach Beendigung der Krankheit. Die Einhaltung dieser Frist beeinträchtigt jedoch nicht die Anrechnung der zuvor abgeleisteten Beschäftigungszeiten, wenn sein Arbeitsvertrag inzwischen abgelaufen ist.

*Kapitel 3***Gleichbehandlung***Artikel 11*

(1) Der Saisonarbeiter darf auf Grund seiner Staatsangehörigkeit im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten nicht anders behandelt werden als deren eigene Staatsangehörige. Hinsichtlich der Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen, insbesondere hinsichtlich Entlohnung und Kündigung, genießt er den gleichen Schutz und die gleiche Behandlung wie die inländischen Arbeitnehmer.

(2) Er hat Anspruch auf gleiche Behandlung auch hinsichtlich der Zugehörigkeit zu Gewerkschaften und der Wahlberechtigung zu den betrieblichen Vertretungsorganen der Arbeitnehmer, soweit diese Fragen gesetzlich geregelt sind oder in den Zuständigkeitsbereich der Verwaltungsbehörden fallen.

(3) Alle Bestimmungen in Tarif- oder Einzelarbeitsverträgen oder sonstigen Tarifregelungen betreffend Beschäftigung, Entlohnung und sonstige Arbeitsbedingungen sind von Rechts wegen nichtig, soweit sie für Arbeitnehmer, die Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten sind, diskriminierende Arbeitsbedingungen vorsehen oder zulassen.

Artikel 12

Die Arbeitsämter eines Mitgliedstaats gewähren Saisonarbeitern anderer Mitgliedstaaten, die sich ordnungsgemäß im Hoheitsgebiet dieses Staates aufhalten, bei der Stellenvermittlung die gleiche Hilfe wie den eigenen Staatsangehörigen.

*Kapitel 4***Anwerbungsmaßstäbe***Artikel 13*

(1) Wird ein Saisonarbeiter angeworben, so kann bei ihm wegen seiner Staatsangehörigkeit auf Grund von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften und von Tarifverträgen oder anderen Tarifregelungen hinsichtlich des Gesundheitszustandes, der Berufsausbildung oder sonstiger Anforderungen kein anderer Maßstab angelegt werden als bei inländischen Arbeitnehmern, die die gleiche Beschäftigung ausüben wollen.

(2) Besitzt ein Saisonarbeiter ein auf seinen Namen lautendes Stellenangebot, so kann er nicht auf seine beruflichen Fähigkeiten hin geprüft werden, es sei denn, daß der Arbeitgeber eine solche Prüfung bei der Hereinnahme dieses Arbeitnehmers ausdrücklich verlangt hat.

*ZWEITER TEIL***ZUSAMMENFÜHRUNG UND AUSGLEICH
VON STELLENANGEBOTEN
UND ARBEITSGESUCHEN***Kapitel 1***Die Arbeitsverwaltungen der Mitgliedstaaten***Artikel 14*

(1) Die zentralen Arbeitsverwaltungen der Mitgliedstaaten arbeiten sowohl untereinander als auch mit der Kommis-

sion eng zusammen, um ein gemeinsames Vorgehen beim Ausgleich von Stellenangeboten und Arbeitsgesuchen in der Gemeinschaft und bei der damit zusammenhängenden Vermittlung der Saisonarbeitnehmer herbeizuführen.

(2) Die von den Mitgliedstaaten auf Grund von Artikel 16 Absatz (2) Buchstabe *a*) der Verordnung Nr. 15 eingerichteten oder bezeichneten Dienststellen beziehen die Saisonarbeitnehmer in den Arbeitsbereich, der ihnen auf Grund der Verordnung Nr. 15 übertragen ist, mit ein.

(3) Jeder Mitgliedstaat übermittelt der Kommission innerhalb kürzester Frist das Verzeichnis der zuständigen regionalen Dienststellen, denen die Durchführung des in Artikel 17 vorgesehenen Ausgleichs zufällt, wenn diese Dienststellen nicht bereits in Durchführung des Artikels 16 Absatz (2) Buchstabe *b*) der Verordnung Nr. 15 bezeichnet sind.

(4) Die Kommission veröffentlicht im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* zu Unterrichtungszwecken das Verzeichnis der in vorstehendem Absatz genannten Dienststellen.

Artikel 15

Von den Mitgliedstaaten — insbesondere von ihren zentralen Arbeitsverwaltungen — werden in Zusammenarbeit mit der Kommission, dem Beratenden Ausschuß und dem Technischen Ausschuß :

a) alle die Freizügigkeit und die Beschäftigung der Saisonarbeitnehmer in den einzelnen Staaten betreffenden Informationen erfaßt, geprüft und weitergeleitet und vor allem Angaben über Lage und Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt hinsichtlich der Zu- und Abwanderung der Saisonarbeitnehmer zusammengestellt;

b) in den Untersuchungen, die sie nach Artikel 17 Absatz *b*) der Verordnung Nr. 15 durchführen oder veranlassen, die besonderen Fragen, die die Saisonarbeitnehmer betreffen, sowie der Bedarf an diesen Arbeitskräften berücksichtigt.

Artikel 16

(1) Die Mitgliedstaaten und insbesondere die in Artikel 16 Absatz (2) Buchstabe *a*) der Verordnung Nr. 15 bezeichneten Dienststellen berücksichtigen die besondere Lage auf dem Arbeitsmarkt für Saisonarbeitnehmer in den Berichten, die sie der Kommission

a) über die in Artikel 3 Absatz (1) Buchstabe *a*) der Verordnung Nr. 15 bezeichneten Gebiete und Berufe mit einem Überangebot an Arbeitskräften, und

b) über die in demselben Artikel Absatz (1) Buchstabe *b*) bezeichneten Gebiete und Berufe mit einem Mangel an Arbeitskräften, zuleiten.

Das gleiche gilt für die Informationen und Berichte, die sie nach Artikel 18 Absatz (1) der Verordnung Nr. 15 vierteljährlich der Kommission übermitteln.

(2) Wenn besondere Umstände es erfordern, ist der Kommission auch während des Kalendervierteljahres ein besonderer Bericht mit den in Absatz (1) Buchstaben *a*) und *b*) genannten Angaben zuzuleiten.

(3) Diese Dienststellen teilen hinsichtlich der in Kontingenten anzuwerbenden Saisonarbeitnehmer dem nach Artikel 22 der Verordnung Nr. 15 eingerichteten Europäischen Koordinierungsbüro vor Beginn der Kampagnen nach Berufen die Vorausschätzungen über den Bedarf mit, die in dem betreffenden Mitgliedstaat für diese Kampagne aufgestellt worden sind, sowie das Überangebot an Arbeitskräften, über das sie verfügen.

Artikel 17

Unter Aufsicht der zentralen Arbeitsverwaltungen

a) können die in Artikel 14 Absatz (3) genannten regionalen Dienststellen unmittelbar untereinander Stellenangebote und Arbeitsgesuche ausgleichen;

b) können ferner amtliche besondere Vermittlungsstellen für bestimmte Berufe oder Personengruppen unmittelbar zusammenarbeiten.

Artikel 18

Die in Artikel 20 der Verordnung Nr. 15 genannten Durchführungsorgane, die in den geltenden bilateralen Abkommen vorgesehen sind, haben hinsichtlich der Zu- und Abwanderungen der Saisonarbeitnehmer die gleichen Zuständigkeiten, wie sie in dem besagten Artikel vorgesehen sind.

Kapitel 2

Die Kommission

Artikel 19

Die Kommission hat hinsichtlich der Saisonarbeitnehmer die Aufgaben, die ihr durch Artikel 21 der Verordnung Nr. 15 übertragen sind.

Artikel 20

Das Europäische Koordinierungsbüro erhält hinsichtlich der Saisonarbeitnehmer den gleichen Auftrag, den ihm die Verordnung Nr. 15 auf dem Gebiet der Zusammenführung und des Ausgleichs der Stellenangebote und Arbeitsgesuche überträgt.

Artikel 21

(1) Das Europäische Koordinierungsbüro faßt im Rahmen der ihm in dem vorstehenden Artikel übertragenen Aufgaben für die Saisonarbeitnehmer alle Informationen über die Ausgleichs- und Vermittlungstätigkeit für diese Arbeitskräfte zusammen, namentlich :

a) die Informationen — insbesondere die in den Artikeln 15 und 16 genannten;

b) die Angaben, die aus den Untersuchungen und Ermittlungen auf Grund von Artikel 19 gewonnen werden.

(2) Das Europäische Koordinierungsbüro erstellt eine Übersicht, aus der alle zweckdienlichen Informationen über die voraussichtliche Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt der Gemeinschaft, der einzelnen Staaten und der regionalen Bereiche ersichtlich sind.

(3) Das Europäische Koordinierungsbüro berücksichtigt im Jahresbericht über die Ausgleichs- und Vermittlungstätigkeit, die es nach Artikel 25 Absatz (4) der Verordnung Nr. 15 zu erstellen hat, die besondere Lage der Saisonarbeitnehmer.

Kapitel 3

Ergänzende Maßnahmen

Artikel 22

Der zuständigen Behörde jedes Mitgliedstaats, der Kommission, dem Beratenden Ausschuß und dem Technischen Ausschuß obliegen hinsichtlich der Saisonarbeit-

nehmer die Aufgaben, die ihnen die Artikel 26 und 27 der Verordnung Nr. 15 übertragen, und zwar bezüglich der Veranstaltung von Besuchen und Fortbildungsaufenthalten für das Fachpersonal der Mitgliedstaaten und für die beschleunigte Berufsausbildung der Arbeitnehmer, die Staatsangehörige eines Mitgliedstaats sind und Kenntnisse und Fertigkeiten für Berufe erwerben wollen, in denen sich ein Mangel an Arbeitskräften in einem anderen Mitgliedstaat zeigt.

DRITTER TEIL

BERATENDER AUSSCHUSS UND TECHNISCHER AUSSCHUSS

Artikel 23

(1) Die Zuständigkeit des durch Artikel 28 der Verordnung Nr. 15 eingesetzten Beratenden Ausschusses wird auf die Probleme der Freizügigkeit und der Beschäftigung der Saisonarbeitnehmer ausgedehnt.

(2) Das gleiche gilt für den durch Artikel 36 der Verordnung Nr. 15 eingesetzten Technischen Ausschuss.

VIERTER TEIL

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 24

Wenn ein Saisonarbeitnehmer seine Beschäftigung in einer Grenzzone im Sinne der Verordnung Nr. ausübt, so ist entsprechend seiner Entscheidung diese Verordnung oder die Verordnung Nr. auf ihn anwendbar. Der Arbeitnehmer kann in der Folgezeit seine Entscheidung nicht rückgängig machen.

Artikel 25

Sind im Rahmen des Arbeitsvertrages eines Saisonarbeitnehmers Arbeiten auf Grund besonderer Umstände noch abzuschließen, so kann er in Abweichung von Artikel 1 seine Beschäftigung über die in Artikel 1 Absatz (1) Buchstabe c) festgelegte Zeitdauer von 8 Monaten hinaus weiter ausüben.

Artikel 26

(1) Diese Verordnung berührt nicht die Bestimmungen des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl betreffend die anerkannten Kohle- und Stahlfacharbeiter, die Bestimmungen des Vertrages zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft über den Zugang zu qualifizierten Beschäftigungen auf dem Kerngebiet und die Vorschriften zur Durchführung dieser Verträge.

(2) Diese Verordnung gilt jedoch für die in Absatz (1) genannten Arbeitnehmergruppen, soweit deren Rechtsstellung in den in Absatz (1) genannten Verträgen oder Vorschriften nicht geregelt ist.

(3) Diese Verordnung berührt nicht jene Verpflichtungen der Mitgliedstaaten, die sich aus deren besonderen Beziehungen zu einzelnen außereuropäischen Ländern oder Gebieten auf Grund derzeitiger oder früherer institutioneller Bindungen herleiten.

Artikel 27

(1) Die Mitgliedstaaten berücksichtigen bei ihrer Beschäftigungspolitik die Arbeitsmarktlage der anderen Mitgliedstaaten und bemühen sich dementsprechend, die verfügbaren Saisonarbeitsplätze, für die nicht auf den Namen lautende Stellenangebote vorliegen, mit Vorrang durch Saisonarbeitnehmer aus Mitgliedstaaten zu besetzen, die ein Überangebot an Arbeitskräften mit den gewünschten Fachkenntnissen und Fertigkeiten haben, ehe sie Arbeitnehmer heranziehen, die Staatsangehörige dritter Staaten sind.

(2) Die Dienststellen der Mitgliedstaaten, denen ein nicht auf den Namen lautendes Stellenangebot für gewöhnliche Saisonarbeitnehmer vorliegt, teilen binnen 15 Tagen mit, ob und inwieweit sie dieses Angebot berücksichtigen können. Sie geben dann binnen drei Wochen die Namensliste der verfügbaren Arbeitnehmer bekannt.

(3) Hinsichtlich der Saisonarbeitnehmer, deren Anwerbung in Kontingenten beabsichtigt ist, berücksichtigen die Mitgliedstaaten die Bestimmungen von Absatz (1) und (2) zu dem Zeitpunkt, in dem sie die Kontingente aufstellen. Wird für einen Arbeitgeber eine Gruppe von Saisonarbeitnehmern angeworben, die Staatsangehörige eines Drittlandes sind und von denen wenigstens die Hälfte durch namentliches Stellenangebot angefordert wurde, so gilt die Vorschrift des Absatzes (1) und (2) nicht.

Artikel 28

Diese Verordnung berührt nicht :

a) die erworbenen Rechte derjenigen Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits als Saisonarbeitnehmer eine Beschäftigung im Lohn- oder Gehaltsverhältnis im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats ausgeübt haben;

b) die Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats, die für die Saisonarbeitnehmer anderer Mitgliedstaaten günstiger sind;

c) die Rechte und Pflichten aus den zwischen zwei oder mehreren Mitgliedstaaten geschlossenen Abkommen oder Übereinkünften, die für deren Staatsangehörige eine günstigere Regelung vorsehen.

Artikel 29

Die Kommission erläßt die für die Anwendung dieser Verordnung notwendigen Durchführungsvorschriften. In allen allgemeinen oder grundsätzlichen Fragen sowie in technischen Fragen der Anwendung dieser Verordnung handelt sie in enger Fühlungnahme mit den zentralen Verwaltungen der Mitgliedstaaten.

Artikel 30

Diese Verordnung gilt für die Hoheitsgebiete der Mitgliedstaaten und für deren Staatsangehörige vorbehaltlich der Beschlüsse, die der Rat gemäß Artikel 227 Absatz (2) Unterabsatz 2 des Vertrages faßt. Sie gilt auch für die in Artikel 227 Absatz (4) des Vertrages erwähnten europäischen Hoheitsgebiete und für deren Staatsangehörige.

Artikel 31

Für den Fall, daß die Verordnung, durch die in einem zweiten Abschnitt der Freizügigkeit die Verordnung

Nr. 15 ersetzt wird, nicht für Saisonarbeitnehmer gilt, wird die Kommission vor dem 1. November 1963 eine Verordnung zur Festlegung der Liberalisierungsmaßnahmen für die Saisonarbeitnehmer in einem zweiten Abschnitt vorlegen. Die Bestimmungen dieser Verordnung bleiben bis zum Inkrafttreten der späteren Verordnung in Kraft.

Artikel 32

Diese Verordnung tritt am in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

ANHANG

(Artikel 3 Absatz (1) Buchstaben a) und b))

Für die Anwendung des Artikels 3 Absatz (1) Buchstaben a) und b) gilt :

— das Wort „Spezialisierung“ bezeichnet eine hervorragende oder wenig verbreitete berufliche Eignung für Arbeiten oder Verrichtungen, die besondere Kenntnisse und Fertigkeiten im Beruf erfordern; es bezieht sich in den Fällen, in denen die Arbeitnehmer in Kontingenten angeworben werden, insbesondere auf die Vorarbeiter;

— der Ausdruck „Vertrauenscharakter der angebotenen Stelle“ kennzeichnet Tätigkeiten, deren Ausübung nach der Verkehrssitte des Aufnahmelandes ein besonderes Vertrauensverhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer voraussetzt;

— „Frühere berufliche Bindungen“ liegen vor, wenn ein Arbeitgeber die Einstellung eines Saisonarbeitnehmers im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats beantragt, den er in dem gleichen Hoheitsgebiet bereits mindestens für die Dauer von 12 Monaten im Laufe der letzten drei Jahre angenommen hatte;

— der Begriff „verwandtschaftliche Bindungen“ bezeichnet Verwandtschaft oder Verschwägerung bis zum zweiten Grad zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie Verwandtschaft ersten Grades zwischen zwei Arbeitnehmern.

d) Vorschlag für eine Richtlinie betreffend die Verwaltungsfragen und -praktiken hinsichtlich der Saisonarbeitnehmer

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTS-GEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag, insbesondere auf die Artikel 48 und 49,

gestützt auf die Verordnung Nr. ... des Rats vom ... über die ersten Maßnahmen zur Herstellung der Freizügigkeit der Saisonarbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft, veröffentlicht im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. ... vom ...,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments, in Erwägung nachstehender Gründe :

Die besondere Eigenart der Wanderungen der Saisonarbeitnehmer macht es erforderlich, daß bereits im ersten Abschnitt die Verwaltungsverfahren und -praktiken, welche die Herstellung der Freizügigkeit der Arbeitnehmer hindern, weitgehend vereinfacht werden müssen; dabei ist jedoch das in Artikel 49 des Vertrages aufgestellte Gebot der schrittweisen Verwirklichung zu berücksichtigen.

Im Rahmen der bilateralen Beziehungen bestehen insoweit schon jetzt für die Saisonarbeitnehmer gewisse günstigere Regelungen als für die übrigen Arbeitnehmergruppen.

Die Bestimmungen der Verordnung Nr. verlangen jedoch, daß auf dem Gebiet der Verwaltungsverfahren und -praktiken zugleich entsprechende Liberalisierungsmaßnahmen getroffen werden; diese Maßnahmen

müssen mit dem Umfang der Rechte und Befugnisse übereinstimmen, die in der Verordnung den Staatsangehörigen der einzelnen Mitgliedstaaten bezüglich der Ausübung einer Beschäftigung im Lohn- oder Gehaltsverhältnis im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats zuerkannt werden, so daß alle einer solchen Beschäftigung und ihrer Ausübung im Wege stehenden Hindernisse beseitigt werden.

Im Hinblick auf eine fortschreitende Verwirklichung der Freizügigkeit für alle Arbeitnehmer ist es wünschenswert, daß in einem ersten Abschnitt in allen Ländern der Gemeinschaft die Arbeits- und Aufenthaltsgenehmigungen der Saisonarbeitnehmer als zusätzlich zum Arbeitsvertrag erforderliche Dokumente abgeschafft werden —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Für die Anwendung dieser Richtlinie ist der Begriff „Saisonarbeitnehmer“ in Artikel I der Verordnung Nr. ... des Rats über die ersten Maßnahmen zur Herstellung der Freizügigkeit der Saisonarbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft festgelegt.

(2) Diese Richtlinie gilt für die Hoheitsgebiete der Mitgliedstaaten und für ihre Staatsangehörigen vorbehaltlich der Beschlüsse, die der Rat gemäß Artikel 227 Absatz (2) Unterabsatz 2 des Vertrages faßt. Sie gilt auch für die in Artikel 227 Absatz (4) des Vertrages erwähnten europäischen Hoheitsgebiete und für deren Staatsangehörige.

Artikel 2

(1) Jeder Mitgliedstaat erteilt und verlängert entsprechend seinen Rechtsvorschriften seinen Staatsangehörigen, die

als Saisonarbeitnehmer in einem anderen Mitgliedstaat einer Beschäftigung nachzugehen wünschen, einen Reisepaß oder einen Personalausweis, der insbesondere ihre Staatsangehörigkeit angibt und ihnen die freie Aus- und Wiedereinreise gestattet.

(2) Der Reisepaß muß zumindest für alle Mitgliedstaaten und die unmittelbar zwischen den Mitgliedstaaten liegenden Durchreiseländer gelten. Ist die Ausreise nur mit dem Reisepaß statthaft, so muß dieser wenigstens 5 Jahre gültig sein.

Artikel 3

(1) Jeder Mitgliedstaat gestattet bei Vorlage eines vom Heimatstaat ausgestellten gültigen Personalausweises dem Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaats die freie Einreise in sein Hoheitsgebiet, wenn der betreffende Staatsangehörige sich als Saisonarbeitnehmer dorthin begibt. Ist der Betreffende nicht im Besitz eines gültigen Personalausweises, so kann die Vorlage des Reisepasses verlangt werden.

(2) Der Sichtvermerkzwang für die Einreise ist für die Saisonarbeitnehmer aufzuheben.

(3) An Stelle dieses Sichtvermerkzwangs darf keine andere gleichartige Verpflichtung eingeführt werden.

Artikel 4

(1) Der Arbeitsvertrag, der mit einem Zustimmungsvermerk der Arbeitsverwaltung des Mitgliedstaats versehen ist, in dessen Hoheitsgebiet der Saisonarbeitnehmer seine Tätigkeit ausübt, ersetzt die Arbeitserlaubnis. Kein anderes Dokument kann zum Antritt der Stelle verlangt werden.

(2) Dieser Arbeitsvertrag wird vor der Abreise des Saisonarbeitnehmers aus seinem Herkunftsstaat von einem diplomatischen oder konsularischen Vertreter des Mitgliedstaats, in welchem die Beschäftigung ausgeübt werden soll, oder gegebenenfalls von einer amtlichen Kommission für die Anwerbung von Arbeitskräften ebenfalls mit einem Zustimmungsvermerk versehen. Dieser Zustimmungsvermerk ersetzt die Aufenthaltserlaubnis.

(3) In Sonderfällen kann der in Absatz (2) bezeichnete Zustimmungsvermerk auch noch im Beschäftigungsstaat von den für die Erteilung der Arbeitserlaubnis und der Aufenthaltserlaubnis zuständigen Behörden angebracht werden.

(4) Ist ein Saisonarbeitnehmer ohne schriftlichen Arbeitsvertrag ordnungsgemäß eingestellt worden, so werden ihm eine Arbeitsgenehmigung und eine Aufenthaltsgenehmigung ausgestellt.

Artikel 5

Der von der Arbeitsverwaltung und den in Artikel 4 Absätze (2) und (3) genannten Behörden mit Zustimmungsvermerken versehene Arbeitsvertrag gestattet seinem Inhaber, seine Beschäftigung als Saisonarbeitnehmer im gesamten Hoheitsgebiet des Beschäftigungsstaats auszuüben und sich dort ungehindert aufzuhalten.

Artikel 6

(1) Die Aushändigung und Erteilung eines Reisepasses, eines Personalausweises und einer Arbeitserlaubnis auf

Grund dieser Richtlinie erfolgen unentgeltlich oder gegen Entrichtung eines Betrages, der nicht die Verwaltungskosten übersteigen darf. Die gleichen Bestimmungen gelten auch für Urkunden und Bescheinigungen, die für die Ausstellung oder Verlängerung dieser Ausweise und Genehmigungen notwendig sind.

(2) Die in Artikel 4 vorgesehenen Zustimmungsvermerke werden gebührenfrei angebracht.

(3) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um eine möglichst weitgehende Vereinfachung der Formalitäten und Verfahren bei der Ausstellung der in Absatz (1) genannten Dokumente zu erreichen.

Artikel 7

(1) Diese Richtlinie berührt nicht die Bestimmungen des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl betreffend die anerkannten Kohle- und Stahlfacharbeiter, die Bestimmungen des Vertrages zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft über den Zugang zu qualifizierten Beschäftigungen auf dem Kerngebiet und die Vorschriften zur Durchführung dieser Verträge.

(2) Diese Richtlinie gilt jedoch für die in Absatz (1) genannten Arbeitnehmergruppen, soweit deren Rechtsstellung in den in Absatz (1) genannten Verträgen oder Vorschriften nicht geregelt ist.

Artikel 8

Diese Richtlinie berührt nicht :

a) die Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats, die für die Arbeitnehmer anderer Mitgliedstaaten günstiger sind;

b) die Rechte und Pflichten aus den zwischen zwei oder mehreren Mitgliedstaaten geschlossenen Abkommen oder Übereinkünften, die für deren Staatsangehörige eine günstigere Regelung vorsehen;

c) die Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, welche die Ausländer ohne Rücksicht darauf, ob sie Arbeitnehmer sind, im allgemeinen betreffen und nicht auf wirtschaftliche Ziele gerichtet sind.

Artikel 9

(1) Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um ihre Rechtsbestimmungen mit den Vorschriften dieser Richtlinie innerhalb von höchstens drei Monaten nach ihrer Notifizierung in Einklang zu bringen, und unterrichten die Kommission sofort über die ergriffenen Maßnahmen.

(2) Die Mitgliedstaaten notifizieren der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft die Änderungen in den Rechts- und Verwaltungsvorschriften, mit denen die Verfahren und Formalitäten bei der Ausstellung der für die Beschäftigung, für die Einreise und den Aufenthalt der Saisonarbeitnehmer noch erforderlichen Dokumente vereinfacht werden.

Artikel 10

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

**e) Vorschlag für eine Verordnung Nr. ...
über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb
der Gemeinschaft**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTS-
GEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 48 und 49,

gestützt auf die im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. 57 vom 26. August 1961 veröffentlichte Verordnung Nr. 15 des Rats vom 16. August 1961 über die ersten Maßnahmen zur Herstellung der Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 52,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments und in Erwägung nachstehender Gründe :

1. Die Abschaffung jeder auf der Staatsangehörigkeit beruhenden unterschiedlichen Behandlung der Arbeitnehmer der Mitgliedstaaten in bezug auf Beschäftigung, Entlohnung und sonstige Arbeitsbedingungen muß spätestens bis zum Ende der Übergangszeit gewährleistet sein, um den Arbeitnehmern insbesondere die Möglichkeit zu geben, sich im Hoheitsgebiet der Gemeinschaft zum Zweck der Bewerbung um tatsächlich angebotene Stellen frei zu bewegen, und zwar vorbehaltlich der aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit gerechtfertigten Beschränkungen.

2. Dieses Ziel, das die Beseitigung der Fristen und sonstigen Beschränkungen umfaßt, welche die Herstellung der Freizügigkeit der Arbeitnehmer hindern, muß planmäßig fortschreitend verwirklicht werden; dies wird zwangsläufig zu einer Umgestaltung der innerstaatlichen Rechtsvorschriften oder der vorher zwischen den Mitgliedstaaten geschlossenen Übereinkünfte führen. Die nach der Verordnung Nr. 15 geschaffenen besonderen Verfahren für die Zusammenführung und den Ausgleich von Stellenangeboten und Arbeitsgesuchen müssen beibehalten werden, ebenso der Beratende Ausschuß und der Technische Ausschuß, die den Auftrag haben, die Kommission zu unterstützen.

3. Im Rahmen der schrittweisen Herstellung der Freizügigkeit der Arbeitnehmer haben sich an die Bestimmungen der Verordnung Nr. 15 Maßnahmen für einen zweiten Abschnitt anzuschließen, der am Ende der zweiten Stufe der in Artikel 8 des Vertrages vorgesehenen Übergangszeit, also am 31. Dezember 1965, abgeschlossen sein muß.

4. Während dieses zweiten Abschnitts kann der Vorrang des inländischen Arbeitsmarktes entsprechend den Beschlüssen des Rats anlässlich der Genehmigung der Verordnung Nr. 15 nur noch unter Bedingungen geltend gemacht werden, die einschränkender sind als während des ersten Abschnitts.

5. In der Verordnung Nr. 15 ist dadurch, daß der Wegfall der Einschränkungen, die nach dem Recht der einzelnen Mitgliedstaaten für die Arbeitsaufnahme ausländischer Arbeitnehmer gelten, von einer bestimmten Dauer ordnungsgemäßer Beschäftigung abhängig gemacht worden ist, die Ausübung des Rechts der Arbeitnehmer auf Freizügigkeit auf das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats eingengt worden, in welchem sie Zeiten abgeleiteter Beschäftigung nachweisen können; diese Regelung ist zwar für einen ersten Abschnitt angemessen, führt aber nicht zur Freizügigkeit der Arbeitnehmer in der Gemeinschaft. Es ist daher ein erster Schritt zur Herstellung des Rechts auf freie Zu- und Abwanderung im gesamten

Gebiet der Gemeinschaft erforderlich; die Verkürzung der vom Arbeitnehmer geleisteten Beschäftigungszeiten hierfür reicht jedoch keinesfalls aus.

6. Aus diesen Gründen ist daher mit dem Beginn des zweiten Abschnitts das Recht aller Arbeitnehmer der Mitgliedstaaten auf Ausübung der Beschäftigung ihrer Wahl im gesamten Hoheitsgebiet der Gemeinschaft zu bestätigen, wobei dem Erfordernis schrittweisen Vorgehens Rechnung zu tragen und den Mitgliedstaaten die Möglichkeit einer Beschränkung der Hereinnahme ausländischer Arbeitnehmer für Gebiete oder Berufe einzuräumen ist, für die die Gefahr ernster Störungen besteht.

7. Diese Möglichkeit einer Beschränkung kann jedoch im Laufe des folgenden Abschnitts keinesfalls mehr geltend gemacht werden.

8. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Verordnung Nr. 18 hinfällig, welche die Einzelheiten für die Anwendung der Verordnung Nr. 15 auf Künstler und Musiker regelt, die Arbeitnehmer sind; da diesen Arbeitnehmern schrittweise die Freizügigkeit zugestanden werden muß, auf die sie in jedem Fall am Ende der Übergangszeit Anspruch haben, sind für sie während dieses zweiten Abschnitts bei auf den Namen lautenden Stellenangeboten, die sich jeder Möglichkeit der Beibehaltung oder Wiederherstellung des Vorrangs des inländischen Arbeitsmarktes entziehen, weiterhin Vorschriften vorzusehen, die der Ausübung ihres Berufes angepaßt sind.

9. Seit Inkrafttreten der ersten Maßnahmen zur Herstellung der Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft ist in den meisten Mitgliedstaaten die Zahl der Arbeitnehmer, die Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten sind beträchtlich gestiegen. Dieser Umstand ist geeignet, die noch bestehenden Diskriminierungen zwischen diesen Arbeitnehmern zu verschärfen, obwohl der zweite Abschnitt gerade in der Beseitigung jeder unterschiedlichen Behandlung der Arbeitnehmer spürbare Fortschritte bringen soll.

10. Nachdem die Verordnung Nr. 15 den ausländischen Arbeitnehmern das Wahlrecht zu den betrieblichen Vertretungsorganen der Arbeitnehmer zugestanden hat, ist es daher unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Untersuchungen, die im Einklang mit der Erklärung des Rats hierüber durchgeführt worden sind, erforderlich, auch die Diskriminierungen auf dem Gebiet der Wählbarkeit zu diesen Organen zu beseitigen; angesichts der Aufgaben und Zuständigkeiten, die nach dem Recht einzelner Mitgliedstaaten diesen Organen übertragen sind, erscheint es zweckmäßig, vorübergehend von den ausländischen Arbeitnehmern während dieses zweiten Abschnitts besondere Voraussetzungen für die Wählbarkeit zu verlangen, die ihre Beständigkeit und ihre Sachkenntnis zur Erörterung der Fragen sichern sollen, mit deren Prüfung sie befaßt werden.

11. Die Ziele des Vertrages auf dem Gebiet der Beschäftigung setzen eine Arbeitsmarktpolitik der Gemeinschaft voraus und führen zum Vorrang des Arbeitsmarktes der Gemeinschaft; hieraus ergibt sich zwangsläufig, daß in den Mitgliedstaaten, die einen ungedeckten Bedarf an Arbeitskräften haben, die Beschäftigung von Arbeitnehmern aus den anderen Mitgliedstaaten gefördert werden muß.

12. Zwischen der Freizügigkeit der Arbeitnehmer, der Beschäftigung und der Berufsausbildung, soweit sie darauf abzielt, die Arbeitnehmer in die Lage zu versetzen, sich um konkrete Stellenangebote zu bewerben, die in anderen Gebieten der Gemeinschaft veröffentlicht worden sind, besteht ein enger Zusammenhang; dieser Zusammenhang verpflichtet dazu, die einschlägigen Probleme nicht mehr getrennt, sondern im Hinblick auf ihre wechselseitige Abhängigkeit zu prüfen unter gleichzeitiger Berücksichtigung der Arbeitsmarktprobleme auf regionaler Ebene —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

ERSTER TEIL

**DIE ARBEITNEHMER
UND IHRE FAMILIENANGEHÖRIGEN**

TITEL I

DIE ARBEITNEHMER

Kapitel 1

Beschäftigung der Arbeitnehmer

Artikel 1

Jeder Staatsangehörige eines Mitgliedstaats ist berechtigt, im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats eine dem zuständigen Arbeitsamt als offene Stelle bekanntgegebene Beschäftigung im Lohn- oder Gehaltsverhältnis unter den gleichen Voraussetzungen wie dessen Staatsangehörige auszuüben. Er erhält hierzu einen auf seinen Namen lautenden Ausweis, in dem dieses Recht bescheinigt wird.

Artikel 2

Wird die Arbeitsgenehmigung für ein Gebiet oder für einen Beruf beantragt, in dem der betreffende Mitgliedstaat ein Überangebot an Arbeitskräften nach dem in Artikel 21 Buchstabe c) festgelegten Verfahren nachweist, so ist sie, abweichend von Artikel 1, zu erteilen, wenn innerhalb von zwei Wochen, nachdem die offene Stelle dem zuständigen Arbeitsamt bekanntgegeben wurde, kein geeigneter Bewerber auf dem regulären Arbeitsmarkt dieses Mitgliedstaats gefunden worden ist.

Artikel 3

(1) Gefährden besondere Umstände ernsthaft das Gleichgewicht auf dem Arbeitsmarkt in einem bestimmten Beruf oder Gebiet, die nicht unter Artikel 2 erfaßt sind, so kann der betreffende Mitgliedstaat für den betreffenden Beruf oder das betreffende Gebiet die Anwendung des Artikels 1 aussetzen. Er ist verpflichtet, diese Maßnahme unverzüglich der Kommission mitzuteilen, die sofort die anderen Mitgliedstaaten hierüber unterrichtet und nach Anhörung der Ständigen Gruppe des Beratenden Ausschusses nach Artikel 39 darüber entscheidet, ob diese Maßnahme beibehalten, abgeändert oder aufgehoben werden muß, und, im Falle der Beibehaltung, wie lange diese Maßnahme gilt.

(2) Der Mitgliedstaat hat in jedem Fall für die Gebiete oder Berufe im Sinne von Absatz (1) die Arbeitsgenehmigung zu erteilen, wenn innerhalb von höchstens zwei Wochen kein geeigneter Bewerber auf dem regulären Arbeitsmarkt dieses Mitgliedstaats gefunden worden ist.

Artikel 4

(1) Die Arbeitnehmer, für die in Gebieten oder Berufen im Sinne des Artikels 2 oder des Artikels 3 auf ihren Namen lautende Stellenangebote von dem Arbeitgeber bei den zuständigen Dienststellen abgegeben worden sind, erhalten ohne weiteres die erforderliche Genehmigung zur Annahme der offenen Stelle, wenn diese Stellenangebote besondere Merkmale aufweisen, die sich ergeben aus :

a) beruflichen Gründen, die die Spezialisierung, den Vertrauenscharakter der angebotenen Stelle oder frühere berufliche Bindungen betreffen;

b) verwandtschaftlichen Bindungen zwischen dem Arbeitgeber und dem angeforderten Arbeitnehmer oder

zwischen dem angeforderten Arbeitnehmer und einem Arbeitnehmer, der mindestens ein Jahr ordnungsgemäß in dem Betrieb beschäftigt ist;

c) der Tatsache, daß es sich um das für den Betrieb eines Unternehmens notwendige Führungspersonal handelt, das ein Arbeitgeber bei der teilweisen oder völligen Verlegung seines Betriebes in ein anderes Land mitbringt.

Für die Anwendung der Buchstaben a) und b) dieses Absatzes gelten die Bestimmungen des Anhangs 1.

(2) Die Verpflichtung zur Erteilung der erforderlichen Genehmigung nach Absatz (1) entfällt, wenn die Beteiligten ihre Anträge mit Scheinangeboten oder -verträgen begründen.

Artikel 5

(1) In den Fällen, in denen nach den Bestimmungen der Artikel 2 oder 3 zu verfahren ist, erhalten Arbeitnehmer, die darstellende Künstler oder Musiker sind und die Arbeitsgenehmigung auf Grund ihrer Spezialisierung nach Artikel 4 Absatz (1) Buchstabe a) beantragen, die Arbeitsgenehmigung nur dann ohne weiteres, wenn die monatliche Vergütung nach dem dem Antrag zugrunde liegenden Arbeitsvertrag mindestens den Gegenwert von 400-EWA-RE erreicht.

(2) Für Arbeitnehmer, die keine Vollzeitbeschäftigung ausüben, gilt Absatz (1), wenn in Ermangelung einer monatlichen Vergütung die Vergütung für jeden zu leistenden Arbeitstag mindestens den Gegenwert von 25 EWA-RE erreicht.

(3) Die dem Arbeitnehmer von zwei oder mehreren Arbeitgebern im Laufe des gleichen Zeitraums gewährten Vergütungen werden bei der Errechnung der in den Absätzen (1) und (2) festgelegten Mindestvergütungen nicht zusammengerechnet.

(4) Dieser Artikel gilt für diejenigen Arbeitnehmer, deren Berufsleistung als darstellende Künstler oder Musiker in Darbietungen besteht, die an Unterhaltungs-, Vortrags- oder Vergnügungsstätten bei öffentlichen oder privaten Veranstaltungen oder in Darbietungen bei Rundfunk- und Fernsehübertragungen oder bei Film- oder Schallplatten-aufnahmen stattfinden.

Artikel 6

Das Stellenangebot, das an Arbeitnehmer eines Mitgliedstaats, die nicht zum regulären Arbeitsmarkt des Beschäftigungslandes gehören, gerichtet ist, muß die Beschäftigungsbedingungen für die angebotene Stelle enthalten.

Artikel 7

(1) Die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die in einem Mitgliedstaat die Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer zahlen- oder anteilmäßig nach Unternehmen, Wirtschaftszweigen, Gebieten oder im gesamten Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats beschränken, gelten nicht für Arbeitnehmer, die Staatsangehörige der anderen Mitgliedstaaten sind.

(2) Ist in einem Mitgliedstaat die Gewährung irgendwelcher Vorteile an Unternehmen von der Beschäftigung eines Mindestsatzes inländischer Arbeitnehmer abhängig, so gelten insoweit Arbeitnehmer, die Staatsangehörige der anderen Mitgliedstaaten sind, als inländische Arbeitnehmer.

Artikel 8

(1) Jeder Staatsangehörige eines Mitgliedstaats darf das Hoheitsgebiet dieses Staates ungehindert verlassen, um sich um eine im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats

tatsächlich angebotene Stelle zu bewerben, es sei denn, es liegen Beschränkungen vor, die sich nicht durch wirtschaftliche Gründe, sondern ausschließlich durch besondere Verpflichtungen rechtfertigen lassen, die dem Arbeitnehmer aus den Rechtsvorschriften seines Landes erwachsen können.

(2) Bei besonders ernsten Schwierigkeiten kann jedoch zur Wahrung der lebenswichtigen Interessen bestimmter Arbeitnehmer der Heimatstaat dieser Arbeitnehmer ihrer Beschäftigung in einem bestimmten Gebiet oder Unternehmen im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats widersprechen. Der Heimatstaat hat sofort die Kommission mit seinem Widerspruch zu befragen. Die Kommission schlägt in enger Fühlungnahme mit den beteiligten Mitgliedstaaten und gegebenenfalls nach Anhörung des Beratenden Ausschusses und des Technischen Ausschusses die geeigneten Maßnahmen zur Behebung dieser Schwierigkeiten vor.

Kapitel 2

Verlängerung der Beschäftigung

Artikel 9

(1) Nach einjähriger ordnungsgemäßer Beschäftigung im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats in einem Gebiet oder einem Beruf im Sinne des Artikels 2 oder des Artikels 3 hat der Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaats das Recht, seine Tätigkeit in demselben Beruf und in demselben Gebiet fortzusetzen.

Das gleiche gilt für den Arbeitnehmer, der seine Tätigkeit in einem Gebiet oder in einem Beruf fortsetzen will, für das bzw. den die Anwendung des Artikels 1 auf Grund der Artikel 2 oder 3 während des ersten Jahres seiner Beschäftigung oder zu dem Zeitpunkt ausgesetzt worden ist, in dem er den Antrag auf Genehmigung zur Fortsetzung seiner beruflichen Tätigkeit stellt.

(2) Nach zweijähriger ordnungsgemäßer Beschäftigung im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats erhält der Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaats die Genehmigung, im gesamten Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats jeden beliebigen Beruf im Lohn- oder Gehaltsverhältnis unter den gleichen Voraussetzungen auszuüben, wie sie für die inländischen Arbeitnehmer gelten.

(3) Hat ein Staatsangehöriger eines Mitgliedstaats im Laufe der letzten drei Jahre im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats eine ordnungsgemäße Beschäftigung für die Dauer von 24 Monaten ausgeübt, so erhält er ebenfalls die Genehmigung, im gesamten Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats jeden beliebigen Beruf im Lohn- oder Gehaltsverhältnis unter den gleichen Voraussetzungen auszuüben, wie sie für die inländischen Arbeitnehmer gelten.

Artikel 10

(1) Bei Anwendung des Artikels 9 gelten Unterbrechungen bis zu insgesamt vierzig Tagen im Jahr sowie der Jahresurlaub und die Abwesenheit wegen Krankheit, Mutterschaft, Arbeitsunfall oder Berufskrankheit als Zeiten ordnungsgemäßer Beschäftigung.

(2) Die Zeiten einer vom zuständigen Arbeitsamt festgestellten unfreiwilligen Arbeitslosigkeit sowie eine Unterbrechung wegen längerer Krankheit oder Ableistung eines Wehrdienstes gelten nicht als Zeiten ordnungsgemäßer Beschäftigung; sie beeinträchtigen jedoch nicht die Anrechnung der zuvor abgeleisteten oder nach Absatz (1) anerkannten Beschäftigungszeit, wenn der Arbeitnehmer seine Tätigkeit wiederaufnimmt

a) bei Arbeitslosigkeit, sobald ihm im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften eine Beschäftigung angeboten worden ist;

b) innerhalb eines Zeitraums von höchstens dreißig Tagen nach Beendigung der Krankheit oder des Wehrdienstes.

Diese Zeiten gelten jedoch bis zu vierzig Tagen als Zeiten ordnungsgemäßer Beschäftigung, soweit diese vierzig Tage nicht bereits durch Unterbrechungen nach Absatz (1) in Anspruch genommen worden sind.

Kapitel 3

Gleichbehandlung

Artikel 11

(1) Ein Arbeitnehmer, der Staatsangehöriger eines Mitgliedstaats ist, darf auf Grund seiner Staatsangehörigkeit im Hoheitsgebiet der anderen Mitgliedstaaten nicht anders behandelt werden als deren eigene Staatsangehörige. Hinsichtlich der Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen, insbesondere hinsichtlich Entlohnung und Kündigung, genießt er den gleichen Schutz und die gleiche Behandlung wie die inländischen Arbeitnehmer.

(2) Er hat Anspruch auf gleiche Behandlung auch hinsichtlich der Zugehörigkeit zu Gewerkschaften und des aktiven Wahlrechts zu den betrieblichen Vertretungsorganen der Arbeitnehmer, soweit diese Fragen gesetzlich geregelt sind oder in den Zuständigkeitsbereich der Verwaltungsbehörden fallen.

Für die Inanspruchnahme der Wählbarkeit muß der ausländische Arbeitnehmer drei Jahre im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats gewohnt haben. Er muß die Voraussetzungen erfüllen, denen auch die inländischen Arbeitnehmer zu entsprechen haben. Beschränkungen, die von der Staatsangehörigkeit abhängen, können ihm gegenüber jedoch nicht geltend gemacht werden.

(3) Alle Bestimmungen in Tarif- oder Einzelarbeitsverträgen oder sonstigen Tarifregelungen betreffend Beschäftigung, Entlohnung und sonstige Arbeitsbedingungen sind von Rechts wegen nichtig, soweit sie für Arbeitnehmer, die Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten sind, diskriminierende Arbeitsbedingungen vorsehen oder zulassen.

Artikel 12

Die Arbeitsämter eines Mitgliedstaats gewähren bei der Stellenvermittlung die gleiche Hilfe wie den eigenen Staatsangehörigen :

a) Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten, die sich ordnungsgemäß ständig im Hoheitsgebiet dieses Staates aufhalten und die Bedingungen für die Erteilung und Verlängerung einer Arbeitsgenehmigung erfüllen;

b) Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten, die die Bedingungen nach Buchstabe a) dieses Artikels nicht erfüllen, im Rahmen des Möglichen.

Kapitel 4

Anwerbungsmaßstäbe

Artikel 13

(1) Wird ein Arbeitnehmer, der Staatsangehöriger eines Mitgliedstaats ist, für eine Beschäftigung in einem anderen Mitgliedstaat angeworben, so kann bei ihm wegen seiner Staatsangehörigkeit auf Grund von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften und von Tarifverträgen oder anderen Tarifregelungen hinsichtlich des Gesundheitszustandes, der Berufsausbildung oder sonstigen Anforderungen kein anderer Maßstab angelegt werden als bei Arbeitnehmern, die Staatsangehörige des anderen Mitgliedstaats sind und die gleiche Beschäftigung ausüben wollen.

(2) Besitzt ein Arbeitnehmer ein auf seinen Namen lautendes Stellenangebot eines Arbeitgebers aus einem anderen Mitgliedstaat als dem Staat, dessen Staatsangehöriger er ist, so kann er nicht auf seine beruflichen Fähigkeiten hin geprüft werden, es sei denn, daß der Arbeitgeber eine solche Prüfung bei Abgabe des Stellenangebots ausdrücklich verlangt hat.

TITEL II

DIE FAMILIENANGEHÖRIGEN
DER ARBEITNEHMER

Artikel 14

(1) Mit dem Arbeitnehmer, der als Staatsangehöriger eines Mitgliedstaats im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats ordnungsgemäß beschäftigt ist, dürfen, wenn sie bei diesem Arbeitnehmer Wohnung nehmen, in das Hoheitsgebiet dieses Staates zuziehen :

a) der Ehegatte sowie die noch nicht 21 Jahre alten Kinder;

b) Vorfahren und Abkömmlinge, denen der Arbeitnehmer vollen Unterhalt gewährt, sowie die übrigen Familienangehörigen, denen der Arbeitnehmer vollen Unterhalt gewährt und die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben.

(2) Die einzelnen Mitgliedstaaten fördern den Zuzug der Familienangehörigen, mit denen der Arbeitnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebt, auch wenn er ihnen nicht vollen Unterhalt gewährt.

(3) Voraussetzung für die Anwendung der Absätze (1) und (2) ist, daß der Arbeitnehmer für seine Familie über eine Wohnung verfügt, die in demselben Gebiet den für den einheimischen Arbeitnehmer geltenden normalen Anforderungen entspricht. Hinsichtlich der Erlangung einer Wohnung genießt er die gleichen Rechte und die gleichen etwaigen Vergünstigungen wie die inländischen Arbeitnehmer.

Artikel 15

(1) Sind der Ehegatte und die Kinder eines Arbeitnehmers, der die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzt und im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats ordnungsgemäß beschäftigt ist, dort gemäß Artikel 14 Absatz (1) zugezogen, so dürfen sie ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit in dem anderen Mitgliedstaat eine Beschäftigung im Lohn- oder Gehaltsverhältnis ausüben. Dieses Recht unterliegt Einschränkungen nur insoweit, als die Bestimmungen von Artikel 2 und 3 auf den Arbeitnehmer selbst angewendet werden können; eine Einschränkung ist nicht mehr möglich, wenn der Arbeitnehmer berechtigt ist, seine Beschäftigung auf Grund von Artikel 9 Absatz (1) fortzusetzen.

(2) Übt ein Staatsangehöriger eines Mitgliedstaats im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats, in dem er sich seit mehr als zwei Jahren ordnungsgemäß ständig aufhält, eine selbständige Tätigkeit aus, so erhalten er sowie sein Ehegatte und seine Kinder ohne Rücksicht auf deren Staatsangehörigkeit von Rechts wegen die Genehmigung, im gesamten Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats jeden Beruf im Lohn- oder Gehaltsverhältnis unter den gleichen Voraussetzungen wie die einheimischen Arbeitnehmer auszuüben.

Artikel 16

Der Ehegatte des Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats, der die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaats besitzt, erhält von Rechts wegen die Genehmigung, eine Beschäftigung im Lohn- oder Gehaltsverhältnis unter den gleichen Voraussetzungen wie die einheimischen Arbeitnehmer auszuüben.

Artikel 17

Der Ehegatte und die Kinder desjenigen Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats, der im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats einen Familienbetrieb betreibt, bedürfen keiner Genehmigung, um eine Beschäftigung in diesem Betrieb auszuüben.

Artikel 18

Die Kinder desjenigen Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats, der im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats ordnungsgemäß beschäftigt ist oder beschäftigt gewesen ist, können, wenn sie sich in dessen Hoheitsgebiet ordnungsgemäß ständig aufhalten, unter den gleichen Voraussetzungen wie die Staatsangehörigen dieses Mitgliedstaats an der Lehrlings- und Berufsausbildung teilnehmen. Darüber hinaus ist dafür zu sorgen, daß diese Kinder im Aufnahmestaat in kürzester Zeit dem allgemeinen Unterricht folgen können.

ZWEITER TEIL

ZUSAMMENFÜHRUNG UND AUSGLEICH
VON STELLENANGEBOTEN
UND ARBEITSGESUCHEN

TITEL I

DIE AUFGABEN DER ARBEITSVERWALTUNGEN
DER MITGLIEDSTAATEN
UND DIE AUFGABEN DER KOMMISSION

Kapitel I

Die Arbeitsverwaltungen der Mitgliedstaaten

Artikel 19

(1) Die zentralen Arbeitsverwaltungen der Mitgliedstaaten arbeiten sowohl untereinander als auch mit der Kommission eng zusammen, um ein gemeinsames Vorgehen beim Ausgleich von Stellenangeboten und Arbeitsgesuchen in der Gemeinschaft und bei der damit zusammenhängenden Vermittlung der Arbeitnehmer herbeizuführen.

(2) Zu diesem Zweck werden die in Anhang 2 aufgeführten besonderen Dienststellen beauftragt, die Arbeiten auf diesen Gebieten zu organisieren und sowohl untereinander wie auch mit den Dienststellen der Kommission zusammenzuarbeiten.

(3) Die zentralen Arbeitsverwaltungen teilen der Kommission alle Änderungen für die Angaben in Anhang 2 mit.

Die Kommission veröffentlicht diese Änderungen im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* zur Unterrichtung.

Artikel 20

Von den Mitgliedstaaten — insbesondere von ihren zentralen Arbeitsverwaltungen — werden in Zusammenarbeit mit der Kommission, dem Beratenden Ausschuß und dem Technischen Ausschuß

a) alle die Freizügigkeit und die Beschäftigung der Arbeitnehmer in den einzelnen Staaten betreffenden Informationen erfaßt, geprüft und weitergeleitet und vor allem alle Angaben über Lage und Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt zusammengestellt;

b) alle Untersuchungen in bezug auf die Beschäftigung und die Arbeitslosigkeit veranlaßt oder durchgeführt, die sie für die Gestaltung der Politik der Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft für erforderlich halten.

Artikel 21

Am Ende des Monats nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres übermittelt die in Artikel 19 genannte besondere Dienststelle eines jeden Mitgliedstaats dem in Artikel 25 bezeichneten Europäischen Koordinierungsbüro folgende Angaben :

a) alle statistischen Informationen über die Anzahl der von ihnen im Hinblick auf einen Ausgleich mit den Mitgliedstaaten und dritten Staaten erfaßten und nach Berufen gegliederten Stellenangebote und Arbeitsgesuche sowie die Zahl der durchgeführten Vermittlungen;

b) einen zusammenfassenden Bericht, aus dem die besonderen Merkmale der Beschäftigungslage und der Beschäftigungsentwicklung zu ersehen sind. Aus diesem Bericht sollen vor allem die besonderen Merkmale des Arbeitskräftemangels in den einzelnen Berufen und die Lage in den Gebieten und Berufen ersichtlich werden, in denen ein nicht genutztes Arbeitskräfteangebot besteht;

c) gegebenenfalls eine Liste der Gebiete und Berufe mit Überangeboten im Sinne des Artikels 2 mit den erforderlichen Erläuterungen.

Artikel 22

(1) Unter Aufsicht der zentralen Arbeitsverwaltungen

a) können die in Anhang 3 genannten regionalen Dienststellen unmittelbar untereinander Stellenangebote und Arbeitsgesuche ausgleichen;

b) können sonstige regionale Dienststellen unmittelbar untereinander zusammenarbeiten, insbesondere bei auf den Namen lautenden Stellenangeboten oder wenn es sich darum handelt, einen besonderen Ausgleich zwischen Orten vorzunehmen, in denen ein ausgleichsfähiger Mangel beziehungsweise ein ausgleichsfähiges Überangebot an Arbeitskräften besteht;

c) können ferner amtliche besondere Vermittlungsstellen für bestimmte Berufe oder Personengruppen unmittelbar zusammenarbeiten.

(2) Die zentralen Arbeitsverwaltungen teilen der Kommission alle Änderungen zu den Angaben in Anhang 3 mit.

Die Kommission veröffentlicht diese Änderungen nachrichtlich im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*.

Artikel 23

(1) Die in den geltenden bilateralen Abkommen vorgesehenen Durchführungsorgane können ihre Tätigkeit zur Erleichterung des Ausgleichs von Stellenangeboten und Arbeitsgesuchen weiter ausüben, insbesondere, wenn es sich um eine größere Gruppe handelt oder sich dieser Ausgleich auf mehrere regionale Bereiche erstreckt.

(2) Die in Artikel 19 genannten Dienststellen unterrichten das Europäische Koordinierungsbüro in ihren Vierteljahresberichten, die sie diesem nach Artikel 21 zuleiten, über die Ergebnisse und etwaige Schwierigkeiten, die bei der Tätigkeit der vorerwähnten Durchführungsorgane aufgetreten sind.

Kapitel 2**Die Kommission***Artikel 24*

Die Kommission unternimmt oder veranlaßt in Zusammenarbeit mit den betreffenden Mitgliedstaaten alle Untersuchungen und Ermittlungen, die für die

Kenntnis der Beschäftigungslage und der Beschäftigungsentwicklung im gesamten Gebiet der Gemeinschaft oder in einem bestimmten Gebiet oder Wirtschaftszweig sowie für die Beurteilung der auf dem Arbeitsmarkt vorhandenen Möglichkeiten zweckdienlich sind.

Artikel 25

Das durch die Verordnung Nr. 15 bei der Kommission eingerichtete Europäische Koordinierungsbüro für den Ausgleich von Stellenangeboten und Arbeitsgesuchen, in dieser Verordnung „Europäisches Koordinierungsbüro“ genannt, besteht weiter. Es behält die allgemeine Aufgabe, die Zusammenführung und den Ausgleich von Stellenangeboten und Arbeitsgesuchen auf der Ebene der Gemeinschaft zu fördern; es ist insbesondere beauftragt, alle fachlichen Fragen zu bearbeiten, die nach dieser Verordnung hierbei in den Zuständigkeitsbereich der Kommission fallen.

Artikel 26

Das Europäische Koordinierungsbüro hat im Rahmen der ihm nach Artikel 25 übertragenen Aufgaben insbesondere

a) die praktischen Maßnahmen, die innerhalb der Gemeinschaft für die Zusammenführung und den Ausgleich von Stellenangeboten und Arbeitsgesuchen sowie für die sich daraus ergebende Zu- und Abwanderung der Arbeitnehmer zwischen den Mitgliedstaaten erforderlich sind, zu koordinieren und in ihren Auswirkungen zu verfolgen;

b) dazu beizutragen, daß zu diesem Zweck in verwaltungsmäßiger und technischer Hinsicht die Möglichkeiten für ein gemeinsames Vorgehen wahrgenommen werden;

c) bei besonderem Bedarf im Einvernehmen mit den in Artikel 19 genannten Dienststellen der beteiligten Mitgliedstaaten die Zusammenführung von Stellenangeboten und Arbeitsgesuchen vorzunehmen, deren Ausgleich von den erwähnten Dienststellen durchgeführt wird.

Artikel 27

(1) Das Europäische Koordinierungsbüro faßt alle Informationen über die Ausgleichs- und Vermittlungstätigkeit auf der Ebene der Gemeinschaft zusammen, namentlich :

a) die in Artikel 20 und 21 bezeichneten Informationen;

b) die Angaben, die aus den Untersuchungen und Ermittlungen auf Grund des Artikels 24 gewonnen werden.

(2) Das Koordinierungsbüro erstellt eine Übersicht, aus der alle zweckdienlichen Informationen über die voraussichtliche Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt der Gemeinschaft, der einzelnen Staaten und der regionalen Bereiche ersichtlich sind.

(3) Das Koordinierungsbüro leitet die verschiedenen Auskünfte den betreffenden Dienststellen der Mitgliedstaaten so bald wie möglich zu, insbesondere den in Artikel 19 genannten Dienststellen.

Artikel 28

Das Europäische Koordinierungsbüro übermittelt den in Artikel 19 genannten Dienststellen sowie dem Beratenden Ausschuß und dem Technischen Ausschuß unverzüglich die Angaben über die Gebiete und Berufe nach Artikel 2 und 3.

Artikel 29

(1) Das Europäische Koordinierungsbüro arbeitet zusammen mit dem Technischen Ausschuß die verein-

heitlichten Unterlagen aus, deren allgemeine Verwendung das gemeinsame Vorgehen erleichtern und beschleunigen könnte.

(2) Das Koordinierungsbüro beteiligt sich an der Veranstaltung der in Artikel 30 vorgesehenen Besuche, Fortbildungsaufenthalte und Fortbildungsprogramme.

(3) Das Koordinierungsbüro arbeitet alle fachtechnischen Unterlagen für den Ausgleich und die Stellenvermittlung auf der Ebene der Gemeinschaft aus oder ist bei der Ausarbeitung dieser Unterlagen behilflich; hierbei handelt es sich insbesondere um :

— die einzelnen Berufsbilder,

— die Aufstellung eines vergleichenden Verzeichnisses der Berufe, in denen Zu- und Abwanderungen von Arbeitskräften zwischen den Mitgliedstaaten am häufigsten sind; dieses Verzeichnis wird in Zusammenarbeit mit dem Beratenden Ausschuß und dem Technischen Ausschuß erstellt.

(4) Das Koordinierungsbüro erstellt den Jahresbericht über die Ausgleichs- und Vermittlungstätigkeit auf der Ebene der Gemeinschaft sowie über die Ergebnisse dieser Tätigkeit.

TITEL II

ERGÄNZENDE MASSNAHMEN

Kapitel I

Fortbildung des Fachpersonals für den Ausgleich

Artikel 30

Die zuständige Behörde jedes Mitgliedstaats oder die von ihr bestimmte Dienststelle veranstaltet in Verbindung mit der Kommission Besuche und Fortbildungsaufenthalte für Beamte der anderen Mitgliedstaaten; hierbei werden die von der Kommission nach Stellungnahme des Technischen Ausschusses festgesetzten Bedingungen und Einzelheiten zugrundegelegt.

Die genannte Behörde beteiligt sich ferner an der Ausarbeitung und der Durchführung gemeinsamer Programme zur Fortbildung des Fachpersonals.

Kapitel 2

Berufsausbildung

Artikel 31

(1) Stellt die Kommission bei der Prüfung der dem Europäischen Koordinierungsbüro namentlich in Durchführung von Artikel 21 zugeleiteten Berichte und Auskünfte die Notwendigkeit besonderer Maßnahmen auf dem Gebiet der beschleunigten Berufsausbildung fest, um einem Arbeitskräftemangel in bestimmten Gebieten der Gemeinschaft abzuwehren, so macht sie auf Grund ihrer Untersuchungen nach Stellungnahme des Beratenden Ausschusses unbeschadet der auf Grund von Artikel 128 des Vertrages getroffenen Entscheidungen Vorschläge für die von dem oder den Mitgliedstaaten zu ergreifenden Maßnahmen.

(2) Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission über die Abkommen, die sie zur Veranstaltung von Kursen für beschleunigte Berufsausbildung untereinander abgeschlossen haben.

DRITTER TEIL

EINRICHTUNGEN ZUR HERBEIFÜHRUNG EINER ENGEN ZUSAMMENARBEIT ZWISCHEN DEN MITGLIEDSTAATEN AUF DEM GEBIET DER FREIZÜGIGKEIT UND DER BESCHÄFTIGUNG DER ARBEITNEHMER

TITEL I

DER BERATENDE AUSSCHUSS

Artikel 32

Der durch die Verordnung Nr. 15 eingesetzte Beratende Ausschuß besteht weiter. Seine Aufgabe, die Kommission bei der Prüfung der Fragen zu unterstützen, die sich aus der Anwendung des Vertrages und der zu seiner Durchführung erlassenen Bestimmungen auf dem Gebiet der Freizügigkeit und Beschäftigung der Arbeitnehmer ergeben, bleibt erhalten.

Artikel 33

Der Beratende Ausschuß hat insbesondere die Aufgabe :

a) die Probleme der Freizügigkeit und der Beschäftigung im Rahmen der Arbeitsmarktpolitik der einzelnen Staaten im Hinblick auf eine gemeinschaftsgemäße Koordinierung der Beschäftigungspolitik der Mitgliedstaaten zu prüfen, die zu einem Ausbau der Volkswirtschaften sowie zu einer ausgeglicheneren Arbeitsmarktlage in der Gemeinschaft beitragen soll;

b) allgemein die Auswirkungen der Durchführung dieser Verordnung und etwaiger ergänzender Bestimmungen zu untersuchen;

c) der Kommission gegebenenfalls mit Gründen versehene Vorschläge zur Abänderung dieser Verordnung vorzulegen;

d) auf Ersuchen der Kommission oder von sich aus mit Gründen versehene Stellungnahmen zu allgemeinen oder grundsätzlichen Fragen abzugeben, insbesondere im Hinblick auf den Informationsaustausch betreffend die Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt, auf die Zu- und Abwanderung von Arbeitnehmern zwischen den Mitgliedstaaten, auf die Programme oder Maßnahmen, die geeignet sind, die Berufsausbildung und in Übereinstimmung mit Artikel 31 die Berufsausbildung zu fördern, sowie im Hinblick auf die Unterbringung der Arbeitnehmer im Interesse einer größeren Freizügigkeit und besserer Beschäftigungsmöglichkeiten und im Hinblick auf die soziale und kulturelle Betreuung der Arbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen.

Artikel 34

(1) Der Beratende Ausschuß besteht aus sechsunddreißig Mitgliedern, und zwar aus zwei Regierungsvertretern, zwei Vertretern der Arbeitgeberverbände und zwei Vertretern der Arbeitnehmerverbände aus jedem Mitgliedstaat.

(2) Für jede der in Absatz (1) bezeichneten Gruppen wird ein Stellvertreter je Mitgliedstaat ernannt.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder und der Stellvertreter ist die gleiche wie die Geltungsdauer dieser Verordnung.

Artikel 35

Die Mitglieder des Beratenden Ausschusses und die Stellvertreter werden vom Rat ernannt. Der Rat bemüht

sich bei der Auswahl der Vertreter der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmerverbände um eine angemessene Vertretung der verschiedenen in Betracht kommenden Wirtschaftsbereiche.

Die Liste der Mitglieder und der Stellvertreter sowie sich ergebende Änderungen werden vom Rat im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* nachrichtlich veröffentlicht.

Artikel 36

Den Vorsitz im Beratenden Ausschuß führt ein Mitglied der Kommission, das an der Abstimmung nicht teilnimmt. Der Ausschuß tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. Er wird von seinem Vorsitzenden auf eigene Veranlassung oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder einberufen. Die etwaige Übertragung der Befugnisse des Vorsitzenden regelt dieser selbst.

Die Sekretariatsgeschäfte werden von den Dienststellen der Kommission wahrgenommen.

Artikel 37

Der Vorsitzende kann Personen oder Vertreter von Einrichtungen, die über umfassende Erfahrungen auf dem Gebiet der Beschäftigung und auf dem Gebiet der Zu- und Abwanderung von Arbeitnehmern verfügen, als Beobachter oder Sachverständige zu den Sitzungen einladen. Er kann technische Berater hinzuziehen.

Artikel 38

(1) Der Beratende Ausschuß ist beschlußfähig, wenn zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind.

(2) Die Stellungnahmen sind mit Gründen zu versehen; sie werden mit der absoluten Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen beschlossen; ihnen ist eine Darstellung der Auffassungen der Minderheit beizufügen, wenn diese es beantragt.

Artikel 39

(1) Binnen zwei Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung bildet der Beratende Ausschuß eine Ständige Gruppe mit der Aufgabe, die Kommission bei der Durchführung des Artikels 3 zu beraten.

(2) Die Ständige Gruppe besteht aus achtzehn Mitgliedern des Beratenden Ausschusses, und zwar aus einem Regierungsvertreter, einem Vertreter der Arbeitnehmer und einem Vertreter der Arbeitgeber für jeden Mitgliedstaat. Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Beratenden Ausschusses oder dessen Stellvertreter.

(3) Die Ständige Gruppe übermittelt ihre Stellungnahme unmittelbar der Kommission. Diese Stellungnahme wird dem Beratenden Ausschuß zur Kenntnis gegeben.

Artikel 40

Die Geschäftsordnung des Beratenden Ausschusses gilt weiter. Falls der Ausschuß beschließt, sie zu ändern, tritt die geänderte Geschäftsordnung in Kraft, nachdem sie der Rat nach Stellungnahme der Kommission genehmigt hat.

TITEL II

DER TECHNISCHE AUSSCHUSS

Artikel 41

Der durch die Verordnung Nr. 15 eingesetzte Technische Ausschuß besteht weiter. Sein Auftrag, die Kommission bei der Vorbereitung, der Förderung und der weiteren Beobachtung der Ergebnisse aller technischen Arbeiten und Maßnahmen zur Durchführung dieser Verordnung und etwaiger ergänzender Vorschriften zu unterstützen, bleibt erhalten.

Artikel 42

Unbeschadet der Artikel 29 und 30 hat der Technische Ausschuß insbesondere :

a) die Zusammenarbeit zwischen den betreffenden Verwaltungen der Mitgliedstaaten in allen technischen Fragen, die die Freizügigkeit und die Beschäftigung der Arbeitnehmer betreffen, zu fördern und zu vervollkommen;

b) Verfahren für die organisatorische Durchführung der gemeinsamen Tätigkeit der betreffenden Verwaltungen auszuarbeiten;

c) die Zusammenstellung zweckdienlicher Auskünfte für die Kommission und die Durchführung der in dieser Verordnung vorgesehenen Untersuchungen und Ermittlungen zu erleichtern sowie den Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen den betreffenden Verwaltungen der Mitgliedstaaten zu fördern;

d) in fachlicher Hinsicht zu prüfen, wie die Maßstäbe, nach denen die Mitgliedstaaten die Lage auf ihrem Arbeitsmarkt beurteilen, einander angeglichen werden können.

Artikel 43

(1) Der Technische Ausschuß besteht aus je einem der Regierungsvertreter der Mitgliedstaaten, die dem Beratenden Ausschuß angehören. Jeder Mitgliedstaat bestimmt seinen Vertreter.

(2) Jeder Mitgliedstaat ernennt einen Stellvertreter aus dem Kreis der übrigen Regierungsvertreter, die dem Beratenden Ausschuß als Mitglieder oder Stellvertreter angehören.

(3) Ein Vertreter der Hohen Behörde der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und ein Vertreter der Kommission der Europäischen Atomgemeinschaft nehmen ohne Stimmrecht an den Arbeiten des Technischen Ausschusses teil.

Artikel 44

Den Vorsitz im Technischen Ausschuß führt ein Mitglied der Kommission oder dessen Vertreter. Der Vorsitzende und die Mitglieder des Ausschusses können technische Berater hinzuziehen. Die etwaige Übertragung der Befugnisse des Vorsitzenden regelt dieser selbst.

Die Sekretariatsgeschäfte werden von den Dienststellen der Kommission wahrgenommen.

Artikel 45

Die vom Technischen Ausschuß ausgearbeiteten Vorschläge und Stellungnahmen werden der Kommission zugeleitet und dem Beratenden Ausschuß zur Kenntnis gebracht. Diesen Vorschlägen und Stellungnahmen wird eine Darstellung der von den einzelnen Mitgliedern des Technischen Ausschusses vertretenen Auffassungen beigegeben, wenn diese es beantragen.

Artikel 46

Die Geschäftsordnung des Technischen Ausschusses gilt weiter. Falls der Ausschuß beschließt, sie zu ändern, tritt die geänderte Geschäftsordnung in Kraft, nachdem sie der Rat nach Stellungnahme der Kommission genehmigt hat.

VIERTER TEIL

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 47

(1) Diese Verordnung berührt nicht die Bestimmungen des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl betreffend die anerkannten Kohle- und Stahlfacharbeiter, die Bestimmungen des Vertrages zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft über den Zugang zu qualifizierten Beschäftigungen auf dem Kerngebiet und die Vorschriften zur Durchführung dieser Verträge.

(2) Diese Verordnung gilt jedoch für die in Absatz (1) genannten Gruppen von Arbeitnehmern sowie für deren Familienangehörige, soweit deren Rechtsstellung in den in Absatz (1) genannten Verträgen oder Vorschriften nicht geregelt ist.

(3) Diese Verordnung berührt nicht jene Verpflichtungen der Mitgliedstaaten, die sich aus deren besonderen Beziehungen zu einzelnen außereuropäischen Ländern oder Gebieten auf Grund derzeitiger oder früherer institutioneller Bindungen herleiten. Die Arbeitnehmer aus diesen Ländern und Hoheitsgebieten, die hiernach eine Tätigkeit im Lohn- oder Gehaltsverhältnis auf dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats ausüben, können aus den Bestimmungen dieser Verordnung keine Ansprüche auf dem Hoheitsgebiet anderer Mitgliedstaaten herleiten.

Artikel 48

(1) Nicht namentliche Stellenangebote, die dem Europäischen Koordinierungsbüro auf Grund von Artikel 21 a) angegeben wurden und die sich auf die Arbeitsgesuche beziehen, die von den Dienststellen eines Mitgliedstaats im Hinblick auf den Ausgleich mit Stellenangeboten aus anderen Mitgliedstaaten erfaßt wurden, können in einem nicht zur Gemeinschaft gehörenden Staat verwendet werden, wenn der Ausgleich zwischen den beteiligten Mitgliedstaaten nicht zu einem Ergebnis geführt hat. Diese Voraussetzung gilt als erfüllt, wenn der Mitgliedstaat, der ein Überangebot an Arbeitskräften aufweist, nicht innerhalb von zwei Wochen mitgeteilt hat, daß er die Stellenangebote, die ihm übermittelt werden, binnen drei Wochen berücksichtigen kann.

(2) Die Bestimmungen des Absatzes (1) können in einem Mitgliedstaat keinesfalls dessen Staatsangehörigen entgegengehalten werden.

Artikel 49

Diese Verordnung berührt nicht :

a) die erworbenen Rechte derjenigen Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits eine Beschäftigung im Lohn- oder Gehaltsverhältnis im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats ausgeübt haben;

b) die Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats, die für die Arbeitnehmer anderer Mitgliedstaaten und ihre Familienangehörigen günstiger sind.

Artikel 50

Die Mitgliedstaaten dürfen weder neue Beschränkungen oder Verfahren einführen, die auf den in Artikel 48 Absatz (2) des Vertrages genannten Gebieten diskriminierend wirken, noch dürfen sie diejenigen Beschränkungen oder Verfahren verschärfen, die durch diese Verordnung nicht aufgehoben sind.

Artikel 51

Die Kommission erläßt die für die Anwendung dieser Verordnung notwendigen Durchführungsvorschriften. In allen allgemeinen oder grundsätzlichen Fragen sowie in technischen Fragen der Anwendung dieser Verordnung handelt sie in enger Fühlungnahme mit den zentralen Verwaltungen der Mitgliedstaaten.

Artikel 52

Die Verwaltungsausgaben der in den Artikeln 32 und 41 genannten Ausschüsse werden im Haushaltsplan der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft in dem Einzelplan der Kommission aufgeführt.

Artikel 53

Diese Verordnung gilt für die Hoheitsgebiete der Mitgliedstaaten und für deren Staatsangehörige vorbehaltlich der in Artikel 15 über den Ehegatten und die Kinder des ordnungsgemäß beschäftigten Arbeitnehmers getroffenen Bestimmungen.

Artikel 54

Die Kommission legt dem Rat bis zum 31. März 1965 einen Vorschlag für eine Verordnung zur Festlegung der späteren Liberalisierungsmaßnahmen für alle Arbeitnehmergruppen vor. Die vorliegende Verordnung bleibt bis zum Inkrafttreten der späteren Verordnung in Kraft.

Diese Verordnung tritt am 1. März 1963 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

ANHANG 1

(Artikel 4 Absatz (1) Buchstaben a) und b))

Für die Anwendung des Artikels 4 Absatz (1) Buchstaben a) und b) gilt :

— das Wort „Spezialisierung“ bezeichnet eine hervorragende oder wenig verbreitete berufliche Eignung für Arbeiten oder Verrichtungen, die besondere Kenntnisse und Fertigkeiten im Beruf erfordern;

— der Ausdruck „Vertrauenscharakter der angebotenen Stelle“ kennzeichnet Tätigkeiten, deren Ausübung nach der Verkehrssitte des Aufnahmelandes ein besonderes Vertrauensverhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer voraussetzt;

— „frühere berufliche Bindungen“ liegen vor, wenn ein Arbeitgeber die Einstellung eines Arbeitnehmers im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats beantragt, den er in dem gleichen Hoheitsgebiet während mindestens sechs Monaten im Verlauf der letzten fünf Jahre beschäftigt hatte;

— der Begriff „verwandtschaftliche Bindungen“ bezeichnet Verwandtschaft oder Verschwägerung bis zum zweiten Grad zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie Verwandtschaft ersten Grades zwischen zwei Arbeitnehmern.

ANHANG 2

(Artikel 19 Absatz (2))

ANHANG 3

(Artikel 22 Absatz (1) Buchstabe a))

f) Vorschlag für eine Richtlinie betreffend die Verwaltungsverfahren und -praktiken für Aufnahme, Beschäftigung und Aufenthalt der Arbeitnehmer eines Mitgliedstaats und ihrer Familienangehörigen in den anderen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 48 und 49,

gestützt auf die Verordnung Nr. ...des Rats über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft, veröffentlicht im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. ... vom

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments und

in Erwägung nachstehender Gründe :

1. Die Richtlinie des Rats vom 16. August 1961 zur Verordnung Nr. 15 des Rats über die ersten Maßnahmen zur Herstellung der Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft hatte für die Verwaltungsverfahren und -praktiken eine Anpassung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten an den durch die genannte Verordnung geschaffenen Stand der Freizügigkeit der Arbeitskräfte vorgeschrieben.

2. Mit der Verordnung Nr. ... werden für einen zweiten Abschnitt wesentliche neue Liberalisierungsmaßnahmen eingeführt; daher müssen für die Einreise und für den Aufenthalt im Hoheitsgebiet des Beschäftigungsstaats sowie für die Erteilung der Arbeitsgenehmigungen Maßnahmen getroffen werden, die dem Umfang der in der Verordnung Nr. ... den Angehörigen der einzelnen Mitgliedstaaten zuerkannten neuen Rechte und Befugnisse entsprechen.

3. In bestimmten Fällen muß jetzt bereits von dem Arbeitererlaubniszwang abgegangen werden; diese Liberalisierung muß darüber hinaus in allen Fällen spätestens am Ende der Übergangszeit verwirklicht sein.

Um ein elastischeres und rascheres Arbeiten der Verwaltungen zu ermöglichen und um die der Herstellung der Freizügigkeit der Arbeitnehmer im Wege stehenden Fristen bei der Zulassung zu verfügbaren Stellen abzusuchen, empfiehlt es sich ferner, daß die zentralen Verwaltungen der einzelnen Mitgliedstaaten ihre regionalen und örtlichen Dienststellen beauftragen, unmittelbar die Arbeitererlaubnis und die Beschäftigungsgenehmigung zumindest vorläufig zu erteilen.

4. Maßnahmen zu einer Koordinierung der Beschränkungen, die aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit gerechtfertigt sein können, sind in einer besonderen Richtlinie nach Artikel 56, Absatz (2) des Vertrages festgelegt —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Für die Anwendung dieser Richtlinie gilt :

a) unter „Verordnung“ ist die Verordnung Nr. ... des Rats zu verstehen;

b) unter „Familienangehörigen“ sind die Personen zu verstehen, auf die Artikel 14 Absatz (1) der Verordnung Anwendung findet.

(2) Diese Richtlinie gilt für die in der Verordnung erfaßten Arbeitnehmer und für deren Familienangehörige.

Artikel 2

(1) Jeder Mitgliedstaat gestattet den in Artikel 1 Absatz (2) genannten Personen bei Vorlage eines gültigen Personalausweises die Einreise in sein Hoheitsgebiet.

(2) Gibt es in einem Mitgliedstaat keinen Personalausweis, so erteilt und verlängert dieser Staat entsprechend seinen Rechtsvorschriften diesen Personen einen Reisepaß, der für alle Mitgliedstaaten und die unmittelbar zwischen den Mitgliedstaaten liegenden Durchreiseländer gelten muß. Dieser Reisepaß muß mindestens fünf Jahre gültig sein.

(3) Für die Einreise darf weder ein Sichtvermerk noch ein gleichartiger Nachweis verlangt werden.

Artikel 3

(1) Jeder Mitgliedstaat händigt, soweit erforderlich, dem Arbeitnehmer, der die Genehmigung zur Ausübung einer Beschäftigung hat, eine auf seinen Namen lautende Bescheinigung — im folgenden „Arbeitserlaubnis“ genannt — aus, in der ihm das Recht zur Ausübung einer Tätigkeit im Lohn- oder Gehaltsverhältnis zuerkannt wird.

(2) Die Arbeitserlaubnis

a) muß für das gesamte Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats, der sie erteilt hat, vorbehaltlich etwaiger auf Grund von Artikel 2 und 3 der Verordnung getroffener Beschränkungen gelten;

b) darf mit Ausnahme der Zeit, während der der erste Arbeitsvertrag erfüllt wird, nicht auf einen bestimmten Arbeitgeber beschränkt werden;

c) muß eine Gültigkeitsdauer von einem Jahr haben. Während des ersten Jahres kann die Gültigkeitsdauer jedoch der Dauer des Arbeitsvertrages oder der bindenden Zusage, auf Grund deren die Arbeitserlaubnis erteilt wird, angepaßt werden.

(3) Jeder Mitgliedstaat erteilt dem Arbeitnehmer, der die Bedingungen nach Artikel 9 Absätze (2) und (3), Artikel 15 Absatz (2) und Artikel 16 der Verordnung erfüllt, eine Dauererlaubnis, aus der seine Berechtigung hervorgeht, jeden Beruf im Lohn- oder Gehaltsverhältnis unter denselben Bedingungen wie die inländischen Arbeitnehmer auszuüben.

(4) Die Arbeitserlaubnis kann dem Arbeitnehmer nur von der Behörde entzogen werden, von der sie erteilt worden ist.

(5) Der Arbeitnehmer, der sich in einen Mitgliedstaat begibt, um dort eine Beschäftigung im Lohn- oder Gehaltsverhältnis für höchstens drei Monate innerhalb zwölf aufeinanderfolgender Monate während ein und desselben Jahres auszuüben, bedarf keiner Arbeitserlaubnis, es sei denn, daß diese Beschäftigung in einem Gebiet oder in einem Beruf ausgeübt werden soll, die nach Artikel 2 oder 3 der Verordnung als Gebiet oder Beruf mit einem Arbeitskräfteüberangebot gemeldet sind.

Artikel 4

(1) Jeder Mitgliedstaat erteilt dem Arbeitnehmer die für den Aufenthalt in seinem Hoheitsgebiet erforderliche, im folgenden „Aufenthaltserlaubnis“ genannte Bescheinigung.

(2) Die Aufenthaltserlaubnis

a) muß für das gesamte Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats, der sie erteilt hat, gelten;

b) muß eine Gültigkeitsdauer haben, die mindestens der der Arbeitserlaubnis entspricht.

(3) Jeder Mitgliedstaat erteilt den Familienangehörigen des Arbeitnehmers eine Aufenthaltserlaubnis mit demselben Geltungsbereich wie demjenigen der Aufenthaltserlaubnis des Arbeitnehmers.

(4) Jeder Mitgliedstaat darf zur Erteilung der Aufenthaltserlaubnis von dem Antragsteller nur die Vorlage der nachstehenden Unterlagen verlangen :

a) den Ausweis, mit dem der Antragsteller in das Hoheitsgebiet des betreffenden Staates eingereist ist;

b) eine mit dem Vermerk der zuständigen Arbeitsverwaltung versehene Urkunde, aus der hervorgeht, daß der Antragsteller innerhalb des Hoheitsgebiets ordnungsgemäß beschäftigt ist. Diese Urkunde ist für die Familienangehörigen nicht erforderlich.

(5) Die in Artikel 10 der Verordnung bezeichneten Arbeitsunterbrechungen beeinträchtigen nicht die Gültigkeitsdauer der Aufenthaltserlaubnis.

(6) Die Aufenthaltserlaubnis für einen Arbeitnehmer, der die Bedingungen des Artikels 9 Absätze (2) und (3), des Artikels 15 Absatz (2) und des Artikels 16 der Verordnung erfüllt, muß eine Gültigkeitsdauer von mindestens zehn Jahren haben und ohne weiteres erneuert werden können.

(7) Der Arbeitnehmer, der sich in einen Mitgliedstaat begibt, um dort eine Beschäftigung im Lohn- oder Gehaltsverhältnis für höchstens drei Monate innerhalb zwölf aufeinanderfolgender Monate innerhalb ein und desselben Jahres auszuüben, bedarf keiner Aufenthaltserlaubnis. Der Ausweis, mit dem der Arbeitnehmer in das Hoheitsgebiet des betreffenden Staates eingereist ist, ist auch für seinen Aufenthalt gültig. Das Empfangsland kann jedoch eine Ankunftserklärung verlangen.

Artikel 5

(1) Aushändigung oder Erteilung sowie Verlängerung eines Personalausweises, einer Aufenthaltserlaubnis und einer Arbeitserlaubnis sowie gegebenenfalls eines Reisepasses für die Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten auf Grund dieser Richtlinie erfolgen unentgeltlich oder gegen Entrichtung eines Betrages, der die Verwaltungskosten nicht übersteigen darf. Dies gilt auch für Urkunden und Bescheinigungen, die für die Erteilung oder Verlängerung dieser Ausweise und Genehmigungen notwendig sind.

(2) Die Mitgliedstaaten treffen die Maßnahmen, die erforderlich sind, um eine möglichst weitgehende Vereinfachung der Formalitäten und Verfahren für die Beschaffung der in Absatz (1) aufgezählten Urkunden zu erreichen.

(3) Die Mitgliedstaaten beauftragen ihre regionalen und örtlichen Dienststellen, den Arbeitnehmern und ihren Familienangehörigen, soweit sie die in der Verordnung vorgesehenen Bedingungen erfüllen, mit Ausnahme der Fälle im Sinne von Artikel 2 und 3 unverzüglich die Arbeitserlaubnis und die Aufenthaltserlaubnis oder eine an deren Stelle tretende vorläufige Genehmigung zu erteilen. In letzterem Fall ist der endgültige Ausweis dem Inhaber binnen 2 Wochen auszuhändigen. In den in Artikel 2 und 3 der Verordnung erwähnten Fällen ist der von den zuständigen zentralen Verwaltungen ausgestellte Ausweis seinem Inhaber sofort nach Ablauf der in diesen Vorschriften vorgesehenen Frist von 2 Wochen auszuhändigen.

Artikel 6

(1) Jeder Mitgliedstaat darf den Arbeitnehmern und deren Familienangehörigen die Einreise in sein Hoheitsgebiet nur aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit verweigern.

(2) Jeder Mitgliedstaat darf die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nur aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit verweigern.

(3) Während der Gültigkeitsdauer der Aufenthaltserlaubnis ist ihr Entzug oder eine Ausweisung nur aus Gründen der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit zulässig.

Artikel 7

(1) Diese Richtlinie berührt nicht die Bestimmungen des Vertrages über die Gründung der Europäischen

Gemeinschaft für Kohle und Stahl betreffend die anerkannten Kohle- und Stahlfacharbeiter, die Bestimmungen des Vertrages zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft über den Zugang zu qualifizierten Beschäftigungen auf dem Kerngebiet und die Vorschriften zur Durchführung dieser Verträge.

(2) Diese Richtlinie gilt jedoch für die in Absatz (1) genannten Arbeitnehmergruppen und deren Familienangehörige, soweit deren Rechtsstellung in den in Absatz (1) genannten Verträgen oder Vorschriften nicht geregelt ist.

Artikel 8

Diese Richtlinie berührt nicht die Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats, die für die Arbeitnehmer anderer Mitgliedstaaten und deren Familienangehörige günstiger sind.

Artikel 9

(1) Die Mitgliedstaaten setzen die notwendigen Maßnahmen in Kraft, um ihre eigenen Vorschriften bis

spätestens zum 1. Januar 1964 mit denen dieser Richtlinie in Übereinstimmung zu bringen; sie unterrichten hiervon unverzüglich die Kommission.

(2) Sie notifizieren der Kommission die an den Rechts- und Verwaltungsvorschriften vorgenommenen Änderungen, durch die die Verfahren und Formalitäten für die Erteilung derjenigen Urkunden vereinfacht werden sollen, die für Einreise, Beschäftigung und Aufenthalt der Arbeitnehmer und deren Familienangehörigen noch erforderlich sind.

Artikel 10

Diese Richtlinie tritt an die Stelle der den Mitgliedstaaten am 16. August 1961 notifizierten Richtlinie vom 21. August 1961.

Artikel 11

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

C. STELLUNGNAHME DES WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSSES

(1) Der Wirtschafts- und Sozialausschuß hat in seiner XXIII. Sitzungsperiode am 16./17. Juli 1962 in Brüssel folgende Stellungnahme zu den oben in Abschnitt B.

a) bis d) aufgeführten Texten abgegeben :

STELLUNGNAHME DES WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSSES

zu den

„Verordnungen und Richtlinien über die ersten Maßnahmen zur Herstellung der Freizügigkeit der Saisonarbeiter und der Grenzarbeiter innerhalb der Gemeinschaft“

DER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS —

gestützt auf das Ersuchen des Ministerrats der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 3. April 1962 um Abgabe einer Stellungnahme zu den Vorschlägen für „Verordnungen und Richtlinien über die ersten Maßnahmen zur Herstellung der Freizügigkeit der Saisonarbeiter und der Grenzarbeiter innerhalb der Gemeinschaft“,

gestützt auf das Schreiben vom 30. Mai 1962, mit dem der Präsident des Wirtschafts- und Sozialausschusses das Ersuchen um Abgabe einer Stellungnahme an die fachliche Gruppe für Sozialfragen weiterleitete,

gestützt auf Artikel 23 der Geschäftsordnung des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

gestützt auf Artikel 48 und 49 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf Artikel 46 Absatz (1) der Verordnung Nr. 15,

gestützt auf die Stellungnahme der fachlichen Gruppe für Sozialfragen vom 3. Juli 1962,

gestützt auf den vom Berichterstatter vorgelegten Bericht und die Beratungen des Wirtschafts- und Sozialausschusses anlässlich der Sitzungsperiode am 16. Juli 1962,

1. in Erwägung, daß Artikel 2 des Romvertrages den Mitgliedstaaten die Verpflichtung auferlegt, innerhalb der Gemeinschaft eine harmonische Entwicklung des Wirtschaftslebens sowie eine beständige und ausgewogene Wirtschaftsausweitung zu fördern;

2. in Erwägung, daß die Mitgliedstaaten in der Präambel des Romvertrages ihren Willen bekunden, sich für eine stetige Besserung der Lebens- und Beschäftigungsbedingungen ihrer Völker einzusetzen;

3. in Erwägung, daß zwischen den sich ständig ändernden Arbeitsgesuchen und Stellenangeboten ein Gleichgewicht hergestellt werden muß;

4. in Erwägung, daß die Freizügigkeit das Gleichgewicht auf dem Arbeitsmarkt der Gemeinschaft fördern muß;

5. in Erwägung, daß Artikel 7 des Romvertrages jede Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit verbietet;

6. in Erwägung, daß vorbehaltlich der aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit gerechtfertigten Beschränkungen die Freizügigkeit allen Arbeitnehmern das Recht gibt,

— sich um tatsächlich angebotene Stellen im europäischen Hoheitsgebiet der sechs Mitgliedstaaten zu bewerben,

— sich in der Gemeinschaft frei zu bewegen,

— sich in einem Mitgliedstaat ihrer Wahl aufzuhalten, um dort eine Tätigkeit auszuüben sowie dort nach Beendigung einer Beschäftigung unter Bedingungen zu verbleiben, welche die Kommission in Durchführungsverordnungen festlegt;

7. in Erwägung, daß die Wanderungen der Grenz- und Saisonarbeiter, die herkömmliche Strömungen darstellen, eine weitere Einschränkung des Vorrangs des inländischen Arbeitsmarktes erfordern;

8. in Erwägung, daß die Grenzgebiete sich im Rahmen der Gemeinschaft schnell zu wirtschaftlichen und sozialen Einheiten entwickeln müssen und die Freizügigkeit der Grenzarbeiter weitgehend dazu beitragen wird;

9. in Erwägung, daß die Freizügigkeit der Arbeitnehmer am Ende der Übergangszeit hergestellt sein wird und zu diesem Zeitpunkt die im Laufe der Zeit erlassenen verschiedenen Verordnungen in einer einzigen Regelung koordiniert werden;

10. in Erwägung, daß die Freizügigkeit nur dann zu verwirklichen ist, wenn gleichlaufend der freie Kapitalverkehr und die Niederlassungsfreiheit hergestellt werden;

11. in Erwägung, daß zwischen der Freizügigkeit der Arbeitnehmer, der Berufsausbildung und der Inanspruchnahme des Sozialfonds eine Beziehung hergestellt werden muß;

12. in Erwägung, daß die vorliegenden Verordnungen und Richtlinien während der Übergangszeit die Freizügigkeit der Grenz- und Saisonarbeiter ermöglichen;

13. in Erwägung, daß es vorteilhaft wäre, die Definitionen des Grenzarbeitnehmers und Saisonarbeitnehmers, die zu verschiedenen Zeitpunkten festgelegt und in mehrere Verordnungen der Gemeinschaft aufgenommen wurden, zu vereinheitlichen, ohne daß eine derartige Übereinstimmung dazu führen darf, daß die Bestimmungen der Sozialgesetzgebung auf gewisse Arbeitnehmer keine Anwendung finden;

14. in Erwägung, daß die Verwaltungsformalitäten bei der Ausstellung der Dokumente, die die Arbeitnehmer benötigen, vereinfacht werden sollten --

GIBT FOLGENDE STELLUNGNAHME AB :

Die „Verordnungen und Richtlinien über die ersten Maßnahmen zur Herstellung der Freizügigkeit der Saisonarbeiter und der Grenzarbeiter innerhalb der Gemeinschaft“ werden vorbehaltlich folgender Bemerkungen, Empfehlungen und Änderungsvorschläge gebilligt :

I. Erwägungen allgemeiner Art

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß

ist damit einverstanden, daß die Freizügigkeit der Grenzarbeiter und Saisonarbeiter in getrennten Verordnungen und Richtlinien behandelt wird, da diese Verordnungen und Richtlinien im Vergleich zur Verordnung Nr. 15 bereits einen Schritt nach vorn in Richtung auf eine vollständige Integration des Arbeitsmarktes der Gemeinschaft darstellen;

stellt mit Genugtuung fest, daß den Mitgliedstaaten für die Anpassung ihrer Rechtsvorschriften an die vorliegenden Richtlinien eine Frist von drei Monaten belassen

ist, um jede Verzögerung in der Anwendung, wie sie etwa nach dem Inkrafttreten der Verordnung Nr. 15 entstanden ist, zu vermeiden;

gibt dem Wunsch Ausdruck, daß für die Grenzarbeiter und Saisonarbeiter hinsichtlich der Freizügigkeit und der Sozialen Sicherheit identische Definitionen verwendet werden;

ist der Ansicht, daß diese Verordnungen sowohl für die Arbeitnehmer als auch für die selbständig Erwerbstätigen gelten müssen, die eine Tätigkeit im Lohn- oder Gehaltsverhältnis annehmen;

schlägt vor, den Begriff des „Staatsangehörigen“ in Analogie zu Artikel 4 der Verordnung Nr. 3 über die Soziale Sicherheit der Wanderarbeiter zu erweitern, d.h. die Staatenlosen und Flüchtlinge den Staatsangehörigen gleichzustellen;

erinnert an ihren schon früher geäußerten Wunsch, die Grenz- und Saisonarbeiter wie die inländischen Arbeitnehmer zu behandeln, und zwar sowohl hinsichtlich der Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen als auch der Zugehörigkeit zu Gewerkschaften und der Beteiligung an den betrieblichen Vertretungsorganen der Arbeitnehmer durch aktives und passives Wahlrecht;

macht hinsichtlich der Berufsausbildung insbesondere auf das wichtige Problem der Gleichwertigkeit der in den einzelnen Mitgliedstaaten ausgestellten Diplome aufmerksam;

ersucht nachdrücklich darum, daß durch eine analoge Bestimmung zu Artikel 44 der Verordnung Nr. 15 die in Artikel 106 des Romvertrages vorgeschriebene Liberalisierung des Transfers von Arbeitsentgelten zugunsten der Grenz- und Saisonarbeiter tatsächlich durchgeführt wird;

ersucht darum, daß den Grenz- und Saisonarbeitern Mindestgarantien hinsichtlich der Hygiene, der Sicherheit und des Komforts in bezug auf Wohnung und Freizeitgestaltung gegeben werden, damit auf die Baracken und sonstigen Notunterkünfte verzichtet werden kann, in denen diese Arbeitnehmer häufig wohnen.

II. Änderungsvorschläge

1. Der Ausschuß schlägt vor, die Entwürfe der Verordnungen und Richtlinien wie folgt zu ändern :

a) An allen Stellen, an denen von „Arbeitnehmern“ die Rede ist, sollte auf die „den Arbeitnehmern gleichgestellten Personen“ besonders hingewiesen werden durch Verwendung des Ausdrucks „*Arbeitnehmer und ihnen Gleichgestellte*“.

b) An allen Stellen, an denen von „Staatsangehörigen“ die Rede ist, sollte die in Artikel 4 der Verordnung Nr. 3 der EWG sinngemäß verwandte Formulierung „*Staatsangehörige und ihnen Gleichgestellte*“ eingesetzt werden, welche die im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats lebenden Staatenlosen und Flüchtlinge umfaßt.

2. Für die Verordnungen und Richtlinien schlägt der Ausschuß im einzelnen nachstehende Änderungen vor :

A. *Entwurf einer Verordnung über die ersten Maßnahmen zur Herstellung der Freizügigkeit der Grenzarbeiter innerhalb der Gemeinschaft*

Artikel 1

Absatz (1) Buchstabe b) — Absatz (2) und (3)

Der Ausschuß gibt dem Wunsch Ausdruck, daß für die Grenzarbeiter und Saisonarbeiter hinsichtlich der Freizügigkeit und der Sozialen Sicherheit identische Definitionen verwandt werden.

Andererseits hält der Ausschuß es für erforderlich, den Begriff des Staatsangehörigen in Analogie zur Verordnung Nr. 3 über die Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer zu erweitern.

Aus diesem Grunde schlägt er vor, die Definition des Grenzarbeitnehmers durch folgenden Text zu ersetzen :

„bezeichnet der Ausdruck „Grenzarbeitnehmer“ den Arbeitnehmer, der Staatsangehöriger eines Mitgliedstaats ist und unter Beibehaltung seines Wohnsitzes im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats, an den er regelmäßig, im Grundsatz täglich oder wöchentlich, zurückkehrt, für Rechnung eines oder mehrerer Arbeitgeber in der benachbarten Grenzzone eines anderen Mitgliedstaats eine Beschäftigung im Lohn- oder Gehaltsverhältnis ausübt; wenn aus besonderen Gründen, die der Kommission zuvor mitzuteilen sind, zwei benachbarte Mitgliedstaaten es für notwendig erachten, eine Grenzzone auch im Herkunftsland des Grenzarbeitnehmers zu schaffen, so können sie hierüber ein zweiseitiges Abkommen treffen, das der Kommission zu notifizieren ist; diese Zone darf nicht weniger tief sein als die Grenzzone im Beschäftigungsland;

bezeichnet der Ausdruck „Grenzarbeitnehmer“ ferner Arbeitnehmer, die als Staatenlose oder Flüchtlinge im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats wohnen und unter den obigen Bedingungen eine Beschäftigung im Lohn- oder Gehaltsverhältnis oder eine gleichgestellte Beschäftigung ausüben.“

Artikel 3

Absatz (1) Buchstabe b) — Anhang betreffend Artikel 3

Der Ausschuß regt an, den Begriff der verwandtschaftlichen Bindungen im letzten Absatz des Anhangs betreffend Artikel 3 wie folgt zu erweitern :

„Der Begriff „verwandtschaftliche Bindungen“ bezeichnet Verwandtschaft oder Verschwägerung bis zum dritten Grad zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie Verwandtschaft bis zum zweiten Grad zwischen zwei Arbeitnehmern.“

Dieser Vorschlag findet seine Begründung in dem wachsenden Mangel an Arbeitskräften in der Gemeinschaft sowie in der Notwendigkeit, die Stabilität der auf den Namen lautenden Stellenangebote zu fördern.

Absatz (2)

Der Ausschuß schlägt vor, diesen Absatz zu streichen. Da es für den Arbeitnehmer jedoch entscheidend ist, die Arbeitsbedingungen und die Mindestdauer der ihm angebotenen Beschäftigung zu erfahren, regt er an, folgenden zusätzlichen Artikel einzufügen :

Artikel 3 a)

„Jedes Stellenangebot des Arbeitgebers, das unter Artikel 2 und 3 fällt, muß verbindlich sein und die Bedingungen für die angebotene Stelle enthalten sowie die Mindestdauer der Beschäftigung angeben.“

Artikel 7

Absatz (2)

Unbeschadet etwaiger Änderungen, die sich auf Grund ihrer unter Artikel 20 ausgesprochenen Anregung ergeben können, schlägt der Ausschuß vor, in der drittletzten Zeile das Wort „gegebenenfalls“ zu streichen, so daß dieser Halbsatz wie folgt lautet :

„...und nach Anhörung des Beratenden Ausschusses und des Technischen Ausschusses...“.

Artikel 8

Absatz (3)

Der Ausschuß regt an, den Satzteil „den Beruf im Lohn- oder Gehaltsverhältnis auszuüben, den er als Grenzarbeitnehmer zuletzt ausgeübt hat“, durch die Worte zu ersetzen „einen anderen Beruf im Lohn- oder Gehaltsverhältnis auszuüben, in dem er Berufskennnisse besitzt“.

Artikel 10

Absätze (2) und (3)

Der Ausschuß schlägt vor, diese Absätze wie folgt zu formulieren :

„(2) Er hat Anspruch auf gleiche Behandlung auch hinsichtlich der Zugehörigkeit zu Gewerkschaften und des aktiven und passiven Wahlrechts für die betrieblichen Vertretungsorgane der Arbeitnehmer, soweit diese Fragen gesetzlich geregelt sind oder in den Zuständigkeitsbereich der Verwaltungsbehörden fallen.

(3) Alle Bestimmungen in Tarif- oder Einzelarbeitsverträgen oder sonstigen Tarifregelungen betreffend Beschäftigung, Entlohnung oder sonstige Arbeitsbedingungen sind von Rechts wegen nichtig, soweit sie für Grenzarbeitnehmer diskriminierende Arbeitsbedingungen im Sinne von Artikel 48 Absatz (2) des EWG-Vertrages vorsehen oder zulassen.

Diese Änderung unterstreicht das Erfordernis, gemäß Artikel 48 des Romvertrages jede auf der Staatsangehörigkeit beruhende unterschiedliche Behandlung in bezug auf Beschäftigung, Entlohnung und sonstige Arbeitsbedingungen zu vermeiden.

Ferner regt der Ausschuß an, in der niederländischen Fassung des Verordnungsentwurfs die Worte „ten nadele van de grensarbeiders“ durch „ten aanzien van de grensarbeiders“ zu ersetzen.

Artikel 16

Der Ausschuß schlägt vor, die ersten Zeilen dieses Artikels wie folgt zu ändern :

„Eine Sonderabteilung des nach Artikel 22 der Verordnung Nr. 15 eingerichteten Europäischen Koordinierungsbüros erhält...“

Eine besondere Stelle ist nach Ansicht des Ausschusses eher in der Lage, die Zusammenführung und den Ausgleich der Stellenangebote und Arbeitsgesuche durchzuführen.

Artikel 17

Entsprechend der zu Artikel 16 vorgeschlagenen Änderung ist die erste Zeile von Artikel 17 wie folgt zu fassen :

„Die Sonderabteilung des Europäischen Koordinierungsbüros faßt...“

Artikel 18 a) (neu)

Nach Ansicht des Ausschusses ist in das Kapitel „Ergänzende Maßnahmen“ ein Artikel einzufügen, durch den die Mitgliedstaaten ersucht werden, dem Problem der Unterbringung der Grenzarbeitnehmer Beachtung zu schenken, um ihnen in bezug auf Hygiene, Sicherheit und Komfort gewisse Bedingungen zu garantieren.

Aus diesem Grunde schlägt er vor, nach Artikel 18 folgenden neuen Artikel einzufügen :

Artikel 18 a)

„Jeder Mitgliedstaat trägt dafür Sorge, daß den Grenzarbeitnehmern Garantien hinsichtlich der Hygiene, der Sicherheit und des Komforts in bezug auf Wohnung und Freizeitgestaltung gewährt werden.

Hinsichtlich der Erlangung einer Wohnung genießen die Grenzarbeitnehmer die gleichen Rechte und die gleichen etwaigen Vergünstigungen wie die inländischen Arbeitnehmer.“

Artikel 19

Absatz (1)

Der Ausschuß schlägt vor, am Ende dieses Absatzes die Worte „in einem anderen Mitgliedstaat“ durch „*innerhalb der Gemeinschaft*“ zu ersetzen.

Artikel 20

Nach den Erfahrungen mit der Durchführung der Verordnung Nr. 15 hält der Ausschuß es aus Gründen der Vereinfachung und der Wirksamkeit für wünschenswert, Untersuchungen über eine Zusammenlegung des Technischen Ausschusses mit dem Beratenden Ausschuß durchzuführen. Seines Erachtens sollte nur noch ein dreigliedriger Ausschuß bestehen, dem die Aufgaben der beiden jetzigen Ausschüsse obliegen.

Artikel 22

Der Ausschuß ist damit einverstanden, daß den Grenzarbeitnehmern, die Saisonarbeit verrichten, die Möglichkeit eingeräumt wird, sich für die Verordnung über die ersten Maßnahmen zur Herstellung der Freizügigkeit der Grenzarbeitnehmer oder die entsprechende Verordnung für die Saisonarbeitnehmer zu entscheiden.

Er hält es jedoch für wünschenswert, daß die zu strenge Bestimmung des letzten Satzes durch die Anfügung folgenden Halbsatzes gemildert wird :

„es sei denn, daß sich sein Beruf dem Wesen nach ändert“.

Artikel 22 a)

Der Ausschuß schlägt vor, nach Artikel 22 den Artikel 44 der Verordnung Nr. 15 einzufügen, der folgenden Wortlaut hat :

„Die Kommission trägt dafür Sorge, daß die Mitgliedstaaten den Transfer von Arbeitsentgelten gemäß Artikel 106 des Vertrages tatsächlich liberalisieren. Außerdem erläßt der Rat nach Maßgabe des Vertrages die erforderlichen Richtlinien für die Beseitigung der Diskriminierungen, die einem freien Transfer der Ersparnisse der Arbeitnehmer entgegenstehen...“

In der Verordnung fehlt eine Regelung für den Transfer von Arbeitsentgelten. Mit dem vorstehenden Artikel soll diese Lücke geschlossen werden.

B. Entwurf einer Richtlinie betreffend die Verwaltungsfragen und -praktiken hinsichtlich der Grenzarbeitnehmer.

Artikel 1

Absatz (1)

Entsprechend den zu Artikel 1 der Verordnung vorgeschlagenen Änderungen ist Absatz (1) wie folgt zu fassen :

„Für die Anwendung dieser Richtlinie ist der Begriff „*Grenzarbeitnehmer*“ in Artikel 1 der Verordnung über die ersten Maßnahmen zur Verwirklichung der Freizügigkeit der Grenzarbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft festgelegt.“

Artikel 2

Der Ausschuß schlägt vor, diesen Artikel durch folgenden Text zu ersetzen :

„Jeder Mitgliedstaat erteilt und verlängert entsprechend seinen Rechtsvorschriften seinen Staatsangehörigen, die als Grenzarbeitnehmer in einem anderen Mitgliedstaat einer Beschäftigung nachzugehen wünschen, einen Reisepaß oder einen Personalausweis, der insbesondere ihre Staatsangehörigkeit, ihren Personenstand und ihren Wohnort angibt und ihnen die freie Aus- und Wiedereinreise gestattet.“

Aus dieser Fassung, die der Richtlinie für die Saisonarbeitnehmer entnommen ist, ergibt sich eindeutig, daß für die Erteilung und Verlängerung der Reisepässe und Personalausweise die Rechtsvorschriften der einzelnen Mitgliedstaaten maßgebend sind.

Artikel 5

Absatz (1)

Der Ausschuß regt an, den Anfang dieses Absatzes wie folgt zu fassen :

„Aushändigung oder Erteilung sowie Verlängerung der den Grenzarbeitnehmern auf Grund dieser Richtlinie ausgestellten Arbeiterlaubnis, ihres Reisepasses und Personalausweises erfolgen unentgeltlich oder gegen Entrichtung eines geringen Betrages...“

Diese Fassung stellt sicher, daß die Worte „auf Grund dieser Richtlinie“ sich lediglich auf die Arbeiterlaubnis beziehen.

Absatz (2)

Der Ausschuß wünscht nachdrücklich eine sehr weitgehende Dezentralisierung der Verwaltung; insbesondere sollte die Arbeiterlaubnis von den regionalen Vermittlungsstellen erteilt werden.

Artikel 8

Der Ausschuß empfiehlt der Kommission, dafür Sorge zu tragen, daß die Regierungen der Mitgliedstaaten die Frist von drei Monaten gewissenhaft einhalten.

C. Entwurf einer Verordnung über die ersten Maßnahmen zur Herstellung der Freizügigkeit der Saisonarbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft.

Nach Ansicht des Ausschusses gilt der Grundsatz, daß bei der Abschaffung jeder auf der Staatsangehörigkeit beruhenden unterschiedlichen Behandlung der Arbeitnehmer der Mitgliedstaaten schrittweise zu verfahren ist, sowohl für die Saisonarbeitnehmer als auch für die Grenzarbeitnehmer.

Aus diesem Grunde schlägt er vor, die zweite „Erwägung“ der Grenzarbeitnehmer-Verordnung in die Saisonarbeitnehmer-Verordnung zu übernehmen.

Ferner ist nach der Auffassung des Ausschusses die Tätigkeit des Saisonarbeitnehmers nicht immer und in allen Ländern für die Wirtschaft unentbehrlich.

Er regt daher an, in der letzten „Erwägung“ nach dem Wort „ist“ einzufügen „in gewissen Fällen“.

Artikel 1

Absatz (1) Buchstabe b)

Der Ausschuß verweist auf seine Ausführungen zu Artikel 1 Absatz (1) Buchstabe b) der Grenzarbeitnehmer-Verordnung über die von ihm vorgeschlagene Definition des Grenzarbeitnehmers.

Die gleichen Überlegungen haben ihn veranlaßt, die von der Kommission vorgeschlagene Definition des Saisonarbeitnehmers zu ändern.

Der Ausschuß schlägt folgende *neue Definition* vor: „bezeichnet der Ausdruck „Saisonarbeitnehmer“ den Arbeitnehmer, der Staatsangehöriger eines Mitgliedstaats ist und sich unter Beibehaltung seines Wohnsitzes im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats in einen anderen Mitgliedstaat begibt, um dort für Rechnung eines oder mehrerer Arbeitgeber für eine Zeitdauer von höchstens acht Monaten im Jahr eine Beschäftigung im Lohn- oder Gehaltsverhältnis auszuüben und sich während der Dauer seiner Beschäftigung im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats aufhält; falls der vorstehend genannte Arbeitnehmer auf Grund besonderer Umstände oder zwecks Beendigung der Arbeiten, zu denen er vertraglich verpflichtet ist, seine Beschäftigung über den festgelegten Zeitraum von höchstens acht Monaten hinaus fortsetzen muß, ist ihm dies in Abweichung von der in diesem Absatz enthaltenen Definition gestattet.“

Absatz (1) Buchstabe c)

Der Ausschuß schlägt vor, Buchstabe c) zu streichen, um Wiederholungen gegenüber der neuen Definition zu vermeiden.

Absatz (2) und (3)

Der Ausschuß regt an, den Wortlaut von Absatz (2) und (3) durch folgenden Text zu ersetzen :

„Je nach dem Verfahren der Anwerbung der Saisonarbeitnehmer, welche die Voraussetzungen von Absatz (1) Buchstabe b) erfüllen, wird nachstehend unterschieden zwischen :

a) den *Saisonarbeitnehmern*, die nach den normalen Verfahren angeworben werden, welche die Mitgliedstaaten gewöhnlich bei der Anwerbung ausländischer Arbeitskräfte anwenden,

b) den in *Kontingenten angeworbenen Saisonarbeitnehmern* zur Verrichtung bestimmter, insbesondere für die Landwirtschaft und die Nahrungsmittelindustrie typischer Arbeiten.

Ein Verzeichnis dieser *Arbeiten mit anerkanntem Mangel an Arbeitskräften* wird der Kommission von den einzelnen beteiligten Mitgliedstaaten innerhalb von zwei Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung übermittelt.“

Nach Ansicht des Ausschusses kommen in dieser Neufassung die allein im Anwerbungsverfahren liegenden Unterschiede, welche die Kommission hervorheben wollte, besser zum Ausdruck.

Artikel 3

Absatz (1) Buchstabe b)

Der Ausschuß schlägt vor, die Worte „seit über einem Jahr“ durch „während einer *branchenüblichen Arbeitsperiode*“ zu ersetzen.

Die Beschäftigung eines Saisonarbeitnehmers während einer *branchenüblichen Arbeitsperiode* entspricht einem Jahr ordnungsgemäßer Beschäftigung als sogenannter „ständiger Wanderarbeitnehmer“.

Anhang betreffend Artikel 3

Entsprechend dem obigen Vorschlag für die Grenzarbeitnehmer regt der Ausschuß an, den letzten Absatz des Anhangs betreffend Artikel 3 wie folgt zu fassen :

„Der Begriff „*verwandtschaftliche Bindungen*“ bezeichnet Verwandtschaft oder Verschwägerung bis zum *dritten* Grad zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie Verwandtschaft bis zum *zweiten* Grad zwischen zwei Arbeitnehmern.“

Absatz (2)

Der Ausschuß schlägt vor, diesen Absatz zu streichen und durch nachstehenden Artikel 3 a) zu ersetzen :

Artikel 3 a)

„Jedes Stellenangebot des Arbeitgebers, das unter Artikel 2 und 3 fällt, muß verbindlich sein und die Bedingungen für die angebotene Stelle enthalten sowie die *Mindestdauer* der Beschäftigung angeben.“

Dieser Vorschlag beruht auf den gleichen Erwägungen, die zu der Änderung der entsprechenden Bestimmung in der Grenzarbeitnehmer-Verordnung geführt haben.

Artikel 8

Absatz (2)

Unbeschadet etwaiger Änderungen, die sich auf Grund der zu Artikel 23 ausgesprochenen Anregung ergeben können, schlägt der Ausschuß vor, in der vorletzten Zeile das Wort „gegebenenfalls“ zu streichen, so daß dieser Halbsatz wie folgt lautet :

„...und nach *Anhörung des Beratenden Ausschusses und des Technischen Ausschusses*“.

Artikel 9

Der Ausschuß schlägt für Artikel 9 folgende Fassung vor :

„ (1) *Nach einer branchenüblichen Arbeitsperiode in einem bestimmten Beruf* als Saisonarbeitnehmer im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats hat der Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaats, der über eine Saisonarbeitsstelle verfügt, Anspruch auf Verlängerung seiner Arbeitsgenehmigung für den gleichen Beruf.

(2) *Nach zwei branchenüblichen Arbeitsperioden* als Saisonarbeitnehmer erhält dieser Staatsangehörige die Genehmigung, als Saisonarbeitnehmer einen anderen Beruf im Lohn- oder Gehaltsverhältnis auszuüben, in dem er Berufskennntnisse besitzt.

(3) *Nach drei branchenüblichen Arbeitsperioden* als Saisonarbeitnehmer erhält dieser Staatsangehörige die Genehmigung, im *gesamten Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats* einen anderen Beruf im Lohn- oder Gehaltsverhältnis auszuüben, in dem er Berufskennntnisse besitzt.

(4) *Nach vier branchenüblichen Arbeitsperioden* als Saisonarbeitnehmer erhält dieser Staatsangehörige die Genehmigung, jeden beliebigen Beruf im Lohn- oder Gehaltsverhältnis unter den gleichen Voraussetzungen auszuüben, wie sie für die inländischen Arbeitnehmer gelten.

(5) Die Zeiten, in denen ein Saisonarbeitnehmer vor Inkrafttreten dieser Verordnung im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats ordnungsgemäß beschäftigt war, werden bei Anwendung dieses Artikels auf diesen Arbeitnehmer zur Hälfte angerechnet.“

Nach Ansicht des Ausschusses beseitigt diese Neufassung, die der zu Artikel 3 vorgeschlagenen Fassung entspricht, die Diskriminierung, die zwischen den sogenannten ständigen Wanderarbeitnehmern und den Saisonarbeitnehmern hinsichtlich des Anspruchs auf Verlängerung einer Beschäftigung besteht.

Artikel 11

Absätze (2) und (3)

Entsprechend der zu Artikel 10 der Grenzarbeitnehmer-Verordnung vorgeschlagenen Änderung regt der Ausschuß an, diese Absätze wie folgt zu formulieren :

„ (2) Er hat Anspruch auf gleiche Behandlung auch hinsichtlich der Zugehörigkeit zu Gewerkschaften und des aktiven und passiven Wahlrechts für die betrieblichen Vertretungsorgane der Arbeitnehmer, soweit diese Fragen gesetzlich geregelt sind oder in den Zuständigkeitsbereich der Verwaltungsbehörden fallen.

(3) Alle Bestimmungen in Tarif- oder Einzelarbeitsverträgen oder sonstigen Tarifregelungen betreffend Beschäftigung, Entlohnung oder sonstige Arbeitsbedingungen sind von Rechts wegen nichtig, soweit sie für Saisonarbeitnehmer diskriminierende Arbeitsbedingungen im Sinne von Artikel 48 Absatz (2) des EWG-Vertrages vorsehen oder zulassen.“

Dieser Vorschlag beruht auf den gleichen Überlegungen, die oben für die Änderung von Artikel 10 der Grenzarbeitnehmer-Verordnung angeführt wurden.

Ferner regt der Ausschuß an, in der niederländischen Fassung des Verordnungsentwurfs die Worte „ten nadele van werknemers“ durch „ten aanzien van de werknemers“ zu ersetzen.

Artikel 20

Der Ausschuß schlägt vor, den Anfang von Artikel 20 wie folgt zu fassen :

„Eine Sonderabteilung des nach Artikel 22 der Verordnung Nr. 15 eingerichteten Koordinierungsbüros erhält...“

Artikel 21

Infolge der in Artikel 20 vorgenommenen Änderung erhält die erste Zeile dieses Artikels folgende Fassung :

„Die Sonderabteilung des Europäischen Koordinierungsbüros faßt...“

Artikel 22

Der Ausschuß schlägt vor, am Schluß dieses Artikels die Worte „in einem anderen Mitgliedstaat“ durch „innerhalb der Gemeinschaft“ zu ersetzen.

Artikel 22 a) (neu)

Nach Ansicht des Ausschusses ist in das Kapitel „Ergänzende Maßnahmen“ ein Artikel einzufügen, durch den die Mitgliedstaaten ersucht werden, dem Problem der Unterbringung der Saisonarbeitnehmer Beachtung zu schenken, um ihnen in bezug auf Hygiene, Sicherheit und Komfort gewisse Bedingungen zu garantieren.

Aus diesem Grunde schlägt er vor, nach Artikel 22 folgenden neuen Artikel einzufügen :

Artikel 22 a)

„Jeder Mitgliedstaat trägt dafür Sorge, daß den Saisonarbeitnehmern Garantien hinsichtlich der Hygiene, der Sicherheit und des Komforts in bezug auf Wohnung und Freizeitgestaltung gewährt werden.

Hinsichtlich der Erlangung einer Wohnung genießen die Saisonarbeitnehmer die gleichen Rechte und die gleichen etwaigen Vergünstigungen wie die inländischen Arbeitnehmer.“

Artikel 23

Nach den Erfahrungen mit der Durchführung der Verordnung Nr. 15 hält der Ausschuß es aus Gründen der Vereinfachung und der Wirksamkeit für wünschenswert, Untersuchungen über eine Zusammenlegung des Technischen Ausschusses mit dem Beratenden Ausschuß durchzuführen. Seines Erachtens sollte nur noch ein dreigliedriger Ausschuß bestehen, dem die Aufgaben der beiden jetzigen Ausschüsse obliegen.

Artikel 24

Entsprechend dem Vorschlag zu der Grenzarbeitnehmer-Verordnung regt der Ausschuß auch hier an, diese zu strenge Bestimmung durch folgenden Halbsatz zu ergänzen :

„es sei denn, daß sich sein Beruf dem Wesen nach ändert“.

Artikel 24 a)

Der Ausschuß schlägt vor, nach Artikel 24 den Artikel 44 der Verordnung Nr. 15 einzufügen, der folgenden Wortlaut hat :

„Die Kommission trägt dafür Sorge, daß die Mitgliedstaaten den Transfer von Arbeitsentgelten gemäß Artikel 106 des Vertrages liberalisieren. Außerdem erläßt der Rat nach Maßgabe des Vertrages die erforderlichen Richtlinien für die Beseitigung der Diskriminierungen, die einem freien Transfer der Ersparnisse der Arbeitnehmer entgegenstehen.“

Dieser Vorschlag beruht auf den gleichen Erwägungen, die bereits oben für die Grenzarbeitnehmer dargelegt wurden.

Artikel 25

Der Ausschuß regt an, Artikel 25 zu streichen, da er inhaltlich mit dem zweiten Teil der Definition, die zu Artikel 1 Absatz (1) Buchstabe b) vorgeschlagen wurde, übereinstimmt.

Artikel 27

Der Ausschuß billigt den Grundsatz des Vorrangs des Arbeitsmarktes der Gemeinschaft. Er schließt sich den Überlegungen an, von denen die Kommission ausgegangen ist, und bejaht vor allem folgende Erwägung der Kommission : „Der Bedarf an Saisonarbeitskräften muß in Anbetracht der wechselseitigen Verflechtung zwischen dem Ablauf der Saisonbeschäftigungen und der Wetterlage rasch befriedigt werden können“.

Seines Erachtens gestatten es jedoch die in Artikel 27 vorgesehenen Modalitäten nicht, den Grundsatz des Vorrangs des Arbeitsmarktes der Gemeinschaft anzuwenden. Er regt daher ein Verfahren für die Beschäftigung von Arbeitskräften der Gemeinschaft an, das gleichzeitig die Möglichkeit bietet, dem Bedarf durch die Anwerbung von Arbeitskräften in dritten Ländern gerecht zu werden. Dieses Verfahren ist um so mehr gerechtfertigt, als es sich bei den Saisonarbeitnehmern im allgemeinen weder um Arbeitslose noch um Arbeitssuchende handelt. Aus diesen Erwägungen schlägt er vor, den jetzigen Artikel 27 durch nachstehenden Artikel 27 und 27 a) zu ersetzen :

Artikel 27 (neu)

„Die Mitgliedstaaten tragen bei ihrer Beschäftigungspolitik der Arbeitsmarktlage der anderen Mitgliedstaaten Rechnung; dabei berücksichtigen sie die ihnen in dieser Hinsicht zur Verfügung gestellten Angaben.

Sie bemühen sich dementsprechend, die verfügbaren Saisonarbeitsplätze, für die nicht auf den Namen lautende Stellenangebote vorliegen, mit Vorrang durch Saisonarbeiter aus Mitgliedstaaten zu besetzen, die ihnen ein Überangebot an Arbeitskräften mit den gewünschten Fachkenntnissen und Fertigkeiten mitgeteilt haben, ehe sie Arbeitnehmer heranziehen, die Staatsangehörige dritter Staaten sind.“

Artikel 27 a) (neu)

„Für die Anwendung von Artikel 27 gelten im einzelnen folgende Bestimmungen :

1. Hinsichtlich der gewöhnlichen Saisonarbeiter teilen die Mitgliedstaaten zu Beginn jedes Jahres oder mindestens zwei Monate vor Beginn der Arbeiten unter Berücksichtigung der im vorhergehenden Jahr festgestellten Wanderungen nach Berufen mit, ob und in welchem Maße bei ihnen Arbeitnehmer verfügbar sind, die sich für gegebenenfalls abgegebene auf den Namen lautende oder nicht auf den Namen lautende Stellenangebote interessieren.

Die nicht auf den Namen lautenden Stellenangebote werden den Dienststellen der interessierten Mitgliedstaaten übermittelt, soweit nach Berücksichtigung der für dieselben Gruppen von Arbeitnehmern abgegebenen auf den Namen lautenden Stellenangebote noch Arbeitnehmer verfügbar bleiben.

Die Dienststellen der Mitgliedstaaten, denen ein auf den Namen lautendes Stellenangebot vorliegt, teilen binnen zehn Tagen die Namensliste der verfügbaren Arbeitnehmer mit, die das Stellenangebot annehmen.

2. Hinsichtlich der Saisonarbeiter, deren Anwerbung in Kontingenten beabsichtigt ist, teilen die Mitgliedstaaten zu Beginn jedes Jahres oder mindestens 3 Monate vor Beginn der Kampagne für jeden Beruf mit, ob und in welchem Maße bei ihnen interessierte Arbeitnehmer verfügbar sind, und geben ferner an, wieviele dieser Arbeitnehmer unterschiedslos auf den Namen lautende oder nicht auf den Namen lautende Stellenangebote annehmen würden.

3. Wird für einen Arbeitgeber eine Gruppe von Saisonarbeitnehmern angeworben, die Staatsangehörige eines Drittlandes sind, und von denen wenigstens die Hälfte durch namentliches Stellenangebot angefordert wurde, so gilt die Gruppe dieser Arbeitnehmer in ihrer Gesamtheit als namentlich eingestellt.“

D. Entwurf einer Richtlinie betreffend die Verwaltungsfragen und -praktiken der Saisonarbeiter.

Artikel 6

Absatz (1)

Der Ausschuß schlägt vor, am Anfang dieses Absatzes die Worte „*einer Arbeitserlaubnis (und einer Aufenthaltserlaubnis) auf Grund dieser Richtlinie*“ zu streichen.

Gemäß Artikel 4 Absatz (1) ersetzt der Arbeitsvertrag die Arbeitserlaubnis; nach Artikel 6 Absatz (2) werden die Zustimmungsvermerke, die gemäß Artikel 4 Absatz (2) die Aufenthaltserlaubnis ersetzen, gebührenfrei erteilt.

Artikel 9

Der Ausschuß empfiehlt der Kommission, dafür Sorge zu tragen, daß die Regierungen der Mitgliedstaaten die Frist von drei Monaten gewissenhaft einhalten.

Beschlossen in Brüssel am 16. Juli 1962.

Der Präsident
des Wirtschafts- und Sozialausschusses
Émile ROCHE

(2) Der Wirtschafts- und Sozialausschuß hat in seiner XXVI. Sitzungsperiode am 30./31. Januar 1963 in Paris folgende Stellungnahme zu den oben in Abschnitt B. e) und f) aufgeführten Texten abgegeben :

STELLUNGNAHME DES WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSSES
zu dem Vorschlag für die „Verordnung und Richtlinie über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft“

DER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS —

gestützt auf das Ersuchen des Ministerrats der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 25. Oktober 1962 um Abgabe einer Stellungnahme zu dem Vorschlag für die „Verordnung und Richtlinie über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft“,

gestützt auf Artikel 48 und 49 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 15 vom 16. August 1961 sowie insbesondere auf Artikel 52 Absatz (1) dieser Verordnung, der eine Verordnung zur Festlegung der Liberalisierungsmaßnahmen für einen zweiten Abschnitt vorsieht,

gestützt auf Artikel 23 seiner Geschäftsordnung,

gestützt auf die Stellungnahme der fachlichen Gruppe für Sozialfragen vom 10. Januar 1963,

gestützt auf den vom Berichtersteller vorgelegten Bericht sowie auf seine Beratungen in der Vollversammlung am 31. Januar 1963,

gestützt auf seine Stellungnahme vom 30. November 1960 zu dem „Vorschlag für die Verordnung und für die Richtlinie über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft“,

gestützt auf seine Stellungnahme vom 3. Juli 1962 zu den „Verordnungen und Richtlinien über die ersten Maßnahmen zur Herstellung der Freizügigkeit der Saisonarbeiter und der Grenzarbeiter innerhalb der Gemeinschaft“,

in Erwägung, daß die Präambel des Rom-Vertrages den Mitgliedstaaten als Ziel eine stetige Verbesserung der Lebens- und Beschäftigungsbedingungen ihrer Völker auferlegt und sie verpflichtet, die Einheit ihrer Volkswirtschaften zu stärken und deren harmonische Entwicklung zu fördern, indem sie den Abstand zwischen einzelnen Gebieten und den Rückstand weniger begünstigter Gebiete verringern;

in Erwägung, daß nach Artikel 2 des Rom-Vertrages eine beständige und ausgewogene Wirtschaftsausweitung, eine größere Stabilität, eine beschleunigte Hebung der Lebenshaltung und engere Beziehungen zwischen den Staaten, die in dieser Gemeinschaft zusammengeschlossen sind, anzustreben sind;

in Erwägung, daß das Ziel des Gemeinsamen Marktes der integrierte Wirtschaftsraum aller Mitgliedstaaten ist, der unter anderem einen einheitlichen Arbeitsmarkt nach sich ziehen und eine Vollbeschäftigung ermöglichen muß;

in Erwägung, daß gemäß Artikel 7 des Rom-Vertrages jede Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit verboten ist;

in Erwägung, daß die Freizügigkeit für den Arbeitnehmer ein individuelles Recht darstellt, das dem Grundsatz der Wahrung der persönlichen Würde und Freiheit des Menschen entspricht;

in Erwägung, daß eine Übereinstimmung zwischen dem ständig sich ändernden Angebot und dem sich ändernden Bedarf an Arbeitskräften anzustreben ist, damit die Arbeit ihren optimalen Leistungseffekt erreicht;

in Erwägung, daß die Freizügigkeit ein Mittel ist, um auf dem Arbeitsmarkt ein Gleichgewicht zu erzielen;

in Erwägung, daß die Freizügigkeit der Arbeitnehmer Bestandteil einer Politik zur Verwirklichung der Vollbeschäftigung ist, wobei die optimale Beschäftigung der Arbeitnehmer notwendigerweise ohne Zwang geschehen muß;

in Erwägung, daß die Freizügigkeit der Arbeitnehmer mit der Berufsausbildung und der Verwendung des Europäischen Sozialfonds in Zusammenhang zu bringen ist;

in Erwägung, daß es für die Herstellung der Freizügigkeit der Arbeitnehmer erforderlich ist, außer der Beseitigung der formellen Diskriminierungen eine Koordinierung der nationalen Rechtsvorschriften vorzunehmen;

in Erwägung, daß den in Berufsausbildung Beschäftigten das individuelle Recht der Freizügigkeit ebenfalls zugestanden werden muß;

in Erwägung, daß den Angehörigen eines Mitgliedstaats Flüchtlinge und Staatenlose gleichzustellen sind;

in Erwägung, daß die zweite Etappe die Endlösung der Freizügigkeit der Arbeitnehmer spätestens am Ende der Übergangszeit vorbereiten soll;

in Erwägung, daß man in der zweiten Etappe zugunsten des Vorrangs des Arbeitsmarktes der Gemeinschaft von der Priorität des nationalen Arbeitsmarktes abgehen muß;

in Erwägung, daß in der zweiten Etappe den Wanderarbeitnehmern das Recht der Wählbarkeit zu den betrieblichen Vertretungen unter gewissen Voraussetzungen zugestanden werden soll;

in Erwägung, daß aus Gründen der Vereinfachung und Wirksamkeit der zu erledigenden Aufgaben ein dreigliedriger „Ausschuß für Freizügigkeit der Arbeitnehmer“ sinnvoll ist;

in Erwägung, daß eine enge Zusammenarbeit zwischen dem Europäischen Koordinierungsbüro und dem „Ausschuß für Freizügigkeit der Arbeitnehmer“ notwendig ist;

in Erwägung, daß hinsichtlich der neuen Richtlinie der „Vorschlag der Richtlinie zur Koordinierung der Sondervorschriften für die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern, soweit sie aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit gerechtfertigt ist“, wozu der WSA am 29. November 1962 eine befürwortende Stellungnahme abgegeben hat, vom Rat verabschiedet wird;

in Erwägung, daß hinsichtlich der neuen Richtlinie der „Vorschlag der Richtlinie für die Aufhebung der Reise- und Aufenthaltsbeschränkung für Staatsangehörige innerhalb der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft im Rahmen der Niederlassungsfreiheit und des Dienstleistungsverkehrs“, wozu der WSA am 29. November 1962 eine befürwortende Stellungnahme abgegeben hat, vom Rat verabschiedet wird;

in Erwägung, daß die Übernahme gewisser Artikel der neuen Richtlinie in die neue Verordnung wünschenswert ist, da auf diese Weise erreicht werden kann, daß die Mitgliedstaaten den jetzt in der Richtlinie festgelegten Vorschriften unabdingbar und unverzüglich Folge leisten müssen —

GIBT FOLGENDE STELLUNGNAHME AB :

Die Annahme des Vorschlags für die „Verordnung und Richtlinie über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft“ für die zweite Etappe wird unter Berücksichtigung der unter C. und D. aufgeführten Abänderungen und Ergänzungen befürwortet.

A. VORBEMERKUNGEN

Am 30. November 1960 verabschiedete der Wirtschafts- und Sozialausschuß auf seiner XIII. Sitzungsperiode seine Stellungnahme zu einer „Verordnung und Richtlinie über die *ersten Maßnahmen* zur Herstellung der *Freizügigkeit* der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft“. Der Rat hat am 16. August 1961 den Verordnungsvorschlag als „Verordnung Nr. 15“ erlassen.

In der „Verordnung Nr. 15“ sind die Maßnahmen zur Herstellung der Freizügigkeit der Arbeitnehmer für einen ersten Abschnitt der Freizügigkeit festgelegt, der nach der vierten Erwägung dieser Verordnung auf zwei Jahre begrenzt ist; dieser erste Abschnitt läuft am 1. September 1963 aus.

Die Kommission hat nach Artikel 52 der Verordnung Nr. 15 und in Beachtung der Artikel 48 und 49 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

dem Rat bis zum 30. September 1962 einen Vorschlag für eine Verordnung und Richtlinie zur Festlegung der Liberalisierungsmaßnahmen für einen zweiten Abschnitt vorzulegen.

Die für den zweiten Abschnitt vorgesehene Regelung beruht auf derjenigen, die vom Rat für den ersten Abschnitt beschlossen wurde.

B. ALLGEMEINE BEMERKUNGEN ZUM VORSCHLAG FÜR DIE NEUE VERORDNUNG ÜBER DIE FREIZÜGIGKEIT DER ARBEITNEHMER INNERHALB DER GEMEINSCHAFT

1. Grundsätzliche Bemerkungen zum Vorschlag der Kommission

Die Verwirklichung der Freizügigkeit der Arbeitnehmer in einer zweiten Phase wird eine noch größere Wirksamkeit und Rechtssicherheit zu erstreben haben. Durch die ausdrückliche Anerkennung des individuellen Rechts, sich unter noch größeren Erleichterungen als bisher innerhalb der Mitgliedstaaten frei zu bewegen, um sich um tatsächlich angebotene Stellen zu bewerben, wird eine Verbesserung der Beschäftigungsmöglichkeiten und damit der sozialen Situation der Arbeitnehmer erreicht.

Die weitere Liberalisierung der Freizügigkeit muß einen wirksamen Beitrag zur Regionalpolitik leisten, die um so eher den Forderungen einer ausgewogenen Expansion der Gemeinschaft dient, als sie es auf Grund der Zahl und der Eignung der Arbeitnehmer gestatten wird, eine stärkere örtliche und berufliche Freizügigkeit und damit ein besseres Gleichgewicht des Arbeitsmarktes zu gewährleisten.

Diese positive Bewertung der beabsichtigten Maßnahmen zur Herstellung der Freizügigkeit in der zweiten Phase darf jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, daß die Freizügigkeit allein nicht die sozialpolitischen Disparitäten der Mitgliedstaaten überwinden kann, z.B. die der unterschiedlichen Arbeitszeit, der ungerechtfertigten Lohn-differenzierungen, der unterschiedlichen sozialen Nebenkosten, der unzureichenden Berufsausbildung usw. Nur über den Weg einer Harmonisierung der gesamten Sozialpolitik der Mitgliedstaaten wird letztlich eine „stetige Besserung der Lebens- und Beschäftigungsbedingungen“ der Bevölkerung der Mitgliedstaaten erreicht werden.

2. Geltungsbereich der Verordnung und der Richtlinie

Der persönliche Geltungsbereich soll sich nach der Ansicht der Kommission auch bei dieser Vorlage auf alle Arbeitnehmer erstrecken, die in einem Lohn- oder Gehaltsverhältnis stehen.

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß stellt fest, daß der Begriff „Arbeitnehmer, die in einem Lohn- oder Gehaltsverhältnis stehen“, nicht die zur Berufsausbildung Beschäftigten einschließt, z.B. nicht in der Bundesrepublik Deutschland. Da aber auch die zur Berufsausbildung Beschäftigten das Recht der Freizügigkeit haben müssen, hält der Wirtschafts- und Sozialausschuß es für erforderlich, in der Verordnung eine Ergänzung des Begriffs „Arbeitnehmer“ vorzunehmen, und zwar durch den Zusatz „und ihnen Gleichgestellte“.

Dieses Verlangen hat der Wirtschafts- und Sozialausschuß nicht nur bei der „Verordnung Nr. 15“ vorgetragen; auch in seiner Stellungnahme zur Verordnung über die Freizügigkeit der Saison- und Grenzarbeitnehmer hat er die gleiche Forderung gestellt.

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß bedauert, daß die Kommission die neue Verordnung und Richtlinie

zur Freizügigkeit der Arbeitnehmer nicht auf die Staatenlosen und Flüchtlinge in den Mitgliedstaaten ausgedehnt hat, daß beide Rechtsvorschriften vielmehr ausschließlich für die Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten Geltung haben sollen.

3. Wegfall des Vorrangs des inländischen Arbeitsmarktes innerhalb der Gemeinschaft

Mit Beginn des zweiten Abschnitts soll der Vorrang des inländischen Arbeitsmarktes beseitigt werden. Hierin liegt ein entscheidender Schritt zur Verwirklichung einer Gemeinschaft, in der die Arbeitnehmer in jedem Mitgliedstaat hinsichtlich der Erlangung einer Beschäftigung grundsätzlich gleichgestellt sind.

Der Übergang zum Vorrang des EWG-Arbeitsmarktes in der zweiten Phase wird durch zwei Ausnahmeregelungen erleichtert (s. Art. 2 und 3 des Vorschlags der Kommission).

Mit diesem Vorschlag der Kommission ist der Wirtschafts- und Sozialausschuß einverstanden.

4. Verlängerung der Beschäftigung

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß stellt mit Befriedigung fest, daß die wandernden Arbeitnehmer nach zwei Jahren ordnungsgemäßer Beschäftigung den inländischen Arbeitnehmern gleichgestellt werden.

5. Wählbarkeit der Arbeitnehmer zu den betrieblichen Vertretungsorganen

Es mag zutreffen, daß gewisse Hindernisse einer Zubilligung der vollen Wählbarkeit an ausländische Arbeitnehmer im zweiten Abschnitt entgegenstehen. Indessen ist es möglich, die Wählbarkeit für die ausländischen Arbeitnehmer zu den betrieblichen Vertretungsorganen unter gewissen Bedingungen durchzusetzen. Diese Möglichkeit muß für alle betrieblichen Vertretungsorgane gelten, die offiziell zugelassen sind. Spätestens am Ende der Übergangszeit muß eine eventuell verbleibende unterschiedliche Behandlung beseitigt sein.

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß empfiehlt der Kommission, die Möglichkeiten einer Ausdehnung des Rechts der Wählbarkeit auf außerbetriebliche Vertretungsorgane zu untersuchen, damit dieses Recht in der dritten Etappe anerkannt werden kann.

6. Vorrang des Arbeitsmarktes der Gemeinschaft

Mit Recht vertritt die Kommission den Standpunkt, daß in der zweiten Phase eine strikte Durchführung des Vorrangs des Arbeitsmarktes der Gemeinschaft unerlässlich ist.

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß ist der Ansicht, daß es nicht möglich ist, den gemeinsamen Arbeitsmarkt zu verwirklichen, wenn nicht der Vorrang des Arbeitsmarktes der Gemeinschaft realisiert wird, der seine Rechtfertigung in ähnlichen Maßnahmen findet, die auf anderen Gebieten, insbesondere denen der Wirtschaft, des Handels und der Landwirtschaft, bereits getroffen worden sind.

7. Einrichtungen für die Durchführung der Freizügigkeit

a) Europäisches Koordinierungsbüro

Um die Durchführung der diesem Institut übertragenen Aufgaben sicherzustellen, empfiehlt der Wirtschafts- und Sozialausschuß der Kommission, für

die Schaffung der erforderlichen materiellen und personellen Voraussetzungen noch mehr als bisher besorgt zu sein.

b) *Beratender Ausschuß — Technischer Ausschuß — Ständige Gruppe*

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß hält es aus Gründen der Vereinfachung und Wirksamkeit der von diesen Organen zu erledigenden Aufgaben für erforderlich, einen einzigen dreigliedrigen Ausschuß, der die Bezeichnung „Ausschuß für Freizügigkeit der Arbeitnehmer“ erhalten soll, einzusetzen. Er empfiehlt daher, beide Ausschüsse zusammenzulegen. Der „Ausschuß für Freizügigkeit der Arbeitnehmer“ kann Unterausschüsse einsetzen, welche die Arbeiten, die bisher der „Beratende Ausschuß“ und der „Technische Ausschuß“ nach Verordnung Nr. 15 durchgeführt haben, zu erledigen hätten.

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß lehnt die Einsetzung einer besonderen „Ständigen Gruppe“ ab. Der „Ausschuß für Freizügigkeit der Arbeitnehmer“ kann einen *Unterausschuß* bestellen, der die Arbeiten, welche die „Ständige Gruppe“ zu erledigen hätte, übernimmt.

Dieser Ausschuß kann geschäftsordnungsmäßig verankert sein.

8. Wohnraumbeschaffung

Die Kommission sollte eine entsprechende Initiative entwickeln. Unter Umständen ist die Bildung eines verantwortlichen Gemeinschaftszentrums für Wohnungsfragen vorzusehen. Auch die Schaffung eines „Europäischen Wohnungsbaufonds“ dürfte sich empfehlen.

C. REDAKTIONELLE UND MATERIELLE ÄNDERUNGSVORSCHLÄGE ZUM ENTWURF DER VERORDNUNG

I. Erwägungen

1. In allen Erwägungen ist eine Ergänzung des Begriffs „Arbeitnehmer“ vorzunehmen, und zwar durch den Zusatz „und ihnen Gleichgestellte“.

2. Die Verordnung soll Anwendung finden auf Arbeitnehmer und ihnen Gleichgestellte, für welche die Rechtsvorschriften gelten und welche Staatsangehörige eines Mitgliedstaats sind oder als Staatenlose oder Flüchtlinge im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats wohnen.

Die unter C., 1. und 2. erhobenen Forderungen sind in die 1. Erwägung aufzunehmen :

1. Erwägung

„Die Abschaffung jeder auf der Staatsangehörigkeit beruhenden unterschiedlichen Behandlung der Arbeitnehmer sowie ihnen Gleichgestellten, die entweder Angehörige eines Mitgliedstaats oder Staatenlose bzw. nach der Genfer Konvention anerkannte politische Flüchtlinge sind und im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats wohnen in bezug auf Beschäftigung...“

2. Erwägung

„... Die nach der Verordnung Nr. 15 geschaffenen besonderen Verfahren für die Zusammenführung und den Ausgleich von Stellenangeboten und Arbeits-

gesuchen müssen beibehalten werden. *Bei der Durchführung der gemeinschaftlichen Maßnahmen zur Verwirklichung der Freizügigkeit wird die Kommission von einem einzurichtenden „Ausschuß für Freizügigkeit der Arbeitnehmer“ unterstützt, der sich aus Vertretern der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände sowie der Regierungen der Mitgliedstaaten zusammensetzt.“*

7. Erwägung

„Es wäre im Sinne der beschlossenen beschleunigten Anwendung des Vertrages wünschenswert, daß diese Beschränkung im Laufe des folgenden Abschnitts nicht mehr geltend gemacht werden muß.“

9. Erwägung

Der französische Text ist wie folgt zu fassen :

«*Considérant que depuis l'entrée en vigueur des premières mesures relatives à la libre circulation des travailleurs dans la Communauté, le nombre des travailleurs ressortissants des États membres occupés dans d'autres États membres a considérablement augmenté, et que de ce fait les discriminations entre travailleurs dans un même pays risquent d'en être accentuées, alors que la deuxième étape... »*

10. Erwägung

Der letzte Teil dieser Erwägung ist von „erscheint es zweckmäßig“ ab wie folgt zu fassen : „vorübergehend von den ausländischen Arbeitnehmern während dieses zweiten Abschnitts besondere Voraussetzungen für die Wählbarkeit zu verlangen, die ihre Beständigkeit sichern sollen“.

12. Erwägung

„Zwischen der Freizügigkeit der Arbeitnehmer und der ihnen gleichgestellten Personen, der Wohnraumbeschaffung, der Beschäftigung und der Berufsausbildung, den Bestimmungen und der Satzung zum Europäischen Sozialfonds, soweit diese darauf abzielen...“

...*sie machen es erforderlich, die Bemühungen der Mitgliedstaaten auf die Gestaltung einer Arbeitsmarktpolitik auf Gemeinschaftsebene hinzulenken, die zugleich eine sinnvolle regionale Beschäftigungspolitik einschließen.“*

II. Verordnung

1. In allen Artikeln ist eine Ergänzung des Begriffs „Arbeitnehmer“ vorzunehmen, und zwar durch den Zusatz „und ihnen Gleichgestellte“.

2. Die Verordnung soll Anwendung finden auf Arbeitnehmer und ihnen Gleichgestellte, für welche die Rechtsvorschriften gelten und welche Staatsangehörige eines Mitgliedstaats sind oder als Staatenlose oder Flüchtlinge im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats wohnen.

3. In allen Artikeln ist der Begriff „Beruf“ durch „Tätigkeit“ oder „Tätigkeitsbereich“ zu ersetzen.

4. In allen Artikeln, in denen vom „Beratenden Ausschuß“ oder vom „Technischen Ausschuß“ die Rede ist, soll diese Rechtsaussage durch „Ausschuß für Freizügigkeit der Arbeitnehmer“ ersetzt werden.

ERSTER TEIL

DIE ARBEITNEHMER
UND IHRE FAMILIENANGEHÖRIGEN

TITEL I

DIE ARBEITNEHMER

Kapitel I

Beschäftigung der Arbeitnehmer

Artikel 1 erhält folgende Fassung :

„Jeder Staatsangehörige eines Mitgliedstaats oder Staatenlose bzw. nach der Genfer Konvention anerkannte politische Flüchtling, der im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats wohnt, ist berechtigt... Dieses Recht der Wanderung kann durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften nicht eingeengt werden. Er erhält hierzu eine von dem Aufnahmeland auf seinen Namen lautende Arbeitslaubnis, in der ihm dieses Recht bescheinigt wird.“

Artikel 8

Der erste Satz von Absatz (2) ist zu ändern :

„(2) Bei besonders ernsten Schwierigkeiten kann jedoch zur Wahrung der lebenswichtigen Interessen der wandernden Arbeitnehmer der Heimatstaat dieser Arbeitnehmer gegen ihre Beschäftigung in einem bestimmten Gebiet oder Unternehmen im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats Bedenken geltend machen...“

Im dritten Satz dieses Absatzes ist das Wort „gegebenfalls“ zu streichen.

ZWEITER TEIL

ZUSAMMENFÜHRUNG UND AUSGLEICH
VON STELLENANGEBOTEN
UND ARBEITSGESUCHEN

TITEL I

DIE AUFGABEN DER ARBEITSVERWALTUNGEN
DER MITGLIEDSTAATEN UND DIE AUFGABEN
DER KOMMISSION

Artikel 27, 28 und 29 sind zu einem Artikel zusammenzufassen.

Artikel 28 wird Absatz (4) des Artikels 27.

Artikel 29 Absätze (1), (2), (3) und (4) werden Absätze (5), (6), (7) und (8) des Artikels 27.

Ein neuer Artikel 28 ist aufzunehmen.

Somit lautet der neue Artikel 27 :

„(1) Das Europäische Koordinierungsbüro ...

a)

b)

(2) Das Koordinierungsbüro

(3) Das Koordinierungsbüro

(4) Das Europäische Koordinierungsbüro übermittelt den in Artikel 19 genannten Dienststellen unverzüglich die Angaben über die Gebiete und Tätigkeitsbereiche nach Artikel 2 und 3.

(5) Das Europäische Koordinierungsbüro arbeitet die vereinheitlichten Unterlagen aus, deren allgemeine Ver-

wendung das gemeinsame Vorgehen erleichtern und beschleunigen könnte.

(6) Das Koordinierungsbüro beteiligt sich an der Veranstaltung der in Artikel 30 vorgesehenen Besuche, Fortbildungsaufenthalte und Fortbildungsprogramme.

(7) Das Koordinierungsbüro arbeitet alle fachtechnischen Unterlagen für den Ausgleich und die Stellenvermittlung auf der Ebene der Gemeinschaft aus und ist bei der Ausarbeitung dieser Unterlagen behilflich; hierbei handelt es sich insbesondere um :

— die einzelnen Berufsbilder ;

— die Übersicht über die Entwicklung der Berufsausbildung ;

— die Aufstellung eines vergleichenden Verzeichnisses der Berufe, in denen Zu- und Abwanderungen von Arbeitskräften zwischen den Mitgliedstaaten am häufigsten sind.

(8) Das Koordinierungsbüro erstellt den Jahresbericht über die Ausgleichs- und Vermittlungstätigkeit auf der Ebene der Gemeinschaft sowie über die Ergebnisse dieser Tätigkeit.“

Artikel 28

„Das Europäische Koordinierungsbüro erledigt die ihm übertragenen Aufgaben im Zusammenwirken mit dem „Ausschuß für Freizügigkeit der Arbeitnehmer.“

TITEL II

ERGÄNZENDE MASSNAHMEN

Artikel 31 ist wie folgt zu fassen :

„(1) Stellt die Kommission bei der Prüfung der dem Europäischen Koordinierungsbüro... abzuholen, so macht sie auf Grund ihrer Untersuchungen nach Stellungnahme des „Ausschusses für Freizügigkeit der Arbeitnehmer“ und nach Anhörung der betroffenen Berufsverbände auf nationaler und Gemeinschaftsebene unbeschadet der auf Grund von Art. 128 ...

(2) Die Mitgliedstaaten ...“

DRITTER TEIL

EINRICHTUNGEN ZUR HERBEIFÜHRUNG
EINER ENGEN ZUSAMMENARBEIT ZWISCHEN
DEN MITGLIEDSTAATEN AUF DEM GEBIET
DER FREIZÜGIGKEIT
UND DER BESCHÄFTIGUNG
DER ARBEITNEHMER

TITEL I

AUSSCHUSS FÜR FREIZÜGIGKEIT
DER ARBEITNEHMER

Artikel 32 bis 46 erhalten folgende Neufassung :

Artikel 32

„Der durch die Verordnung Nr. 15 eingesetzte Beratende Ausschuss und der durch dieselbe Verordnung eingesetzte Technische Ausschuss werden durch den „Ausschuß für Freizügigkeit der Arbeitnehmer“ ersetzt. Seine Aufgabe ist es, die Kommission bei der Prüfung der Fragen zu beraten, die sich aus der Anwendung des Vertrages und der zu seiner Durchführung

erlassenen Bestimmungen auf dem Gebiet der Freizügigkeit und Beschäftigung der Arbeitnehmer ergeben. *Er ist außerdem beauftragt, die Kommission bei der Vorbereitung, der Förderung und der weiteren Beobachtung der Ergebnisse aller technischen Arbeiten und Maßnahmen zur Durchführung dieser Verordnung und etwaiger ergänzender Vorschriften zu unterstützen.*"

Artikel 33

„Der Ausschuß für Freizügigkeit der Arbeitnehmer hat insbesondere folgende Aufgaben :

- a) die Probleme der Freizügigkeit und der Beschäftigung im Rahmen der Arbeitsmarkt- und Regionalpolitik der einzelnen Staaten im Hinblick auf eine gemeinschaftsgemäße Koordinierung der Beschäftigungspolitik der Mitgliedstaaten zu prüfen, die zu einem Ausbau der Volkswirtschaften sowie zu einer ausgeglicheneren Arbeitsmarktlage in der Gemeinschaft beitragen soll;
- b) allgemein die Auswirkungen der Durchführung dieser Verordnung und etwaiger ergänzender Bestimmungen zu untersuchen;
- c) der Kommission gegebenenfalls mit Gründen versehene Vorschläge zur Abänderung dieser Verordnung vorzulegen;
- d) *mit dem Europäischen Koordinierungsbüro eng zusammenzuarbeiten ;*
- e) auf Ersuchen der Kommission oder von sich aus mit Gründen versehene Stellungnahmen zu allgemeinen oder grundsätzlichen Fragen abzugeben, insbesondere im Hinblick auf den Informationsaustausch betreffend die Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt, auf die Zu- und Abwanderung von Arbeitnehmern zwischen den Mitgliedstaaten, auf die Programme oder Maßnahmen, die geeignet sind, die Berufsberatung und in Übereinstimmung mit Artikel 31 die Berufsausbildung zu fördern, sowie im Hinblick auf die Unterbringung der Arbeitnehmer im Interesse einer größeren Freizügigkeit und besserer Beschäftigungsmöglichkeiten und im Hinblick auf die soziale und kulturelle Betreuung der Arbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen;
- f) *die Zusammenarbeit zwischen den betreffenden Verwaltungen der Mitgliedstaaten in allen technischen Fragen, die die Freizügigkeit und die Beschäftigung der Arbeitnehmer betreffen, zu fördern und zu vervollkommenen ;*
- g) *Verfahren für die organisatorische Durchführung der gemeinsamen Tätigkeit der betreffenden Verwaltungen auszuarbeiten ;*
- h) *die Zusammenstellung zweckdienlicher Auskünfte für die Kommission und die Durchführung der in dieser Verordnung vorgesehenen Untersuchungen und Ermittlungen zu erleichtern sowie den Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen den betreffenden Verwaltungen der Mitgliedstaaten zu fördern ;*
- i) *in fachlicher Hinsicht zu prüfen, wie die Maßstäbe, nach denen die Mitgliedstaaten die Lage auf ihrem Arbeitsmarkt beurteilen, einander angeglichen werden können“.*

Artikel 34

„(1) Der Ausschuß für Freizügigkeit der Arbeitnehmer besteht aus 36 Mitgliedern, und zwar aus zwei Regierungsvertretern, zwei Vertretern der Arbeitgeberverbände und zwei Vertretern der Arbeitnehmerverbände aus jedem Mitgliedstaat.

(2) Für jede der

(3) Die Amtszeit der Mitglieder"

Artikel 35

„(1) Die Mitglieder des Ausschusses für Freizügigkeit der Arbeitnehmer und die Stellvertreter werden vom Rat ernannt. Der Rat bemüht sich bei der Auswahl der Vertreter der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände um eine angemessene Vertretung der verschiedenen in Betracht kommenden Wirtschaftsbereiche. Die Regierungsvertreter der Mitgliedstaaten werden dem Rat von den Mitgliedstaaten zur Ernennung vorgeschlagen.

(2) Die Liste der Mitglieder und der Stellvertreter sowie sich ergebende Änderungen werden vom Rat im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* nachrichtlich veröffentlicht."

Artikel 36

„Den Vorsitz im Ausschuß für Freizügigkeit der Arbeitnehmer führt ein Mitglied der Kommission, das an der Abstimmung nicht teilnimmt. Der Ausschuß tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. Er wird von seinem Vorsitzenden auf eigene Veranlassung oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder einberufen. Die etwaige Übertragung der Befugnisse des Vorsitzenden regelt dieser selbst. Die Sekretariatsgeschäfte werden von den Dienststellen der Kommission wahrgenommen.“

Artikel 37

„(1) Der Vorsitzende kann Personen oder Vertreter von Einrichtungen, die über umfassende Erfahrungen auf dem Gebiet der Beschäftigung und auf dem Gebiet der Zu- und Abwanderung von Arbeitnehmern verfügen, als Beobachter oder Sachverständige zu den Sitzungen einladen. Der Vorsitzende des Ausschusses kann technische Berater hinzuziehen.

(2) *Ein Vertreter der Hohen Behörde der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und ein Vertreter der Kommission der Europäischen Atomgemeinschaft können auf Vorschlag des Vorsitzenden ohne Stimmrecht an den Arbeiten des Ausschusses für Freizügigkeit der Arbeitnehmer teilnehmen.“*

Artikel 38

„(1) Der Ausschuß für Freizügigkeit der Arbeitnehmer ist beschlußfähig, wenn zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind.

(2) *Die Stellungnahmen werden mit der Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen beschlossen. Sie sind der Kommission zuzuleiten und mit Gründen zu versehen ; ihnen ist eine Darstellung der Auffassungen der Minorität beizufügen, wenn diese es beantragt.“*

Artikel 39

„(1) Der Ausschuß für Freizügigkeit der Arbeitnehmer kann einen Unterausschuß einsetzen mit der Aufgabe, die Kommission bei der Durchführung des Artikels 3 zu beraten. Die für die Kommission bestimmten Stellungnahmen werden dem Ausschuß für Freizügigkeit der Arbeitnehmer zur Kenntnis gebracht.

(2) *Ein gemäß Absatz (1) vom Ausschuß für Freizügigkeit der Arbeitnehmer eingesetzter Unterausschuß*

setzt sich aus 18 Mitgliedern zusammen, und zwar aus einem Regierungsvertreter, einem Vertreter der Arbeitnehmer und einem Vertreter der Arbeitgeber für jeden Mitgliedstaat. Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Ausschusses für Freizügigkeit der Arbeitnehmer oder dessen Stellvertreter.“

Artikel 40

„Der Ausschuß für Freizügigkeit der Arbeitnehmer gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung tritt nach Genehmigung durch die Kommission in Kraft.“

Die Artikel 41 bis 46 alter Fassung entfallen.

Artikel 47 wird Artikel 41.

Artikel 48 wird Artikel 42.

Artikel 49 wird Artikel 43.

VIERTER TEIL

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 50 wird Artikel 44.

Artikel 51 wird Artikel 45.

Artikel 52 wird Artikel 46.

Artikel 53 wird Artikel 47.

Es ist eine Ausdehnung des Geltungsbereichs vorzusehen :

„Diese Verordnung gilt für die Hoheitsgebiete der Mitgliedstaaten und für deren Staatsangehörige sowie für Staatenlose und nach der Genfer Konvention anerkannte politische Flüchtlinge, die im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats wohnen, vorbehaltlich der in... „

Artikel 54 wird Artikel 48.

Es ist eine Untersuchung darüber anzustellen, welche weiteren Maßnahmen notwendig sind, um in der Endphase der Freizügigkeit der Arbeitnehmer eine uneingeschränkte Freizügigkeit für alle Arbeitnehmer der Mitgliedstaaten zu verwirklichen. Dieser Artikel ist wie folgt zu ergänzen :

„(1) Die Kommission führt während der Gültigkeit dieser Verordnung in Zusammenarbeit mit dem Ausschuß für Freizügigkeit der Arbeitnehmer eine Untersuchung über die Maßnahmen durch, die notwendig sind, um in der Endphase die Freizügigkeit der Arbeitnehmer, insbesondere die in Artikel 48 Absatz (3) des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft festgelegten Rechte der Arbeitnehmer, zu verwirklichen.“

(2) Die Kommission legt...“

Der Text des Artikels 54 (alt) in der Vorlage der Kommission wird Absatz (2).

D. REDAKTIONELLE UND MATERIELLE ÄNDERUNGEN ZUM ENTWURF DER RICHTLINIE

I. Erwägungen

1. In allen Erwägungen ist eine Ergänzung des Begriffs „Arbeitnehmer“ durch den Zusatz „und ihnen Gleichgestellte“ vorzunehmen.

2. In allen Erwägungen, in denen von „Staatsangehörigen“ die Rede ist, ist diesem Begriff folgende Ergänzung anzufügen :

„... Staatsangehörige eines Mitgliedstaats oder Staatenlose bzw. nach der Genfer Konvention anerkannte politische Flüchtlinge, die im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats wohnen...“

II. Richtlinie

1. In allen Artikeln ist eine Ergänzung des Begriffs „Arbeitnehmer“ durch den Zusatz „und ihnen Gleichgestellte“ vorzunehmen.

2. In allen Artikeln, in denen die „Staatsangehörigen“ zitiert werden, ist zu diesem Begriff folgende Ergänzung vorzunehmen :

„... Staatsangehörige eines Mitgliedstaats oder Staatenlose bzw. nach der Genfer Konvention anerkannte politische Flüchtlinge, die im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats wohnen...“

3. In allen Artikeln der Richtlinie ist der Begriff „Beruf“ durch „Tätigkeit“ oder „Tätigkeitsbereich“ zu ersetzen.

4. Der Wirtschafts- und Sozialausschuß hält es für notwendig, gewisse Artikel der Richtlinie in die Verordnung zu übernehmen. Die Kommission soll prüfen, welche Artikel der Richtlinie in die Verordnung übernommen werden können.

Artikel 5

Reisepässe, Personalausweise usw. sind gebührenfrei oder gegen Erhebung einer geringen Gebühr auszustellen.

Das erfordert folgende Neufassung :

„(1) ...auf Grund dieser Richtlinie erfolgen unentgeltlich oder gegen Erhebung einer geringen Gebühr...“

Im französischen Text ist das Wort „immédiatement“ durch „sans délai“ zu ersetzen, da dieses französische Wort besser dem deutschen Wort „unverzüglich“ entspricht.

E. SCHLUSSBEMERKUNGEN

Die Verwirklichung der Freizügigkeit erfordert eine Abstimmung der Sozialordnungen und der übrigen im Vertrag festgelegten sozialpolitischen Leitmotive in einem noch stärkeren Ausmaß, als dies bisher erfolgte. Nicht zuletzt ist eine gemeinsame Konjunkturpolitik mit dem Ziel einer Vollbeschäftigung zu betreiben.

Die bisherige Entwicklung des Gemeinsamen Marktes bestätigt, daß sehr bedeutende Anreize für eine ständig fortschreitende Expansion der Wirtschaft der Gemeinschaft vorhanden sind. Das führt automatisch zu einer weiter steigenden Nachfrage nach Arbeitskräften in allen Mitgliedstaaten. Dabei wird es wie bisher auch die Freizügig-

keit der Arbeitnehmer sein, die es den Arbeitskräften ermöglicht, ihren Arbeitsplatz in demjenigen Mitgliedstaat zu wählen, in dem die günstigsten Arbeits- und Sozialbedingungen gegeben sind, die ihren fachlichen

Eignungen und persönlichen Neigungen entsprechen. Um jedoch eine zu starke einseitige Bewegung der Arbeitskräfte zu vermeiden, werden in Zukunft alle Mitgliedstaaten genötigt sein, eine soziale Harmonisierung anzustreben.

Beschlossen zu Paris am 31. Januar 1963.

Der Präsident
des Wirtschafts- und Sozialausschusses
Émile ROCHE

D. BESCHLÜSSE DES RATS

Der Rat hat mit Beschluß vom 25. März 1964 folgendes erlassen :

- a) Verordnung Nr. 38/64/EWG über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft

(veröffentlicht auf Seite 965/64 dieser Nummer des Amtsblatts);

- b) Richtlinie zur Aufhebung der Reise- und Aufenthaltsbeschränkungen für Arbeitnehmer der Mitgliedstaaten und ihre Familienangehörigen innerhalb der Gemeinschaft

(zur Unterrichtung veröffentlicht auf Seite 981/64 dieser Nummer des Amtsblatts).
